

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 12/1911 (1912)

Anhang: Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1911 : herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz

Autor: Wild, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(1)
K

Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1911

Das nachfolgende Jahrbuch stellt einen Versuch dar, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, um ein nächstes Jahr, da die Sammlung fortgesetzt wird, nicht zu belästigen. Es verfolgt mit seiner Darstellung des grossen Verzweigenden Interesses nach den Zwecken, nicht Vielen die Notwendigkeit des Kinderschutzes vor Augen zu führen und Verfasst vom
Präidenten und Besorger des ständigen Sekretariates

A. Wild, Pfarrer

Mönchaltorf (Zürich) 1911.

Der Verfasser: A. Wild, Pfarrer



Zürich

Druck von Zürcher & Furrer
1912

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge. Vorwort.

Das neu eröffnete Hundertjahr betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 1. Mai 1911 — und gegenwärtig von einer Kommission der eidgenössischen Röte herabsteht und wodurch folgende Arbeit:

Das nachfolgende Jahrbuch stellt einen Versuch dar, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Für ein nächstes Jahr, da die Sammlung von Material planmäßig betrieben wird, werden wir Besseres und Lückenloses bieten können. — Das Jahrbuch möchte nicht nur orientieren über die im Jahre 1911 geleistete Arbeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, es verfolgt mit seiner Darstellung des grossen herzbewegenden Kinderelends auch den Zweck, recht Vielen die Notwendigkeit des Kinderschutzes vor Augen zu führen und eindrücklich zu machen und sie zu gewinnen für die Bestrebungen der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

Mönchaltorf (Zürich), Ende Dezember 1911.

Der Verfasser: **A. Wild**, Pfarrer.

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.

Das revidierte Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 6. Mai 1910, das gegenwärtig von einer Kommission der eidgenössischen Räte beraten wird, weist folgende Neuerungen auf:

a) Beschäftigung von jugendlichen Personen:

Art. 57: Kinder, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus noch primarschulpflichtig sind, dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

Der Aufenthalt solcher Kinder in den Arbeitsräumen von Fabriken ist nicht gestattet.

Art. 58: Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, zu denen Kinder unter 16 Jahren nicht beigezogen werden dürfen.

Art. 59: Personen unter 18 Jahren dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit und zu den die normale Dauer der Tagesarbeiten überschreitenden Arbeiten (Art. 36 und 46) nicht verwendet werden.

Der Bundesrat kann jedoch diejenigen Industrien bezeichnen, in denen solche Personen zu der im Art. 36 vorgesehenen Überzeitarbeit verwendet werden dürfen, wenn ihre Beschäftigung unter besonders günstigen Bedingungen stattfindet.

Art 60: Wenn der Beginn oder der Schluss der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt ist (Art. 35, lit. a und c), muss für Personen unter achtzehn Jahren die Nachtruhe wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliessen.

Art. 61: Der Fabrikinhaber, der Personen unter achtzehn Jahren anstellt, hat von ihnen einen Altersausweis zu verlangen und in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereit zu halten.

Dieser Ausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimatortes, für nicht in der Schweiz geborene Ausländer von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszustellen.

Art. 62: Für Personen unter achtzehn Jahren sollen der allgemeine Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die gesetzliche Arbeitsdauer nicht übersteigen.

Dieser Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Art. 63: Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

Art. 64: Wo beruflicher Unterricht erteilt wird, ist den Lehrlingen dessen Besuch zu ermöglichen, und es sind ihnen für den Besuch des Unterrichts, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf 5 Stunden frei zu geben.

Wo Lehrlingsprüfungen abgehalten werden, ist der Fabrikhaber verpflichtet, dem Lehrling die zur Ablegung der Prüfung nötige Zeit frei zu geben.

Art. 30: Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonntagen nicht mehr als 9 Stunden betragen.

b) Beschäftigung von weiblichen Personen:

Art. 53: Wenn der Beginn oder der Schluss der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt ist (Art. 35, lit. a und c), muss für weibliche Personen die Nachtruhe wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliessen.

Art. 54: Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen zu den die normale Dauer der Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 36 und 46) nicht verwendet werden.

Wenn die Mittagspause nicht wenigstens anderthalb Stunden beträgt, sind sie je eine halbe Stunde vorher zu entlassen.

An den Vorabenden von Sonntagen soll ihnen auf Wunsch gestattet werden, die Arbeit am Mittag zu beenden.

Art. 55: Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft während sechs Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Der Zivilstandsbeamte hat ihnen zuhanden des Fabrikhabers das Datum der Niederkunft in den Fällen von Art. 46 des Zivilgesetzbuches unentgeltlich zu bescheinigen.

Der Fabrikhaber soll über Wöchnerinnen ein Verzeichnis führen.

Art. 56: Wöchnerinnen darf während der gesetzlichen Ruhezeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, nicht gekündigt werden.

Schwangere dürfen auf blosse Anzeige hin vorübergehend die Arbeit verlassen.

Art. 30 siehe oben.

Dem Nationalrat ist unterm 29. September folgende Motion eingereicht worden:

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise von seiten der Schweiz die Errichtung einer internationalen Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz angeregt und gefördert werden könne. Unterzeichner: Göttisheim, Zürcher, Rikli, Wyss, Ador, Ming.

Sie wird vermutlich in der Frühjahrssession 1912 der Bundesversammlung zur Beratung kommen. Als Begründung kann die folgende von Herrn Dr. Silbernagel, Zivilgerichtspräsident in Basel, verfasste Eingabe an die Bundesversammlung gelten:

An die Mitglieder des schweizer. Bundesrates und der schweizer. Bundesversammlung.

Hochgeehrter Herr!

Die Unterzeichneten beehren sich, Ihnen im Anschluss an die Eingaben der schweizerischen und der bernischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz an den hohen Bundesrat zur Frage der Schaffung einer internationalen zentralen Organisation für Jugendfürsorge in der Schweiz folgende Eingabe zu unterbreiten.

Die Jugendfürsorgebewegung hat in der Schweiz besonders in den letzten Jahren einen grossen Umfang angenommen (vgl. den Abschnitt „Die Schweiz“ (Pfr. Wild) in Dr. Hellers encyklopädischem Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge). Einen mächtigen Impuls dazu gab das schweizerische Zivilgesetzbuch mit seiner Regelung des Kinderschutzes, die den andern Staaten vorbildlich sein kann und sich auch höchster Achtung in Fürsorgekreisen des Auslandes erfreut. Dazu kommen die Massnahmen zur Rettung der auf Abwege geratenen Jugendlichen im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch, Massnahmen, die mehr fürsorge- als strafrechtlicher Natur sind und die ebenfalls im Ausland mit Recht ein hohes Interesse an der Gestaltung des Jugendrechts in unserer schweizerischen Gesetzgebung hervorgerufen haben. Die Hoffnung auf baldige Verwirklichung der grossen Reformen in den beiden bedeutenden Kodifikationsentwürfen bildete die Grundlage, auf der dann die schon seit Jahren wirkenden zahlreichen privaten und amtlichen Jugendfürsorgeorganisationen und -anstalten unseres Landes zielbewusst weiter aufbauen konnten; sie förderte auch die Gründung der neuen Fürsorgeverbände, die im Laufe der letzten Jahre in einer Reihe von Kantonen erst entstanden sind und die schon jetzt eine sehr segensreiche Tätigkeit entfalten. Ein erfolgreiches Wirken dieser kantonalen Verbände war zu einem grossen Teile bedingt durch engen Zusammenschluss zu einem schweizerischen Gesamtverbande. Ein solcher trat auch auf Veranlassung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zusammen in der „Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz“. Die bisherige Tätigkeit dieses schweizerischen Verbandes zielt vor allem ab auf eine Unterstützung der bisherigen kantonalen Verbände, Neugründung solcher Organisationen, Verbindung derselben unter einander, Beeinflussung der kantonalen Gesetzgebung, soweit Jugendfürsorge in Frage kommt, Studium einzelner Fragen des Kinderschutzes und Behandlung einzelner konkreter Fälle aus der Praxis. Immerhin ist dem Wirken der Vereinigung noch ein verhältnismässig enger Kreis gezogen infolge der Tatsache, dass ihr nur bescheidene Mittel zur Verfügung stehen und die Vorstandsmitglieder nur im unbesoldeten Nebenamt, nicht in einem Hauptamt ausschliesslich den Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge sich widmen können. Zu den bedeutendsten der neuen kantonalen Organisationen gehört der kantonal bernische Verein für Kinder- und Frauenschutz unter der Leitung von Herrn Dr. med. Streit in Bern.

Schwierig gestaltete sich bisher die Einleitung der Verfolgung von Rechtsansprüchen von Kindern gegen ihre ehelichen oder ausserehelichen Eltern im Auslande, sei es dass man bei uns nicht überall bei den in Betracht fallenden privaten oder öffentlichen Ämtern über das Bestehen von

Hilfsorganen im Ausland genügend informiert war, sei es dass solche Organe im Ausland überhaupt fehlten. Waisen- und Fürsorgeämter, Vorstandsmitglieder der Kinder- und Frauenschutzvereinigungen, der Berufsvormund in Zürich, der Basler Audienzrichter in Ehe- und Waisensachen konnten in einzelnen Fällen helfen; eine schweizerische zentrale Rechtsauskunfts- und Vermittlungsstelle konnten sie dagegen bei weitem nicht ersetzen, noch weniger eine internationale zentrale Organisation. Die Einführung der Berufsvormundschaft in einer Reihe von Kantonen der Schweiz wird hier für die Rechtsverfolgung im Inland von grossem Nutzen sein. Um ihre Tätigkeit aber auch gegenüber pflichtvergessenen Eltern im Ausland einigermassen wirksam zu gestalten, bedürfte es in der Schweiz einer ähnlichen ständigen, die Berufsvormünder des ganzen Landes zusammenfassenden und sie über alle Fragen orientierenden Zentralstelle, wie Deutschland sie im Archiv deutscher Berufsvormünder in Frankfurt (Vorsitzender Professor Klumker) besitzt. Die Tätigkeit des deutschen Archivs erstreckt sich vor allem auf die Rechtsverfolgung im Inlande. Beziehungen zu einzelnen ausländischen Institutionen bestehen, aber sie sind verhältnismässig noch sehr lockere. Dagegen tut der eifrige, in hohem Masse tüchtige und verdiente Vorsitzende des Archivs deutscher Berufsvormünder vieles, um in persönlichen Kontakt mit Jugendfürsorgekreisen im Ausland treten zu können. Eine internationale Bedeutung auf dem Gebiete der Rechtsverfolgung hat das Archiv deutscher Berufsvormünder aber noch nicht erlangt. Jedenfalls würde diese internationale Bedeutung in der Hauptsache darin liegen, dass es in einer Anzahl von Einzelfällen Deutschen die Rechtsverfolgung in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn, in Frankreich und vielleicht auch noch in einzelnen andern Staaten erleichtert hat; dagegen ist es noch bei weitem nicht eine allgemeine Zentralauskunftsstelle für die Verfolgung von Rechtsansprüchen Auswärtiger in Deutschland und in andern Staaten. Auch für Deutschland ist das Archiv deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M. noch nicht die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge schlechtthin. Diesen Titel hat sich vielmehr die grösste städtische Jugendfürsorgezentrale in Deutschland, diejenige in Berlin, beigelegt. Diese beiden grossen, bedeutungsvollen deutschen nationalen Organisationen sind geeignet, sich gegenseitig zu ergänzen und zu unterstützen. Der Schweiz fehlt zur Zeit noch eine Zentrale von ähnlicher Bedeutung und ähnlichem Umfang. Sollte eine nahe Zukunft vielleicht die Errichtung einer internationalen zentralen Organisation mit dem Hauptsitz in der Schweiz bringen, dann wäre die Schaffung einer nationalen schweizerischen Zentrale für Rechtsfragen des Kinderschutzes voraussichtlich nicht dringlich.

Grosse Jugendfürsorgeorganisationen finden sich auch in andern Staaten vor, ich erwähne hier unter andern die Patronage de l'enfance in Paris und die comités de défense des enfants traduits en justice, die österreichische Zentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien, die durch das Wirken des früheren Ministers Baernreither eine grosse Bedeutung erlangt hat, die Society for the prevention of cruelty to children in New York, die grossen Institutionen in London und in Italien. Diese Organisationen aber stehen zu einander in keinem engern Zusammenhang; vor allem fehlt eine verbindende Institution. Das gleiche gilt auch für die grosse Berliner Zentrale für Jugendfürsorge. Das unter dem Vorsitz des früheren Präsidenten

der französischen Republik, Herrn Loubet, wirkende comité permanent des congrès d'assistance publique et privée kann nicht als eigentliche internationale Jugendfürsorgezentrale erachtet werden. Dieses internationale Bureau d'assistance, dessen Gründung auf Casimir-Périer zurückgeht, zerfällt in eine Reihe von Sektionen, die alle ihre besondere Leitung, ihr besonderes Personal haben, wobei den allgemeinen Fragen des Armenwesens, den Spitälern, Irrenanstalten, dem Bettlerwesen, dem Arbeitslosenwesen besondere Bedeutung zukommt. Die Behandlung mittelloser Ausländer steht hier im Mittelpunkt des Interesses, die Jugendfürsorge kommt nicht ausschliesslich und nur insoweit in Betracht, als sie mit dem Armenunterstützungswesen in Zusammenhang steht. 1910 wurde ein Kongress nach Kopenhagen einberufen, um aus diesem Bureau unter Mitwirkung der Staaten eine dauernde internationale zentrale Organisation auf dem Gebiete des Armenunterstützungswesens zu schaffen. Nach dem Bericht von 1910 soll dieses Zentralamt die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten und die Staatsverträge betreffend das Armenwesen und die Reglemente der ausländischen wohltätigen Gesellschaften sammeln, vergleichende Studien über die Lage der armen Ausländer in den verschiedenen Staaten und überhaupt Untersuchungen auf diesem Gebiet vornehmen und Vorentwürfe zu Staatsverträgen für internationale Konferenzen ausarbeiten.

Die Jugendfürsorgebewegung hat im letzten Jahrzehnt, vor allem in den letzten Jahren in der ganzen Kulturwelt bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. In einem jüngst erschienenen Buche „Zur Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten“ hat Dr. Alfred Silbernagel (Basel) gezeigt, wie sehr das Verständnis für die besondere Behandlung der kriminell gefährdeten Jugend und ihre Rettung in den meisten Staaten Europas und in Nordamerika sich vertieft hat. Es ist dies indes nur eine Ausserrung einer mächtigen Idee der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes, die in den meisten Staaten Europas, in Amerika und auch in andern Erdteilen, vor allem in Australien, in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund der Interessen der Nationen getreten ist. Der ungarische Minister Graf Andrassy nannte das ungarische Werk des Kinderschutzes: „La création la plus éminente de la Hongrie moderne“, und ähnlich haben sich eine Reihe anderer Staatsmänner, so zum Beispiel Roosevelt, über die Bedeutung der Kinderschutzbestrebungen ausgesprochen. Persönlichkeiten wie der Kaiser von Oesterreich, die deutsche Kaiserin, der König von England, Präsident Taft haben dadurch, dass sie sich an die Spitze von Jugendfürsorgekongressen stellten, oder auf andere Weise ihr besonderes Interesse für Schutz der Kinder bezeugt. Eine grosse Zahl von Kinderschutzgesellschaften ist in den letzten Jahren in den verschiedenen Staaten ins Leben getreten, eine Reihe nationaler Fürsorgekongresse abgehalten worden.

Je grösser aber dieser Aufschwung der Jugendfürsorge wird, um so fühlbarer tritt zutage der Mangel eines verbindenden Gliedes für die privaten und staatlichen Jugendfürsorgeorganisationen der verschiedenen Staaten und zum Teil auch für die Institutionen des gleichen Staates, der Mangel einer internationalen zentralen Organisation, die die Reformen des einen Landes in Gesetzgebung, Verwaltung und Anstaltswesen den andern Ländern leichter zugänglich macht, einer internationalen zentralen Organisation, die den Ideen des Kinderschutzes in der ganzen Kultur-

welt immer mehr zum Siege verhilft, die die Verfolgung der Rechtsansprüche von Kindern gegenüber pflichtvergessenen Eltern im Ausland erleichtert, im Versorgungswesen vermittelt, neue Staatsverträge auf dem Gebiete des Kinderschutzes vorbereitet. Das Bedürfnis nach internationalen Organisationen hat auch bereits die ersten Ansätze zu internationalem Zusammenschluss hervorgebracht, zunächst dadurch, dass private Jugendfürsorgeorganisationen in Dänemark und in den Vereinigten Staaten von Amerika die Bildung internationaler Verbände anstreben, freilich infolge ungenügenden Vorgehens bisher ohne rechten Erfolg. In Deutschland trat am Berufsvormündertag in Berlin im Jahre 1910 Stadtrat Münsterberg entschieden ein für die Schaffung einer deutschen Zentrale für Jugendfürsorge als einer Unterabteilung des Reichs- amts des Innern. Davon, dass in dieser Hinsicht seither bereits offizielle Schritte getan worden wären, ist uns nichts bekannt. In Oesterreich erstrebte besonders der Reichsratsabgeordnete Prof. Reicher die Schaffung einer internationalen Zentrale für Kinderschutz. Nach einer Reise durch die Vereinigten Staaten von Amerika fasste er seine Eindrücke zusammen in einer Schrift „Kinderschutz und Jugendfürsorge in der alten und neuen Welt“, in der er unter anderem ausführte: „Der Reisebericht zeigt ein internationales Bild des gemeinsamen Strebens der Völker und Staaten, die Wohlfahrt der Jugend und ihre Zukunft sicher zu stellen. Es liegt im Interesse dieses Strebens, die Bestrebungen der einzelnen Völker und die Schöpfungen der einzelnen Staaten auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge an einheitlicher Stelle zu verfolgen, deren Kenntnisse an dieser Stelle zu sammeln und den beteiligten Kreisen der zivilisierten Welt zugänglich zu machen. Die in dem einen Teile gemachten Erfahrungen dienen dann dem andern Teile zur Warnung oder zum Ansporn. Der Fortschritt des einen Staates wird dann zum Gemeingut der gesamten Welt.“ Reichers Tod hat dann freilich auch in Oesterreich diese Bestrebungen wieder etwas zum Stillstand gebracht. — In der Schweiz hat schon im Jahre 1910 auf Veranlassung eines Vorstandsmitgliedes sich die schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz mit der Frage der Gründung eines privaten internationalen Jugendfürsorgeverbandes befasst. Seither haben der Vorstand der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz und der bernischen Kinderschutz- vereinigung sich entschieden für die Unterstützung der Bestrebungen auf Schaffung einer internationalen zentralen Organisation für Jugendfürsorge und Kinderschutz ausgesprochen. Diese beiden schweizerischen Verbände haben dieser ihrer Stellungnahme auch in Eingaben an den hohen Bundesrat Ausdruck verliehen. Dr. Alfred Silbernagel (Basel) ist für eine solche internationale zentrale Organisation in seinem jüngst erschienenen, obzitierten Buche, wie auch in seiner Ansprache in der Eröffnungssitzung des internationalen Jugendgerichtskongresses in Paris als Vertreter des schweizerischen National- komitees für diesen Kongress im Juni 1911 eingetreten. Sein Vorschlag hat beifällige Aufnahme gefunden.

An dem im September 1911 in Berlin unter dem Protektorat der deutschen Kaiserin abgehaltenen internationalen Säuglingsschutzkongress war von privater deutscher Seite beabsichtigt, eine internationale Auskunfts- und Vermittlungsstelle für alle Rechtsfragen des Kinderschutzes im Anschluss an das Archiv deutscher Berufsvormünder zu schaffen.

Der Vorsitzende des Archivs war gleichzeitig der erste Vorsitzende der Abteilung „Vormundschaftswesen“ dieses internationalen Kongresses, der unser Mitglied Dr. Silbernagel als einer der Ehrenvorsitzenden und als Vertreter der schweizerischen Kinderschutzvereinigung angehörte. Von nichtdeutscher Seite wurde dann die Abteilung III a „Vormundschaftswesen“ veranlasst, die in einer ausschliesslich dem deutschen Institut günstigen Fassung vorgelegte Resolution in folgende neue allgemeine und prinzipielle Formulierung umzuwandeln:

„Die Abteilung III a legt der Schlussitzung des 3. Internationalen Säuglingsschutzkongresses folgende Erklärung zur Annahme vor:

Die Entwicklung des Säuglingsschutzes fordert dringend den Ausbau der internationalen Beziehungen im Vormundschaftswesen und beim Rechtsschutz des unehelichen Kindes.

Da auf diesem Gebiete durch eine praktische Zusammenarbeit verschiedener Völker zahlreichen schutzbedürftigen Kindern wesentliche Vorteile verschafft werden können, so empfiehlt der 3. Internationale Säuglingsschutzkongress den Regierungen, Vereinen und Privaten aller Länder, eine internationale Auskunftsstelle für Rechtsfragen des Kinderschutzes in jeder Hinsicht zu unterstützen.“

Diese Resolution ist vom Gesamtkongress ohne Debatte angenommen worden.

Vom Archiv deutscher Berufsvormünder wurden gleichzeitig bei der Carnegie-Friedensstiftung Schritte unternommen auf finanzielle Subventionierung, auch in der Hoffnung auf Ausgestaltung zu einer internationalen Auskunftszentrale für alle Rechtsfragen des Kinderschutzes.

Die ersten Bestrebungen auf Schaffung privater internationaler Organisationen, zuerst in Dänemark, gingen nicht über ein unsicheres Tasten hinaus, die letzten Schritte des Archivs deutscher Berufsvormünder, der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz und der kantonal-bernischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz zeigen ein zielbewusstes, entschiedenes Vorgehen, um durch die Initiative der Staaten eine internationale Kinderschutzzentrale ins Leben zu rufen. Für den Fall des Scheiterns dieser Bestrebungen wird an die Erlangung privater Unterstützung gedacht.

Der internationale Säuglingsschutzkongress in Berlin ist unter dem Protektorat der Kaiserin und der Mitwirkung höchster Beamter des Reichs und Preussens abgehalten worden. Es ist naheliegend, dass diese einflussreichen Kreise die Resolution des Kongresses wohl nicht ganz unbeachtet lassen werden. Der internationale Säuglingsschutzkongress hat beschlossen, seine Leitung an Holland übergehen zu lassen, so dass auch massgebende Kreise im Haag dieser Resolution bald näher treten werden. Im Vergleich freilich z. B. zu Deutschland und zur Schweiz gehört Holland noch nicht zu den Staaten, die auf dem Gebiete des Kinderschutzes eine führende Rolle gespielt haben. Kein Staat aber erscheint so sehr geeignet, hier die Initiative zur Schaffung einer internationalen zentralen Organisation für Kinderschutz zu ergreifen als die Schweiz, dank der vorbildlichen Entwicklung der Jugendfürsorge-Institutionen in unserm Lande und dank seiner neutralen Stellung.

Da es besonders wichtig ist, auch die Stellungnahme der leitenden Kreise in Frankreich zu dieser Frage kennen zu lernen, wandte sich unser Mitglied Dr. Alfred Silbernagel an Herrn Senator R. Bérenger, Mitglied des Institut-

de France, und an einen andern bekannten und ebenfalls hochangesehenen Senator, sowie an den früheren Präsidenten der französischen Kammer, Herrn Paul Deschanel, an Männer, die alle grosse Verdienste um die gesetzliche Jugendfürsorge in Frankreich haben. Alle diese Herren gaben ihm ihr warmes Interesse an der Frage der Schaffung einer solchen internationalen zentralen Organisation zu erkennen, und die beiden Herren Senatoren bezeichneten es als wünschenswert, wenn von einem neutralen Lande, wie der Schweiz, die Anregung zu einer solchen Gründung ausgehe. Auch vom französischen Justizminister darf nach seinem bisherigen Verhalten in Frankreich wohl angenommen werden, dass er diesen Fragen Interesse entgegenbringen wird.

Bei der Prüfung der Frage, wie bei der Schaffung einer internationalen Zentrale für Jugendfürsorge am ehesten vorgegangen werden könnte, muss wohl der Weg der rein privaten Gründung zurzeit als der schwierigste erscheinen. Es fehlt zurzeit an einem grossen internationalen Verbande für Kinderschutz. Die bereits bestehenden Ansätze verdienen einen solchen Namen nicht. Richtiger ist es wohl, wenn sich die Staaten selbst an der Schaffung einer solchen internationalen zentralen Organisation mitbeteiligen. Als von seiten der Herren Göttisheim, Zürcher, Rikli, Wyss, Ador, Ming im Nationalrat die Motion eingebracht wurde: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise von seiten der Schweiz die Errichtung einer internationalen Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz angeregt und gefördert werden könnte“, lag es wohl in der Absicht der Herren Motionsteller, die schweizerische Bundesregierung zu ersuchen, die andern Staatsregierungen um ihre Meinungsäusserung und eventuell um ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen internationalen Zentralstelle anzugehen.

In Frage kommen kann die Gründung und Unterhaltung einer Zentrale durch mehrere Staaten, wie bei den internationalen Verkehrsämtern, oder die Anregung der Schaffung einer internationalen Zentrale durch eine Staatsregierung bei den andern Staaten im Sinne der Subventionierung einer solchen Zentrale durch mehrere Staaten und zugleich durch einen neu zu gründenden privaten internationalen Verband, ähnlich wie beim internationalen Arbeitsamt in Basel.

Eine solche Zentrale könnte entweder bloss eine internationale Auskunftsstelle für Rechtsfragen des Kinderschutzes sein, ähnlich wie das Archiv deutscher Berufsvormünder sie plant. Sofern dabei die Verfolgung der Ansprüche ausserelicher Kinder im Ausland in den Vordergrund gestellt wird, würden dann wohl freilich diejenigen Staaten, die noch jetzt dem Grundsatz des Verbots der Vaterschaftsklage huldigen, einer solchen Gründung eher ablehnend gegenüberstehen.

Unseres Erachtens sollte der Aufgabenkreis einer solchen zentralen Organisation weiter gezogen werden.

Ein weitgefasster Aufgabenkreis einer solchen internationalen Zentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge wird wohl insbesondere umfassen:

1. Die Sammlung der gesetzgeberischen Erlasse und Verordnungen der verschiedenen Staaten Europas, Amerikas und Australiens auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

Unter Kinderschutz und Jugendfürsorge fallen dabei insbesondere: Säuglingsfürsorge, Wochnerinnenschutz vor, bei und nach der

Geburt, Mutterschaftsversicherung, Vormundschaftswesen (einschliesslich der Berufsvormundschaft), Rechtsschutz der ausserehelichen Kinder, Pflege- und Kostkinderwesen, Schutz vor Missbrauch der elterlichen Gewalt, Behandlung der geistig unternormalen und der körperlich gebrechlichen Jugendlichen, Behandlung der kriminellen Jugend, Jugendschutzkommisionen und Jugendgerichte, strafrechtlicher Schutz der Jugend bei Verbrechen gegen Jugendliche, Bekämpfung der Prostitution jugendlicher Personen, Spezialerziehungsanstalten, Fürsorgeerziehung, Familienversorgung, Beobachtungsheime für die zu Versorgenden, Fürsorge für die unbemittelte Jugend (Säuglingsheime, Unterstützung bedürftiger Wöchnerinnen, Stillprämien, ärztliche und rechtliche unentgeltliche Auskunftsstellen für Mütter, Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Ferienversorgung, Kleider-, Milch- und Suppenversorgung etc.), Waldschulen, Asyle für verwahrloste und misshandelte und sonstige schutzbedürftige Kinder, speziell auch Unterkunftsstellen für Kinder von Inhaftierten, Kinderarbeit in Gewerben, Fabriken und in der Heimindustrie, Beratung der schulentlassenen Jugend, Lehrlingswesen, Arbeiterschutzgesetzgebung für Minderjährige überhaupt, jugendliches Bettler- und Landstreichertum, Armenfürsorge für Jugendliche, Bekämpfung der gewerbsmässigen Ausbeutung von Kindern zum Bettel, Kinderhandel.

2. Herausgabe eines Jahrbuches, worin alle bedeutenden Reformen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung, des staatlichen und privaten Anstaltswesens zusammengestellt werden, soweit sie Kinderschutz und Jugendfürsorge betreffen, als Grundlage unter anderm für künftige legislative und administrative Erlasse in den verschiedenen Staaten.
3. Rechtsschutz, Vermittlung bei der rechtlichen Verfolgung der Ansprüche von ehelichen oder ausserehelichen Kindern in den Staaten und für die Angehörigen von Staaten, in denen die Berufsvormundschaft nicht genügend organisiert ist, Unterstützung überhaupt der Rechtsverfolgung gegen landesabwesende Eltern, die ihren Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Kinder nicht nachkommen, Auskunftserteilung hierüber, Vermittlungstätigkeit im Versorgungswesen gegenüber Amtsstellen und Privaten.
4. Auskunftserteilung über Kinderschutz und Jugendfürsorge betreffende Rechtsverhältnisse und Institutionen in andern Staaten an Amtsstellen und Private, insbesondere Auskunftserteilung an neuentstehende Kinderschutzorganisationen.
5. Verbindung zwischen privaten Kinderschutzorganisationen, Unterstützung der Bestrebungen auf Zusammenschluss der Kinderschutz- und Jugendfürsorgeverbände in den verschiedenen Staaten, Veranstaltung und Unterstützung internationaler Kongresse auf diesem Gebiete.
6. Sammlung der wichtigeren einschlägigen Literatur.
7. Persönliche Besichtigung auswärtiger Einrichtungen und eventuell Berichterstattung darüber.
8. Zusammenstellung der wichtigsten, den Kinderschutz und die Jugendfürsorge betreffenden Vereine, Anstalten und Behörden in den verschiedenen Staaten und womöglich ihrer Organisation.
9. Verwaltung speziell der Zentrale zugesetzter Stiftungen für Zwecke der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes.

10. Begutachtung und Vorbereitung internationaler Konventionen betreffend Vormundschaftswesen, Jugendfürsorge und Kinderschutz.

11. Statistik.

Es ist ein gewaltiges Arbeitsfeld, das die beiden bescheidenen Worte Kinderschutz und Jugendfürsorge in sich schliessen, und dabei gibt es kaum ein Gebiet, auf dem der Mensch Segensreicheres wirken kann. Die Arbeit am Kinde ist die Arbeit an der künftigen Generation, die Arbeit an den Grundlagen für die kulturelle Entwicklung der Zukunft, gleichzeitig eine der schönsten Pflichten wahren Christentums.

Noch weiter zu gehen und auch alle Fragen der Erziehung und des Schulwesens dem Aufgabenkreis der gleichen Zentrale einzugliedern, wie auch schon empfohlen wurde, davon möchte unser Vorstand abraten, weil dann wohl auf internationalem Boden und vielleicht auch in der Schweiz selbst auf lange Zeit hinaus überhaupt die Bestrebungen auf Schaffung einer internationalen zentralen Organisation der Jugendfürsorge scheitern würden.

Die Organisation der Zentrale könnte zunächst vielleicht etwas einfacher in der Weise gestaltet werden, dass man einem zentralen Bureau vorerst einen oder wenn immer möglich mehrere sachverständige Leiter vorsetzen würde, welche die rechtlichen, die sozialen und die medizinischen Seiten der Frage bearbeiten würden. Dies wäre die etwas primitivere Lösung der Frage, die an sich zwar gegenüber dem jetzigen Zustand sehr viel Gutes schaffen kann und nicht ganz ausser acht sollte gelassen werden. Eine ideale Gestaltung bringt diese Lösung immerhin noch nicht, deshalb weil kaum die Leiter der Zentrale allein die ganze, die Fürsorge betreffende Gesetzgebung und das ganze einschlägige Verwaltungswesen in allen Kulturstaaten beherrschen. Zweckdienlicher wäre es wohl, wenn alle Vertragsstaaten bei der Leitung der Zentrale mitbeteiligt wären, vielleicht so, dass jeder Staat in ein permanentes Komitee einen oder mehrere Delegierte bestimmt, wahrscheinlich führende Persönlichkeiten aus nationalen Jugendfürsorgeorganisationen. Dieses permanente Komitee würde Staatsverträge und andere Fragen von grosser allgemeiner Tragweite, die ihm von allen oder einzelnen Staaten zur Prüfung vorgelegt werden, begutachten. Solche Beschlüsse einer aus ersten Sachverständigen zusammengesetzten Kommission, in der jeder Staat entsprechend vertreten wäre, hätten dann auch eine viel grössere Bedeutung als Beschlüsse internationaler Kongresse, die, wie jeder Besucher solcher Kongresse weiss, auf ganz zufälligen Momenten oft beruhen und aus einer oft höchst ungleichen Vertretung der verschiedenen Staaten hervorgehen. Dieses permanente Komitee hätte dann ein solches zentrales internationales Bureau zur Vermittlung zwischen den einzelnen Staatsregierungen und grossen Fürsorgeorganisationen, sowie zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse. So würden alle Staaten an dieser Organisation interessiert und gleichzeitig würde dem Zentralbureau die Möglichkeit gegeben werden, bei einzelnen wichtigen Fragen den nationalen Delegierten des betreffenden Landes zur Prüfung und Unterstützung heranzuziehen.

Diese neue Organisation soll durchaus nicht den Zweck verfolgen, die bisherigen privaten und staatlichen Organisationen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu verdrängen, sondern vielmehr sie überall da nach Kräften zu unterstützen, wo sie selbst die Hilfe der internationalen Organisation und ihres Zentralamtes wünschen. Insbesondere ist auch klar, dass es der neuen Zentrale

ganz ferne liegen würde, den protestantischen und katholischen Verbänden der Stellenvermittlung für junge Männer und Mädchen Konkurrenz zu machen. Die Aufgaben der neuen Zentrale liegen auf ganz anderem Gebiete. Die neue Zentrale wäre auch kein Konkurrenzunternehmen zum Bureau International d'Assistance in Paris, sondern beide Organisationen würden sich gegenseitig unterstützen und ergänzen, die neue Zentrale nach der Seite der Jugendfürsorge hin.

Ebenso liesse sich wohl ein Zusammenarbeiten mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel erzielen.

Für die rein medizinischen Fragen der Säuglingsfürsorge könnte das neue Amt in Verbindung treten mit der bestehenden, aus Medizinern zusammengesetzten permanenten Kommission für Säuglingsschutz, hinsichtlich der statistischen Fragen mit den bestehenden und noch entstehenden statistischen Ämtern. Es würde der Zentrale auch an weiteren Aufgaben nicht fehlen, sie wäre alles andere eher als eine Sinecure für ihr Personal. Die Kostenfrage dürfte die Gründung der neuen Zentrale wohl kaum verzögern oder gar verhindern. Sobald mehrere Staaten sich für die Gründung einer solchen Zentrale ausgesprochen haben und sie, wenn auch vorläufig nur in bescheidener Weise subventionieren, so dürfte wohl die Beschaffung der für die künftige Ausgestaltung noch wünschbaren weiteren Mittel durch die bestehenden Kinderschutzverbände und eventuell einen neuen internationalen Verband im Notfalle nicht zu schwer sein. Die Kosten eines Delegierten zu einem permanenten internationalen Komitee würde wohl jeder Staat selbst bestimmen und selbst auf sich nehmen.

In den Tagen Pestalozzis, wie in der Zeit des Erlasses des Schweizerischen Zivilgesetzbuches richteten sich die Blicke der Freunde des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in der ganzen übrigen Kulturwelt nach unserm kleinen schweizerischen Vaterlande. Oft hat die Schweiz die andern Völker zusammengebracht zu erfolgreicher Tätigkeit in Werken des Friedens. Möge sie auch hier ihrer alten Tradition eingedenk sein und jetzt die schöne Gelegenheit nicht unbenutzt vorbeigehen lassen, durch Anregung einer internationalen zentralen Organisation für Kinderschutz und Jugendfürsorge zu einem der schönsten Werke des Völkerfriedens den Grund zu legen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung

Der Vorstand der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz:

- A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf (Zürich), Präsident.
- Dr. Streit, Frauenarzt, Bern, Vizepräsident.
- Auderset, avocat, Fribourg.
- Mlle. Clément, Fribourg.
- Frau Hauser-Häuser, Luzern.
- Frau Pfr. Herzog, Vorsteherin des Pflegkinderwesens, Basel.
- Hiestand, Vorsteher des städt. Kinderfürsorgeamtes, Zürich.
- Kuhn-Kelly, St. Gallen.
- Küng, Gemeindeschreiber, Neuenkirch (Luzern).
- Frl. von Mülinen, Wegmühle bei Bern.
- Dr. Platzhoff, Lugano-Viganello.
- Dr. Alfred Silbernagel, Zivilgerichtspräsident, Basel.
- Prof. Dr. Zürcher, Nationalrat, Zürich.

Im März 1910 erliess die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz an alle Kantonsregierungen, sowie an den Bundesrat ein Zirkular mit einer Reihe von Vorschlägen namentlich für die kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Sie seien hier nochmals angeführt, damit ersehen werden kann, inwieweit die Einführungsgesetze diese Vorschläge berücksichtigt haben:

Vorschläge für die kantonalen Einführungsgesetze.

Zu Art. 156, 1:

In jedem Scheidungsprozesse, in dem die Zuteilung minderjähriger Kinder in Frage kommt, hat die Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen, auch ohne besondere Aufforderung des Gerichts, Erkundigungen über die häuslichen Verhältnisse und die bisherige Erziehung der Kinder einzuziehen und darüber dem Gerichte Bericht zu erstatten. Die Gerichtskanzlei soll ihrerseits in jedem derartigen Scheidungsfalle der Vormundschaftsbehörde eine Anzeige zukommen lassen.

Begründung: Das Zivilgesetzbuch spricht davon, dass der Richter neben den Eltern „nötigenfalls“ auch die Vormundschaftsbehörde anhören kann. Unser Vorschlag verpflichtet die Vormundschaftsbehörde, die nötigen Erkundigungen von Amtes wegen zu beschaffen, weil, was die Parteien vorbringen, doch unmöglich so objektiv und vorurteilsfrei sein kann, wie die Erhebungen und die Beurteilung der völlig unbeteiligten Vormundschaftsbehörde.

Zu Art. 283, 284:

2. Gegenüber der elterlichen Gewalt bleiben die Befugnisse, welche das Armengesetz den Armenbehörden zur Ausübung der Fürsorge für Kinder, die selbst unterstützt werden, oder deren Eltern Unterstützung empfangen, vorbehalten. Dies gilt auch in dem Falle, dass die Eltern auf die Unterstützung der Kinder verzichten wollen, bevor deren Erziehung und richtige Ausbildung zum selbständigen Lebenserwerb beendigt ist. Den Eltern ist das Rekursrecht an die zuständigen oberen Armeninstanzen gewahrt.

Begründung: Den Armenbehörden soll das ihnen nach der Armengesetzgebung zustehende Recht gewahrt bleiben, Kinder, die selbst unterstützt werden, oder deren Eltern Unterstützung beziehen, den Eltern wegzunehmen und zu versorgen. Im Interesse dieser Kinder und auch der Armenbehörde liegt es dann sicherlich, dass jene in ihrer Fürsorge bleiben, bis deren Zweck erreicht ist und ihr nicht ohne weiteres durch die Eltern entnommen werden können durch Verzicht auf die Unterstützung der Kinder, oder wenn die Kinder infolge ihrer teilweisen Verdienstfähigkeit anfangen, für die Eltern wertvoll und begehrenswert zu werden.

3. Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern (Z. G. B. 283) oder die dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 284) zur Kenntnis kommt.

Insbesondere liegt es ihr auch ob, einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Art. 275).

4. Anzeigepflichtig ist jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, wie namentlich Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer.

Anzeigeberechtigt ist jedermann, namentlich Kinderschutzvereinigungen.

Begründung: Die Anzeigepflicht von Beamten ist eigentlich selbstverständlich, indessen wird sie oft versäumt, darum soll noch speziell darauf aufmerksam gemacht werden. Da Geistliche etwa als Seelsorger oder Vertrauenspersonen oder in der Beichte Kenntnis von solchen Kinderschutzfällen erhalten können, sind sie unter den namentlich zur Anzeige verpflichteten Personen nicht genannt. — Die Anführung der Anzeigeberechtigung für jedermann dürfte zur Folge haben, dass einerseits alle die, welche Kenntnis von pflichtwidrigem Verhalten der Eltern etc. haben, aber sich scheuen, Anzeige zu machen, nunmehr hervortreten, anderseits die Vormundschaftsbehörden Anzeigen, auch wenn sie von irgendjemandem gemacht werden, nicht einfach von der Hand weisen.

5. Die Vormundschaftsbehörde stellt den Sachverhalt durch Befragen derjenigen Personen, die über die Verhältnisse Auskunft geben können, fest. In dieser Untersuchung können Ärzte, Geistliche Lehrer, Vertreter von Kinderschutzvereinigungen als Experten zugezogen werden.

Begründung: Um angemessene und gerechte Verfügungen treffen zu können, muss ein Kinderschutzfall zuvor genau von der Vormundschaftsbehörde untersucht werden. Dass dabei Ärzte, Psychiater, Psychologen, Fachleute der Erziehung und der Jugendfürsorge, sowie des Kinderschutzes zum Worte kommen, ist von der grössten Wichtigkeit und sichert die genaue Erwägung aller in Frage kommender Momente, die Klarstellung des Falles und seine richtige Abwicklung, ohne Schablone. Da es sich nicht um tote Vermögensstücke, sondern um lebendiges Volksgut handelt, ist eine solche genaue Untersuchung durchaus am Platze.

6. Wo es notwendig ist, trifft die Vormundschaftsbehörde vor der endgültigen Erledigung provisorische Massnahmen.

Von der Art der Erledigung ist demjenigen, der die Anzeige erstattet hat, auf sein Verlangen Kenntnis zu geben.

Ebenso ist der Obervormundschaftsbehörde Mitteilung zu machen.

Begründung: Im Interesse des Kindes und des ungestörten Gangs der Untersuchung, sowie einer richtigen Erledigung des Falles liegt es oft, dass provisorische Massnahmen seitens der Vormundschaftsbehörde getroffen werden, z. B. Herausnahme des Kindes aus seinen bisherigen es gefährdenden Verhältnissen und vorläufige Versetzung in andere, Beobachtung des Kindes in einem Kinderheim etc. Die Möglichkeit hiezu muss den Vormundschaftsbehörden im Gesetz eröffnet werden. — Die Kenntnisgabe von der Art der Erledigung an den Anzeigenden ermöglicht es ihm, Kontrolle zu üben und zur rechten Zeit Beschwerde zu erheben. (Siehe folgender Passus.)

7. Über die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde, sowie über Verschleppung der Angelegenheit steht jedermann, der ein Interesse hat, die Beschwerde zu (Z. G. B. 420).

Wird von der Vormundschaftsbehörde die Wegnahme des Kindes angeordnet, so ist diesem regelmässig ein Beistand zu bestellen.

Begründung: Von der Beistandschaft handeln Art. 392 ff., für ein seinen Eltern weggenommenes Kind ist sie jedoch nicht erwähnt, sie folgt aber aus folgender Erwägung: die Vormundschaftsbehörde ist ein disponierendes nicht exekutierendes Organ. Ihre Dispositionen betr. Wegnahme, Versorgung, Erziehung des Kindes sollen aber doch ausgeführt werden, da bedarf es eines Beistandes, der alles, was zum Wohle des Kindes angeordnet ist, ausführt; und der geeignetste Beistand dürfte ein Amtsvormund sein.

8. Die infolge des Einschreitens der Vormundschaftsbehörde und der angeordneten Massnahmen entstandenen Kosten tragen die Eltern und, wenn diese nicht dazu imstande sind, das Kind, in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten (vergl. Art. 328 und 329 Z. G. B.). Das Kindesvermögen ist erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Versorgungskosten in vormundschaftliche Verwahrung zu nehmen.

9. Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich und kann nicht anders geholfen werden (z. B. durch Erziehungsvereine etc.), so sind sie von der Wohnsitzgemeinde in Verbindung mit dem Kanton zu tragen. Die Armenpflege darf hiefür nicht in Anspruch genommen werden.

Ist das Kind nicht in der Schweiz verbürgert, so wird die zuständige Heimatbehörde um die Durchführung der Versorgung ersucht. Wird diese abgelehnt, und kann nach der Lage der Verhältnisse nicht anders geholfen werden, so erfolgt die Heimschaffung des Kindes.

10. Die Anordnung und Aufhebung der Versorgung von Kindern, welche bereits unterstützt sind, oder deren Familie armengenössig ist, erfolgt durch die zuständige Armenbehörde gemäss der Armengesetzgebung unter Mitteilung der Unterbringung und jeder Änderung derselben an die Vormundschaftsbehörde. Dieser steht sowohl auf Antrag des Vormundes oder Beistandes als auch von sich aus gegen ungenügende Versorgung die Beschwerde bei den oberen Armeninstanzen zu.

Begründung: Es könnte sich fragen, ob nicht alle Kinderfürsorge in eine Hand gelegt werden sollte, die über reichlichere Mittel und insbesondere auch über erzieherische Erfahrung verfügt. So sympathisch dieser Gedanke aber ist und so grosse Vorteile seine Ausführung unzweifelhaft im Gefolge hätte, so möchten wir doch eine Teilung in der Kinderfürsorgearbeit befürworten, in der Weise, dass die zuständige Armenbehörde sich mit allen Kindern, die bereits unterstützt, oder deren Eltern armengenössig sind, zu befassen hätte, (vide Nr. 2), eine andere Instanz, der andere Mittel zu Gebote stehen, mit der Versorgung und Erziehung aller übrigen schutzbedürftigen Kinder, soweit sie oder ihre Eltern nicht bereits schon unterstützt sind und soweit kein Vermögen und keine unterstützungspflichtigen Verwandten vorhanden sind. Der Armenbehörde kann entschieden nicht auch noch diese schwere Last aufgepackt werden. Die auszuführenden Fürsorgemassregeln werden auch bei Eltern und Verwandten weniger auf Widerstand stossen, wenn die Armenbehörde damit nichts zu tun hat, und allerlei Konflikte zwischen Vormundschafts- und Armenbehörde, die sonst unvermeidlich sind, werden unterbleiben. Sodann handelt es sich bei diesen Kinderschutzfällen um eine sozialfürsorgliche und erzieherische Aufgabe, zu deren Lösung nicht die Armenbehörde, sondern der Staat und die Einwohnergemeinde berufen ist. Die für die Durchführung der Versorgung schutzbedürftiger Kinder kompetente Behörde zu bezeichnen oder zu schaffen und mit den nötigen Mitteln auszustatten, müsste der Wohnsitzgemeinde in Verbindung mit dem Kanton überlassen werden.

Zu Art. 286:

11. Von der Wiederverheiratung des Elternteiles, dem die elterliche Gewalt über das Kind aus früherer Ehe zusteht, hat das Zivilstandamt der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen. Dieses hat zu prüfen, ob zur Wahrung der vermögensrechtlichen oder persönlichen Interessen des Kindes ein Vormund zu bestellen sei oder ob andere Massnahmen zu treffen seien. Die Vormundschaftsbehörde trifft die ihr geeignet scheinenden Massnahmen. (Z. G. B. 286, 297, Absatz 2).

Begründung: Nach den neuesten Forschungen sind Kinder in der Stiefelternfamilie am meisten pflichtwidrigem Verhalten, ja schweren Misshandlungen ausgesetzt. Es ist daher dringend geboten und kann viel Kinderelend verhindern, wenn die Vormundschaftsbehörde bei Gründung der Stiefelternfamilie die veränderten Verhältnisse genau prüft und ihre Massnahmen zum Schutze der Kinder trifft.

Zu Art. 274, 3 und 394:

12. Die Vormundschaftsbehörde bringt Witwen beim Tode des Mannes, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, von Amtes wegen die Möglichkeit eines freiwilligen Begehrens auf Beistandschaft zur Kenntnis und empfiehlt dabei den nicht offensichtlich geschäftskundigen Frauen die Stellung eines Begehrens auf Anordnung einer Beistandschaft.

Begründung: Nach dem schweiz. Zivilgesetzbuch steht nach dem Tode des Mannes der Frau die elterliche Gewalt zu, zu einer Rechnungsablegung über das Vermögen ist sie nicht verpflichtet. Um sie nun, sofern sie geschäftsunkundig ist, und die Kinder vor Schaden zu bewahren, soll sie auf die Möglichkeit, einen Beistand zu begehrn, aufmerksam gemacht, ja es soll ihr diese Hilfe geradezu empfohlen werden.

Zu Art. 307 ff:

13. Vaterschaftsprozesse sind in beschleunigtem Verfahren durchzuführen.

Zu Art. 311:

14. Das Zivilstandamt ist verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde von jeder unehelichen Geburt umgehend Kenntnis zu geben.

Begründung: Durch diese Bestimmung soll die Vormundschaftsbehörde in die Lage versetzt werden, sofort die für Kind und Mutter wichtigen Massnahmen zu treffen (Anerkennung des Kindes, Alimentationserwirkung etc. durch einen Beistand); denn, wenn irgendwo, liegt hier Gefahr im Verzug. Darum auch der Vorschlag Nr. 13.

Zu Art. 361:

15. Durch Gemeindebeschluss kann die Besorgung des Vormundschaftswesens einer besonderen Kommission von mindestens drei Mitgliedern übertragen werden.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde. Den Vorsitz hat ein Mitglied der Gemeindebehörde zu führen.

In gleicher Weise können durch Gemeindebeschluss einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge besonderen Amtsstellen übertragen werden.

Begründung: Diese Bestimmungen schaffen die wertvolle Möglichkeit, die vormundschaftlichen Funktionen Leuten, die sich für den Kinderschutz interessieren und auf diesem Gebiete bereits über Erfahrung verfügen, z. B. Ärzten, Erziehern, gemeinnützigen Männern etc., zu übertragen oder mit einzelnen Aufgaben einen fachmännischen Funktionär zu trauen, wovon namentlich grössere Gemeinden gerne Gebrauch machen werden.

Zu Art. 379 und 380:

16. In allen Fällen, wo geeignete Einzelvormünder nicht vorhanden sind, ferner bei ausserehelicher Geburt und Verwahrlosung durch die Eltern, ist die Vormundschaftsbehörde berechtigt, die Vormundschaft über Unmündige einem besondern Vormundschaftsverwalter zu übertragen.

In den hiezu geeigneten Fällen wird er auch zum Beistand ernannt (283, 284 Z. G. B.)

Es können ihm weibliche Gehilfen und ein Arzt beigegeben werden.

Er ist angemessen zu entschädigen.

Die Gemeinden sind befugt, ständige Amtsvormünder zu ernennen. Solche können auch für mehrere Gemeinden zusammen bestellt werden.

Begründung: Die Berufsvormundschaft hat in den letzten Jahren, namentlich in Deutschland, Fortschritte gemacht, sich aber auch bereits in der Schweiz eingebürgert. Ihr Wesen und ihr grosser Wert, die vielen Vorteile, die sie bietet, sind in zahlreichen Publikationen und in der Tagespresse schon so oft und eingehend erörtert worden, dass wir uns hier weiterer Ausführungen enthalten können. Nur das soll noch betont werden, dass der Berufsvormund sich auch empfiehlt für ländliche Verhältnisse, allerdings nicht für eine einzelne Gemeinde, wohl aber für einige zusammen, vielleicht für alle Gemeinden eines Bezirks. Der obige Vorschlag trägt solchem Zusammenschluss von Gemeinden Rechnung. Was für einen solchen Amtsvormund aufgewendet werden muss von der oder den Gemeinden, das geht durch seine energische Tätigkeit, uneheliche Väter zur Zahlung von Alimenten zu verhalten, reichlich wieder ein und wird an der Armenkasse gespart.

Zu Art. 398 ff:

17. Die Vormundschaftsbehörde lässt sich vom Vormund ordentlicherweise alle zwei Jahre, ausserordentlicherweise so oft es nötig ist, näheren Bericht erstatte über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung, den Aufenthaltsort und die Berufsbildung der Minderjährigen.

Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, in allen Fällen, in welchen die persönliche Wohlfahrt des Vögtlings erhöhte Sorge erheischt, wie bei Unehelichen und Gebrechlichen, solange sie nicht in einer Anstalt untergebracht sind, dem Vormund alljährliche Berichterstattung zur Pflicht zu machen.

Begründung: Die Berichterstattungspflicht des Vormundes über seine Tätigkeit und alles, was seine Pflegebefohlenen angeht, versteht sich von selbst. Dass er und die Vormundschaftsbehörde unehelichen und gebrechlichen Kindern erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken haben, ist schon in der Tatsache begründet, dass Verwahrlose und Verbrecher sich in grosser Zahl aus den Unehelichen rekrutieren und Gebrechliche leicht verkommen und die Armenhäuser bevölkern.

Anregungen.

1. Es ist wünschenswert, dass die kantonalen strafgesetzlichen Bestimmungen mit den Kinderschutzbestimmungen des schweiz. Zivilgesetzbuches und der Einführungsgesetze in Einklang

gebracht und schon jetzt die einschlägigen Artikel aus dem Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch von 1908 herausgenommen und als kantonales Recht erklärt werden.

Es kommen hauptsächlich in Betracht:

Art. 80 (in von uns etwas abgeänderter Form):

Wer ein Kind, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise misshandelt oder vernachlässigt, die dessen Gesundheit oder körperliche oder geistige Entwicklung schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat die Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes eine schwere oder eine, bleibenden Nachteil verursachende Körperverletzung oder eine schwere Schädigung der geistigen Fähigkeiten zur Folge und konnte der Täter die Folgen voraussehen, so wird er mit Zuchthaus von mindestens zwei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Hat die Misshandlung oder die Vernachlässigung den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat der Schuldige die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen.

Der Richter veranlasst die vormundschaftliche Behörde sofort, das Kind anderswo unterzubringen. (Z. G. B. Art. 283 u. ff.)

Art. 81 (in von uns abgeänderter Form):

Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte eines Kindes aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit in einer Weise überanstrengt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft. Wird die Gesundheit des Kindes durch die Überanstrengung zerstört und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Art. 245 (in von uns abgeänderter Form):

Wer einem Kinde geistige Getränke von einer Art oder in einem Masse verabreicht, die, wie er weiss oder wissen soll, die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft bestraft.

Macht sich ein Wirt vor Ablauf eines Jahres nach dem Vollzug der Strafe nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

Art. 264:

Wer der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht nachkommt,

wer die Vermögensleistungen, zu denen er als Vater eines unehelichen Kindes gerichtlich verurteilt worden ist, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht erfüllt, wird mit Haft bestraft.

Der Richter kann den Arbeitsscheuen oder Liederlichen anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Art. 279:

Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Land herumstreicht oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen oder Strassen herumtreibt,

wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsuchtbettelt oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft.

Ist zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen, seit er eine Strafe wegen Bettels oder Landstreicherei erstanden hatte, so kann ihn der Richter anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Dem Schuldigen wird die elterliche und vormundschaftliche Gewalt entzogen.

2. In Konsequenz der für das Einführungsgesetz vorgeschlagenen Kinderschutzbestimmungen sollte auch das Kostkinderwesen geregelt werden, entweder durch das Einführungsgesetz im Zusammenhang mit der Amtsvormundschaft, wie diese Verbindung sich bereits in Deutschland mancherorts findet, oder dann durch Spezialgesetzgebung.

3. Wenn die Kinderfürsorge Erfolg haben soll, müssen ihre Bestrebungen von einem zentralen Punkte ausgehen. Darum möchten wir anregen, dass nach dem Muster des Kinderfürsorgeamtes der Stadt Zürich („Zentralstelle für alle Massnahmen, welche sich die Sorge um körperliche und sittliche Wohlfahrt von Kindern des schulpflichtigen und vorschulpflichtigen Alters zum Ziele setzen“) für Bezirke oder grössere Gemeinden Kinderfürsorgeämter oder Kinderschutzkommissionen eingerichtet würden, bestehend aus 5—7 Mitgliedern, worunter ein Arzt, ein Jurist, ein Pädagoge, eine Frau. Ihnen läge die Aufsicht und Kontrolle über die persönlichen Verhältnisse aller schutz- und fürsorgebedürftigen Kinder, namentlich auch der bevormundeten Minderjährigen ob, ferner könnte ihnen angegliedert werden das gesamte Kostkinderwesen (vide 2). Die Amtsvormünder würden ihnen unterstehen. Ja es könnte endlich sogar daran gedacht werden, ihnen Jugendgerichtsfälle, wobei es sich lediglich um Erziehungsmaßnahmen handelt, zu übertragen. Unzweifelhaft könnten solche Fürsorgeämter eine reiche und erspriessliche Tätigkeit entfalten zum Wohle der schutzbedürftigen Kinder, weshalb wir denn auch ihre Schaffung sehr der gründlichen Erwägung empfehlen.

Anregung zuhanden des h. Bundesrates.

Da nach Art. 119 der h. Bundesrat Vorschriften über die Führung der Zivilstandsregister zu erlassen hat, so erlauben wir uns, folgende Anregung zu diesem Artikel zu machen:

Bei der Veröffentlichung der Eheverkündigungen, sei es durch Anschlag oder in den Amtsblättern, sind alle Angaben über uneheliche Geburt und überhaupt über die Abstammung der Brautleute zu unterlassen.

Begründung: Die uneheliche Geburt wird immer noch als ein Makel, der dem Betreffenden anhaftet, angesehen; wenn nun auch in der Eheverkündigung die Abstammung publiziert wird, führt das leicht zu Unannehmlichkeiten, ja vielleicht wird geradezu die Ehe dadurch verunmöglicht. Die Publikation mit allen Einzelheiten ist aber auch gar nicht nötig, die genauen Abstammungsverhältnisse und Personalien finden sich ja unter allen Umständen in den Zivilstandsregistern, und dort kann im Zweifelsfalle von Interessenten nachgesehen werden.

Es liegen alle kantonalen Einführungsgesetze vor.

Das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde in Kinderschutzfällen von Amts wegen haben die Einführungsgesetze von Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Baselland, Baselstadt, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Wallis, Zug und Zürich.

Die Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat oder ein von ihm aus seiner Mitte gewähltes Waisenamt in den Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Zug und Zürich. In Appenzell I.-Rh. besteht die Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteiles aus je einem Mitglied der fünf Bezirksräte und einem von der Standeskommission jährlich hiezu bestimmten Mitgliede derselben als Präsident. In Oberegg bildet der Bezirksrat die Vormundschaftsbehörde. Einige Kantone treffen die Bestimmung, dass für im Kanton wohnhafte Kantonsbürger der Bürgerrat der Heimatgemeinde, für Niedergelassene der Gemeinderat der Wohngemeinde zuständig sei, so Appenzell A.-Rh., Baselland, Obwalden, Solothurn, Uri und Zug. Hinsichtlich solcher Personen, welche unter einer heimatlichen Vormundschaftsbehörde stehen, ist in dringenden Fällen die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes zur Anordnung der erforderlichen vorsorglichen Massregeln verpflichtet (Solothurn, ähnlich Uri).

Oberste kantonale Aufsichtsinstanz ist in den eben genannten Kantonen der Regierungsrat, in Appenzell I.-Rh. die Standeskommission. Daneben gibt es noch verschiedene Zwischeninstanzen, so im Aargau das Bezirksamt, in Baselland den Bezirksstatthalter, in Bern den Regierungsstatthalter, in Luzern den Amtsgehilfen beim Regierungsrat, in Nidwalden eine vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewählte Vormundschaftskommission von drei Mitgliedern, in St. Gallen das Bezirksamt, in Schaffhausen den Waiseninspektor, in Solothurn

den Oberamtmann, im Tessin die Vormundschaftsdirektion beim Regierungsrat, im Thurgau den Bezirksrat, im Wallis das Vormundschaftsamt des Bezirks und in Zürich den Bezirksrat und die vom Regierungsrat bestimmte Direktion. Bern gestattet, dass mehrere Gemeinden zusammen eine besondere Vormundschaftskommission bestellen oder sich zu einem Vormundschaftskreis zusammenschliessen.

Andere Kantone haben, ähnlich wie in Deutschland, das Vormundschaftswesen richterlichen Behörden übertragen, so Waadt und Freiburg (justice de paix und als 2. Instanz das tribunal cantonal und tribunal d'arrondissement [Freiburg]), Genf (chambre des tutelles und als 2. Instanz die cour de justice civile siégeant en chambre du conseil), Neuchâtel (Präsident des Distriktsgerichts mit 2 Beisitzern, 2. Instanz das Kantonsgericht). Im Kanton Wallis ist der Gemeinderichter von Amts wegen Mitglied des Gemeindewaisenamtes. In Graubünden wird die Vormundschaftsbehörde vom Kreisgericht bestellt. In St. Gallen ist der Gemeinderat selbst Rekursinstanz über die Jugendschutzkommission. — Ganz eigene Wege ist Baselstadt gegangen. Für das ganze Gebiet des Kantons besteht nur eine Vormundschaftsbehörde mit Sitz in Basel. Sie ist Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz und berechtigt, mit Jugendfürsorgevereinen und -Anstalten in Verbindung zu treten. Die Hauptbefugnisse liegen in den Händen des Vorstehers der Vormundschaftsbehörde, auch die vermögensrechtlichen Vormundschaftsfragen hat er zu erledigen. Die Mitwirkung des Vormundschaftsrates ist indessen nötig in folgenden Fällen:

1. In den vom Einführungsgesetz bezeichneten Fällen der Entziehung und der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt mit oder ohne Entziehung der elterlichen Vermögensrechte (Z.-G.-B. Art. 285, 287, 297, 298).
2. In Vermögenssachen Minderjähriger und Entmündigter, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen (Z.-G.-B. 284, 405, 406, 421).
3. Zur Genehmigung von Verträgen über die berufliche Ausbildung eines Bevormundeten.
4. In Sachen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung etc., sowie der Aufhebung solcher Entmündigungen.
5. In Sachen der Beschränkung der Handlungsfähigkeit und der Ernennung eines Beirates, sowie der Aufhebung dieser Beschränkung (Z.-G.-B. 395, 440).

6. In Sachen der Kindesannahme eines Bevormundeten oder seitens eines Bevormundeten, sowie in Sachen ihrer Aufhebung.
7. An Stelle der Strafbehörde in Sachen von Kindern, die vor vollendetem 14. Jahre eine als Verbrechen oder Polizeiübertretung bedrohte Handlung begangen haben.
8. In Sachen Jugendlicher, die zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Jahre eine als Verbrechen oder Polizeiübertretung bedrohte Handlung begangen haben und infolgedessen vom zuständigen Richter der Vormundschaftsbehörde überwiesen werden.

Eine Anzeigepflicht bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern gegenüber ihren Kindern besteht für jeden Beamten, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, der das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, in den Kantonen: Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Bern, Obwalden, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Uri. Einige Kantone, wie Aargau, Appenzell I.-Rh., Baselland, Freiburg, Glarus, Schaffhausen, Solothurn, Uri und Zürich ühren noch einzelne Beamtenkategorien an, denen diese Anzeigepflicht besonders obliegt, z. B. Polizeiorgane, Staatsanwalt, Untersuchungs- und Armenbehörden, richterliche Behörden, Lehrer, Ärzte, Geistliche, Hebammen. Freiburg verpflichtet auch die Kinderschutzgesellschaften, die Vereine zur Fürsorge für Lehrlinge und junge Mädchen zur Anzeige. Einzelne Kantone statuieren ausdrücklich ein Anzeigerecht für jedermann, so Aargau, Baselland, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Schwyz, Uri. Andere Kantone gehen noch weiter und legen jedermann, der von Missbrauch der elterlichen Gewalt Kenntnis erhält, gesetzlich eine Anzeigepflicht auf, so Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Zug. Zur Feststellung des Sachverhaltes wird den Vormundschaftsbehörden in den Einführungsgesetzen nahegelegt, soweit angezeigt, Ärzte zur Untersuchung des Gesundheitszustandes des Kindes zuzuziehen, ferner Geistliche, Lehrer und Vertreter von Kinderschutzorganisationen (so Appenzell I.-Rh., Baselland, Glarus, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Uri, Zürich). Baselstadt räumt diese Möglichkeit dem Vorsteher der Vormundschaftsbehörde ebenfalls ein; ausserdem ist hier bestimmt, dass dem Vormundschaftsrat unter anderm ein Arzt, ein pädagogisch Gebildeter und eine Frau als Mitglied, eventuell Ersatzmitglied, angehören sollen. — Vor ihren Verfügungen soll die Vormundschaftsbehörde die Inhaber der elterlichen Gewalt einvernehmen, verlangen ausdrücklich die Einführungsgesetze von Aargau, Appenzell I.-Rh.,

Baselstadt, Graubünden, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich. — Die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde auf Wegnahme von Kindern sind trotz des Rekursrechtes in Basel z. B. sofort vollstreckbar. Auch in Nidwalden kann die sofortige Wegnahme eines Kindes und seine Versorgung in einer geeigneten Anstalt oder guten Familie erfolgen. Bei Wegnahme von Kindern ist diesen ein Beistand zu setzen (Glarus, Schwyz, Uri, Zürich). — Glarus, Schwyz, Uri, Zug und Zürich haben Bestimmungen wie: Von der Art der Erledigung hat die Vormundschaftsbehörde demjenigen, der Anzeige erstattet hat, auf sein Verlangen Kenntnis zu geben. Eine gleiche Anzeige geht an den Gemeinderat der Heimatbehörde. Gegen Verfügungen des Waisenamtes, sowie bei Verschleppung von Kinderschutzfällen, steht jedermann, der ein Interesse daran hat (Glarus, Uri, Zug, Zürich), bezw. ein Interesse nachweist (Schwyz), das Beschwerderecht zu. — Klagen von seiten des Kindes selbst bei Missbrauch der elterlichen Gewalt lässt St. Gallen ausdrücklich zu. — In Baselstadt ist die Vormundschaftsbehörde befugt, nötigenfalls Inspektionsbesuche anzuordnen, fehlbare Eltern zu verwarnen oder mit Ordnungsbussen bis auf Fr. 50 zu belegen, periodische Berichterstattung von denselben zu verlangen, sie der Aufsicht zu unterwerfen, der ein Vormund unterstellt ist (§ 47,2). Im Kanton Solothurn ist die Vormundschaftsbehörde ebenfalls befugt, Inspektionsbesuche anzuordnen, sowie fehlbare Eltern zu verwarnen und dem Strafrichter zu verzei gen. — Die Zuständigkeit der Armenbehörde wird vorbehalten bei Verfügungen über Kinder, deren Eltern Armenunterstützung geniessen. Sie soll auch gelten für den Fall, wo die Eltern auf die Unterstützung verzichten wollen, bevor deren Erziehung und richtige Ausbildung zum selbständigen Lebenserwerb beendigt ist. So bestimmen u. a. die Einführungsgesetze von St. Gallen, Schwyz, Uri, Zürich.

Was die Kostentragung bei Versorgung von Kindern anlangt, so liegt sie in erster Linie den Eltern, dem Kinde und den unterstützungspflichtigen Verwandten ob. Wenn die Eltern im Falle der Entziehung der elterlichen Gewalt die zum Unterhalt und zur Erziehung nötigen Beiträge nicht leisten, so kann die Heimatgemeinde dem Strafrichter Anzeige erstatten. Dieser untersucht, ob die Eltern im Verhältnisse ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrer Bedürfnisse einen entsprechenden Beitrag bezahlt haben. Ist dies nicht der Fall, so verurteilt der Richter die Eltern oder den schuldigen Teil zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten. Als Zusatzstrafe kann er Wirtschaftsverbot bis zu zwei Jahren verhängen (Solothurn). — Die Kosten

der Versorgung übernimmt die zur Bevormundung zuständige Behörde (Appenzell A.-Rh.). Die Kosten für angemessene Ausbildung für körperlich oder geistig gebrechliche Kinder übernimmt, wenn die betr. Eltern bisher noch nicht unterstützt wurden, zur Hälfte die Armengemeinde des Heimatortes und zur Hälfte der Kanton (Nidwalden). Solothurn spricht bei der Kostentragung für schutzbedürftige Kinder von der Mithilfe gemeinnütziger Vereine und Privater, ebenso Baselstadt. Für arme versorgungsbedürftige kantonsfremde Kinder hat die heimatliche Armenbehörde einzutreten. Lehnt sie das ab und kann nach Lage der Verhältnisse nicht anders geholfen werden, so erfolgt die Heimschaffung der Kinder (Glarus, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Zürich). Erziehungsbeiträge des Armenkreises dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden (Glarus). Gegen die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde über die Versorgungskosten ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Baselland bestimmt: Können bei Nichtkantonsbürgern die Kosten von der Heimatgemeinde nicht erhältlich gemacht werden, so übernimmt die betreffende Einwohnergemeinde einen Dritt, der Staat zwei Dritt der Versorgungskosten. Noch weiter geht Zug: Soweit die Bezahlung der Versorgungskosten von den Heimatbehörden nicht erhältlich gemacht werden kann, haben die Einwohnergemeinden dafür aufzukommen; am weitesten Uri: Für Kinder von Nichtkantonsbürgern haben bei den Versorgungskosten vorläufig die Einwohner- resp. Wohnsitzgemeinden aufzukommen. Baselstadt bestimmt: Bei bedürftigen Versorgten, die nicht im Kanton heimatberechtigt sind, kann der Wohnsitzkanton, soweit die Kosten nicht von den Heimatbehörden erhältlich gemacht werden können, oder die Versorgung nicht mit Zustimmung des Vormundschaftsrates von ihnen übernommen wird, die Kosten ganz oder teilweise übernehmen (§ 48).

Das schweizerische Zivilgesetzbuch überlässt es den Kantonen, die Behörde zu bezeichnen, die zur Entziehung der elterlichen Gewalt zuständig ist. Nur wenige Kantone haben hiefür dieselbe Behörde bezeichnet wie für die Wegnahme des Kindes: die Vormundschaftsbehörde, so Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Zug (Gemeinderat), Solothurn (Vormundschaftsbehörde unter dem Vorsitz des Oberamtmanns), Appenzell I.-Rh. (Vormundschaftsbehörde). Andere Kantone bestimmen hiezu eine höhere Verwaltungsbehörde, so Glarus (Regierungsrat mit Antragstellung des Waisenamts), Baselland (Regierungsrat, der das Statthalteramt mit der Untersuchung beauftragt), Uri (Regierungsrat auf Antrag des Ge-

meinderates des Wohnortes), St. Gallen (Bezirksamann), Bern (Regierungsstatthalter). Andere Kantone kennen ein halb administratives, halb gerichtliches Verfahren. Im Thurgau nimmt das Bezirksamt die Untersuchung vor und daraufhin hat dann das Waisenamt sich zu entscheiden, ob es eine Klage auf Entzug der Elternrechte beim Bezirksgerichte einreichen oder auf ein weiteres Vorgehen verzichten wolle. Das Gericht wendet die Normen des Untersuchungsprozesses an. Nach dem Zürcher Einführungsgesetz geschieht der Entzug durch den Bezirksrat auf Antrag des Waisenamtes, dagegen können die Eltern richterliche Entscheidung anrufen, worauf der Bezirksrat die Akten dem Bezirksgericht überweist. Die Entscheidung des Bezirksrates bleibt vorläufig in Kraft. Nach dem Walliser Gesetzesentwurf entscheidet die Vormundschaftsbehörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Gegen diesen administrativen Entscheid ist ein Rekurs an den Einleitungsrichter zulässig. Andere Kantone haben ein rein richterliches Verfahren dem administrativen vorgezogen, so die Kantone der französischen Schweiz, die ja auch die vormundschaftlichen Geschäfte den Gerichten zuweisen. Die richterliche Vormundschaftsbehörde Genfs entscheidet über den Entzug der Elternrechte auf Antrag der Verwandten bis zum vierten Grad, der Staatsanwaltschaft oder der Commission de surveillance de l'enfance abandonnée. Rekursinstanz ist die Cour de justice. Ähnliche Bestimmungen gelten für Freiburg, Neuenburg und Waadt (justice de paix). Im Tessin entscheidet der pretore im ordentlichen Verfahren. Im Kanton Aargau ist der Antrag beim Gericht des Wohnsitzes der Eltern und, falls die Eltern nicht in der Schweiz wohnen, bei ihrem heimatlichen Gericht anzubringen. Auch in Baselstadt verbleibt der Entscheid über den Entzug der Elternrechte wie früher dem Zivilgericht. — Einige Kantone lassen daneben in ihren Einführungsgesetzen auch den Entzug der Elternrechte durch strafgerichtliches Urteil zu, so Aargau, Neuenburg und Waadt.

Von der Wiederverheiratung des Elternteils, dem die elterliche Gewalt über das Kind aus früherer Ehe zusteht, hat das Zivilstandsamt dem Waisenamt Anzeige zu machen. Dieses hat zu prüfen, ob zur Wahrung der vermögensrechtlichen oder persönlichen Interessen des Kindes ein Vormund zu bestellen sei oder ob andere Massnahmen zu treffen seien. Das Waisenamt trifft die ihm geeignet scheinenden Massnahmen. (Zürich, gleichlautend Uri, ähnlich Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Freiburg, Glarus, Schwyz.)

Neue Aufgaben der Jugendfürsorge weisen die Einführungsgesetze den Vormundschaftsbehörden zu in den Kantonen: Appenzell

A.-Rh. Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Kostkinderwesen und ist zur Vornahme von Inspektionen hierüber verpflichtet. Die Aufnahme von Kostkindern ist ihm anzugeben. Den Gemeinderäten kann auch die Untersuchung in Fällen von Misshandlung von Kindern übertragen werden; Baselstadt: Die Vormundschaftsbehörde ist Zentrale der Jugendfürsorge; Bern: Sie erhält die Aufsicht über das Pflegekinderwesen; Zürich: Sie trifft die nötigen Massnahmen zum Schutze unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte etc.). — Die Vormundschaftsbehörde wird künftig auch Auskunftsorgan in Ehescheidungsprozessen, bei denen die Zuteilung minderjähriger Kinder in Frage steht. Das Gericht hat der Vormundschaftsbehörde vom eingeleiteten Scheidungsprozess Mitteilung zu machen. Diese zieht Erkundigungen ein und berichtet dem Gericht über die häuslichen Verhältnisse und die Eignung der Ehegatten zur Erziehung der Kinder (Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, St.Gallen, Uri). Die Vormundschaftsbehörde kann in Scheidungsprozessen auch als Intervenientin auftreten (Baselstadt).

Zur richtigen Erfüllung aller dieser weitgehenden Aufgaben bedarf die Vormundschaftsbehörde der Unterstützung durch private Jugendfürsorgekreise. In Appenzell A.-Rh. können die Aufsichtspersonen über das Kostkinderwesen auch zur Untersuchung bei Missbrauch der elterlichen Gewalt herangezogen werden. In Appenzell I.-Rh. kann die Standeskommission (Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen) gestatten oder verlangen, dass für einzelne Bezirke besondere Kinderschutzkommissionen ernannt werden, die bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern und Entziehung der elterlichen Gewalt die Vormundschaftsbehörde zu unterstützen haben. In Baselstadt ist die Vormundschaftsbehörde berechtigt, mit Jugendfürsorgevereinen und -anstalten in Verbindung zu treten. Bern bestimmt, die Vormundschaftsbehörde sei berechtigt, bei der Ausübung der Kinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung derartiger Obliegenheiten eignen. In Nidwalden bilden die Schulräte zugleich das Jugendfürsorgeamt für den betreffenden Schulkreis und zwar nicht nur für die Schulkinder, sondern auch für die noch nicht schulpflichtige und die schulentlassene Jugend. Sobald ihnen ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern oder die dauernde Gefährdung der leiblichen oder geistigen Wohlfahrt eines Kindes (körperliche oder geistige Misshandlung, Vernachlässigung, Überanstrengung des Kindes, Unvermögen der Eltern) zur Kenntnis kommt, haben sie auf Abhilfe zu dringen. Kann diese nicht

erzielt werden, so ist der Fall an den Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde weiterzuleiten. Nach dem Einführungsgesetz von Obwalden kann die Vormundschaftsbehörde zur Aufsicht über einzelne oder über ganze Klassen von Kindern die Mitarbeit von Vereinen oder von Einzelpersonen, auch von Frauen, heranziehen. Das solothurnische Einführungsgesetz ermächtigt den Regierungsrat, für einzelne Gemeinden oder grössere Kreise Kinderschutzkommisionen zu ernennen, welche die Vormundschaftsbehörden in der Ausübung der ihnen durch das Gesetz übertragenen Pflichten unterstützen. Mit dieser Aufgabe können die Organe der Armenerziehungsvereine betraut werden. Luzern bestimmt: Der Regierungsrat ernennt für einzelne Gemeinden oder Kreise besondere Kinderschutzkommisionen oder Inspektorate, welche die Vormundschaftsbehörden unterstützen sollen. Das Einführungsgesetz sieht eine spezielle Verordnung des Regierungsrates hierüber vor. Nach dem schwyzerischen Einführungsgesetz kann der Regierungsrat gestatten oder verlangen, dass einzelne Gemeinden Kinderschutzkommisionen ernennen, welche die Vormundschaftsbehörden zu unterstützen haben. Am besten ausgebildet hat die Kinderschutzkommisionen der Kanton St. Gallen. In jedem Bezirk werden einige oder mehrere Jugendschutzkommisionen von mindestens drei Mitgliedern gebildet; die örtliche Abgrenzung der Kreise und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder ist Sache des Regierungsrates. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bezirkschulrates und des Bezirksammanns, sowie privater Jugendschutzvereinigungen, für eine Amtsduer von drei Jahren gewählt; es ist hiebei auf Mitwirkung von Geistlichen, Ärzten und Lehrern Bedacht zu nehmen; auch Frauenspersonen sind wählbar. — Die allgemeine Pflicht der Behörden zur Aufsicht und zum Einschreiten gemäss den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Kinder besteht unabhängig von den Anträgen der Jugendschutzkommisionen (Art. 76). Wer von Missbrauch der elterlichen Gewalt, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten, oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässige Kenntnis erhält, ist zur Anzeige beim Waisenamt, Bezirksammt oder bei einem Mitgliede der Jugendschutzkommision verpflichtet. — Diese Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten (Art. 77). Erfährt ein Mitglied der Jugendschutzkommision von einem Falle, in welchem ein Bedürfnis zum Einschreiten gemäss den Vorschriften über den Kinderschutz besteht,

so zieht es die nötigen Erkundigungen ein und kann mit schriftlicher Erlaubnis des Bezirksamanns auch eine Untersuchung der häuslichen Verhältnisse vornehmen. — Die Kommission stellt an die Vormundschaftsbehörde Anträge zum behördlichen Einschreiten. — Steht offensichtlich ein strafbarer Tatbestand in Frage, so hat das Mitglied allen eigenen Massnahmen vorgängig die Strafuntersuchungsbehörde in Kenntnis zu setzen (Art. 78). Der Vollzug der Versorgung von Kindern gemäss Art. 284 des Zivilgesetzbuches und Art. 4 des Gesetzes betreffend Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen vom 28. Dezember 1896, sowie von Waisenkindern, erfolgt in sachgemässer Anwendung von Art. 1 des letztgenannten Gesetzes durch die Jugendschutzkommision. — Wenn die Versorgungskosten durch die Heimatgemeinde zu tragen sind, so hat die Versorgung unter Mitwirkung der Jugendschutzkommision der Heimat zu erfolgen. — Die Jugendschutzkommisionen sind berechtigt, den Vollzug der Versorgung von Kindern in einzelnen bestimmten Fällen an private Vereinigungen für Jugendschutz zu übertragen (Art. 79). Die Jugendschutzkommision hat jedes in einer Familie versorgte Kind behufs Überwachung seiner Pflege und Erziehung der Kontrolle durch eine Vertrauensperson zu unterstellen. — Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 5, Absatz 2 bis 4, des Gesetzes betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen (Art. 80). Gegen die Beschlüsse der Jugendschutzkommisionen und der von ihnen beauftragten privaten Vereinigungen für Jugendschutz betreffend den Vollzug der Versorgung von Kindern steht den Eltern oder andern unterstützungspflichtigen Verwandten, sowie der heimatlichen Armenbehörde, der Rekurs an das Waisenamt zu (Art. 81).

In seiner Sitzung vom 16. November 1911 hat der Regierungsrat die Bildung der Jugendschutzkommisionskreise vorgenommen und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder festgesetzt, wobei aus Zweckmässigkeitsgründen auch Ersatzmitglieder in Aussicht genommen wurden. Es geschah das in der Meinung, dass im Interesse einer leichteren Geschäftsabwicklung die Zahl der Mitglieder tunlichst niedrig gehalten, die Beziehung der Ersatzmitglieder aber nicht bloss auf die Fälle des Ausstandes eines Mitgliedes beschränkt werde, sondern überdies in allen Fällen geschehen könne, wo besondere Gründe dies rechtfertigen. Die Organisation der Kreise, sowie deren Mitgliederzahl gestaltet sich wie folgt:

Bezirk:	Gemeinden:	Mitglieder	Ersatzmitglieder
St. Gallen:	St. Gallen	7	4
Tablat:	Tablat	5	3
	Wittenbach, Häggenschwil, Muolen . . .	3	3
Rorschach:	Mörschwil, Steinach, Berg, Tübach . . .	5	3
	Untereggen, Eggersriet	3	2
	Goldach, Rorschach, Rorschacherberg, Unter- eggen	5	3
Unterrheintal:	Thal, Rheineck, St. Margrethen	5	3
	Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau .	5	3
Oberrheintal:	Rebstein, Marbach, Altstätten	5	3
	Eichberg, Oberriet, Rüthi	3	2
Werdenberg:	Sennwald, Gams, Grabs	5	3
	Buchs, Sevelen, Wartau	5	3
Sargans:	Ragaz, Pfäfers	3	2
	Sargans, Vilters, Mels	5	3
	Flums, Wallenstadt, Quarten	5	3
Gaster:	Amden, Weesen, Schänis	3	3
	Benken, Kaltbrunn, Rieden	3	3
Seebezirk:	Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon	5	3
	Rapperswil, Jona	3	3
	Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel .	3	3
Obertoggenburg:	Wildhaus, Alt St. Johann, Stein	3	3
	Nesslau, Krummenau, Ebnat, Kappel . . .	5	3
Neutoggenburg:	Wattwil, Lichtensteig, Krinau	3	3
	Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St. Peterzell	5	3
Alttoggenburg:	Bütschwil, Mosnang	3	2
	Lütisburg, Kirchberg	3	2
Untertoggenburg:	Mogelsberg, Ganterschwil, Jonschwil, Degers- heim	5	3
	Oberuzwil, Flawil, Henau	5	3
Wil:	Wil, Bronschhofen	3	3
	Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfen- schwil	5	3
Gossau:	Gossau, Andwil, Waldkirch	5	3
	Gaiserwald, Straubenzell	5	3

Strafbestimmungen in ihren Einführungsgesetzen haben: Solothurn: Wenn die Eltern im Falle der Entziehung der elterlichen Gewalt die zum Unterhalt und zur Erziehung nötigen Beiträge nicht leisten, so kann die Heimatgemeinde dem Strafrichter Anzeige erstatten. Dieser untersucht, ob die Eltern im Verhältnis ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrer Bedürfnisse einen entsprechenden Beitrag bezahlt haben. Ist dies nicht der Fall, so verurteilt der Richter die Eltern oder den schuldigen Teil zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei

Monaten. Als Zusatzstrafe kann er Wirtshausverbot bis zu zwei Jahren verhängen. Eine solche Strafe darf innert Jahresfrist nicht mehr als einmal erfolgen. Wallis: Wer ein Kind unter 16 Jahren, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise misshandelt oder vernachlässigt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder gefährdet, wird mit Haft bestraft, unbeschadet den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in schweren Fällen (Art. 71). Wer der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht nachkommt, wer die Vermögensleistungen, zu denen er als Vater eines ausserehelichen Kindes verurteilt worden ist, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht erfüllt, wird mit Haft bestraft. In schweren Fällen oder bei Rückfällen kann der Richter den Arbeitsscheuen oder Liederlichen anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen (Art. 72). In solchen Fällen ist der Einleitungsrichter zuständig. Er hat von Amtes wegen einzuschreiten. Die Vormundschaftsbehörde soll während der Haft die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen treffen. Die Haftstrafe kann bis zu 20 Tagen ausgesprochen werden.

Was den Schutz der ausserehelichen Kinder anlangt, so sehen einige Einführungsgesetze die Möglichkeit vor, dass die uneheliche Mutter, sobald sie sich schwanger fühlt, sich an die Vormundschaftsbehörde oder an einen speziell bestimmten Verwaltungsbeamten wenden kann, der über ihre Aussage und die des angeblichen Kindesvaters ein Verhör aufnimmt und zur Wahrung der Rechte und Interessen auch schon des erst zu erwartenden Kindes einen Beistand setzt (Glarus, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Waadt). Das Zivilstandsamt hat nach verschiedenen kantonalen Einführungsgesetzen, so nach dem von Appenzell A.-Rh., Baselstadt und Solothurn der Vormundschaftsbehörde sofort Kenntnis zu geben von der erfolgten ausserehelichen Geburt, damit sie ohne Verzug die geeigneten Massnahmen zugunsten des Kindes ergreifen kann. Einige Kantone, so Baselstadt und Waadt, gestatten die Anerkennung der Vaterschaft auch vor den Zivilstandsbeamten, da manchen das Erscheinen vor Gemeinderat oder vor Gericht von einer Kindesanerkennung vielleicht zurückhält. — Eine Reihe von Bestimmungen in den Einführungsgesetzen betreffen die Vaterschaftsklagen. Eine sehr weitgehende Erleichterung der Beweisführung bringt für die Kindesmutter das Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen. Die Mutter kann den Beweis der Vaterschaft auch durch den Eid allein leisten, letzteres aber nur, wenn folgende Umstände zusammentreffen: 1. Wenn sie

vor der Geburt des Kindes beim zuständigen Amte Schwangerschaftsanzeige erstattet hat und die Niederkunft dieser Anzeige gemäss erfolgt ist; 2. wenn sie noch nie ausserehelich geboren hat; 3. wenn sie sonst einen vollkommen guten Leumund besitzt und keine Tatsachen vorliegen, welche die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben wesentlich schwächen. Noch weiter geht der Kanton Solothurn. Er lässt auch das Handgelübde zu, und zwar Eid oder Handgelübde, trotzdem die Vaterschaftsanzeige nicht vorschriftsgemäss erstattet ist oder in der Klage andere Angaben gemacht worden sind als in der Anzeige, wenn zureichende Gründe vorliegen. — Aargau schafft für den Vaterschaftsprozess das Offizialprinzip. Bei Durchführung der Vaterschaftsklage soll der Richter Tatbestände, die ihm massgebend erscheinen, von Amtes wegen untersuchen; des fernern gilt hier für die Fälle eines Einspruches gegen die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes und bei gerichtlicher Anfechtung der Anerkennung das beschleunigte Verfahren. In welschen Kantonen, in denen man bisher prinzipiell gegen Zulassung der Vaterschaftsklage war, sucht man Massnahmen zu treffen gegen den Missbrauch der neuen Institution. So bestimmt das Einführungsgesetz von Neuenburg: eine Frauensperson, die wissentlich eine Vaterschaftsklage anstrengt gegen einen Mann, mit dem sie in der kritischen Zeit keinen intimen Verkehr hatte, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verleumdung bestraft.

Das Institut der Berufsvormundschaft, überaus wichtig und segensreich ja namentlich für die unehelichen Kinder, hat in folgenden Kantonen Eingang gefunden:

Aargau: Die Vormundschaftsbehörden können das Amt des Vormundes und Beistandes für alle oder für gewisse von ihnen zu bezeichnende Fälle einem oder mehreren ständigen Vormundschaftsverwaltern übertragen unter Vorbehalt von Art. 380 und 381 Z.-G.-B.

Appenzell A.-Rh.: Die Gemeinden sind berechtigt, ständige Amtsvormünder zu ernennen. Solche können auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden.

Baselland: Sprechen wichtige Gründe gegen die Ernennung der in Art. 380 und 381 Z.-G.-B. genannten Personen zum Vormund, oder finden sich keine geeigneten Personen zur Übernahme der Vormundschaft, so kann die Vormundschaftsbehörde eine im Fürsorgewesen vertraute Person als Amtsvormund bestellen; andernfalls hat sie ein Mitglied aus ihrer Mitte als Vormund zu bezeichnen. Für aussereheliche und verwahrloste Kinder ist womöglich ein Amtsvormund zu ernennen. Zu diesem Zwecke können sich auch mehrere

Gemeinden zu einem Vormundschaftskreise mit ständigem Vormundschaftsverwalter vereinigen. Den Amtsvormündern kann die Beistenschaft für versorgte Kinder, sowie die Überwachung des Kostkinderwesens übertragen werden. Die Amtsvormünder sind angemessen zu entschädigen. Die näheren Bestimmungen über die Amtsvormundschaft bleiben der regierungsrätlichen Weisung vorbehalten.

Baselstadt: |Der zweite Vormundschaftssekretär ist in den vom Einführungsgesetz bestimmten Fällen von Amtswegen Vormund. Im Bedarfsfalle können noch weitere Beamte der Vormundschaftsbehörde zu Amtsvormündern ernannt werden (§ 75). Vorbehältlich der Bestimmungen von Z.-G.-B. 380, 381 ist der Amtsvormund ohne weiteres Beistand und nachmals Vormund des ausserehelichen Kindes, wenn und solange der Vorsteher des Vormundschaftswesens diesem nicht einen andern Beistand oder Vormund bezeichnet, oder es nicht unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter stellt (§ 67,₂).

Bern: Die Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind und von Beistenschaften in den hierzu geeigneten Fällen, insbesondere für aussereheliche Kinder, sowie die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, kann einem ständigen Amtsvormund übertragen werden, der von der Gemeinde angemessen zu entschädigen ist.

Graubünden: Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, das Amt des Vormundes für alle oder für gewisse von ihr zu bezeichnende Fälle auf Grund eines bezüglichen Beschlusses des Kreisgerichtes einem zuständigen Vormundschaftsverwalter zu übertragen, unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 Z.-G.-B.

Luzern: Die Gemeinderäte können unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 Z.-G.-B. das Amt des Vormundes oder Beistandes auch besonderen Vormundschaftsbeamten oder Berufsvormündern übertragen, insbesondere in den Fällen von Art. 311 Z.-G.-B.

St. Gallen: Die politischen Gemeinden sind befugt, ständige Amtsvormünder zu ernennen, welche die ihnen vom Waisenamte übertragenen Vormund- und Beistenschaften zu besorgen haben. Die Wahl der Amtsvormünder steht der Gemeindeversammlung zu, kann aber dem Waisenamte übertragen werden. Den Amtsvormündern sollen vorzugsweise die besonders schutzbedürftigen, die unehelichen und die vermögenslosen verwaisten Kinder überwiesen werden. Die Art. 380 und 381 des Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Schaffhausen: Unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 Z.-G.-B. können die Waisenbehörden das Amt eines Vormundes oder Beistandes einem ständigen Vormundschaftsbeamten übertragen.

Thurgau: Für bevormundete Kantonsbürger, welche Armenunterstützung geniessen und ausser ihrer Heimatgemeinde, aber im Kanton Thurgau ihren Wohnsitz haben, kann das Waisenamt den Armenpfleger oder ein anderes Mitglied der Armenbehörde als gemeinsamen Vormund (Armenvormund) bestellen. Einem solchen Vormund kann auch die Beistandschaft unehelicher Kinder übertragen werden. Die Gemeinden sind befugt, ständige Amtsvormünder zu ernennen, solche können auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden.

Zürich: Können keine der in Art. 380 und 381 Zivilgesetzbuch genannten Personen zur Vormundschaft berufen werden, so soll die Vormundschaft über Unmündige einem besonderen Vormundschaftsverwalter (Amtsvormund) übertragen werden, sofern nicht das Interesse des Kindes durch Bestellung eines Einzelvormundes besser gewahrt werden kann. In den hiezu geeigneten Fällen wird der Amtsvormund auch zum Beistand ernannt; insbesondere soll ihm die Beistandschaft über Uneheliche (Z.-G.-B. 311) übertragen werden. Er ist angemessen zu entschädigen. Ein Amtsvormund kann auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden (Art. 82). Die Wahl des Amtsvormundes steht den zuständigen Gemeindebehörden zu.

Besondere Amtsstellen für Jugendfürsorge sieht das zürcherische Einführungsgezetz vor. Durch Gemeindebeschluss können einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge besonderen Amtsstellen übertragen werden (Art. 74,³).¹⁾

Ein Vergleich all' dieser Bestimmungen in den einzelnen Einführungsgesetzen mit den Postulaten der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz ergibt die gewiss hocherfreuliche Tatsache, dass ihre Bemühungen nicht ohne Erfolg waren. Die Haupttatsache ist nun aber, dass diese weitgehenden Kinderschutzbestimmungen auch durch energische, auf das Wohl der Jugend bedachte Männer und Frauen durchgeführt werden.

Die Anregung der Vereinigung zuhanden des Bundesrates betreffend Eheverkündigungen ist ebenfalls auf fruchtbaren Boden gefallen. Am 12. August 1911 hat der Bundesrat die neuen Formulare für die Zivilstandsregister, für die Auszüge, für das Verkünd-

¹⁾ Nach Ausführungen von Dr. Silbernagel in Basel im XII. Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

verfahren, für die Anerkennung, die Ehelicherklärung und die bezüglichen amtlichen Mitteilungen festgestellt. Das 12. Formular, das der Eheverkündung, trägt den Untertitel „Verkündakt“; der Haupttitel ist der bisherige.

Hier ist zunächst hervorzuheben, dass dieses zur Veröffentlichung bestimmte Aktenstück die Abstammung der Verlobten (die Eltern) nicht mehr enthält. Die massgebenden Organe haben sich nach vielfachen Erörterungen — auch die Presse nahm sich der Sache an („Basler Nachrichten“ und das „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“) — davon überzeugt, dass der Schaden, den die Veröffentlichung unehelicher oder unbekannter Abstammung den Betroffenen zufügen kann, grösser ist als der Nutzen der Bekanntgabe solcher Dinge. Es soll demnach in Zukunft kein Zivilstandsbeamter ein schweizerisches Verkündgesuch anschlagen, das die Abstammung der Verlobten enthält, sondern er soll es zur Abänderung zurücksenden. So zu verfahren wird den Zivilstandsbeamten in der neuen Dienstanleitung ausdrücklich geboten werden. Dagegen müssen vom Auslande herkommende Verkündgesuche (Aufgebote) so angeschlagen werden, wie sie sind; ein Umschreiben auf unser schweizerisches Formular ist nicht gestattet. Wo neben dem öffentlichen Anschlag noch die Einrückung in ein kantonales Amtsblatt oder amtliches Inseratenblatt irgend welcher Art von den Kantonen angeordnet wird, muss ebenfalls die Bekanntgabe der Abstammung der Verlobten unterbleiben. Man hat absichtlich sich nicht darauf beschränkt, nur die uneheliche oder unbekannte Abstammung zu unterdrücken, weil man damit auf die betreffenden Personen geradezu mit Fingern gezeigt hätte! („Der Zivilstandsbeamte“ No. 2, S. 5, 15. XI. 11.)

Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit.

Mit dem Erlass des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ist in Baselstadt auch das Strafgesetz vom 17. Juni 1872 abgeändert worden, wie folgt:

§ 31: Wer als Kind, d. h. vor vollendetem vierzehnten Altersjahr, eine Handlung begangen hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Das Polizeidepartement hat solche Fälle der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen; der Vormundschaftsrat kann unter Vorbehalt seiner sonstigen Befugnisse in schwereren Fällen als Erziehungsmassnahme Einzelverwahrung in einer kantonalen Erziehungsanstalt bis zur Dauer einer Woche anordnen.

§ 32: Wer als Jugendlicher, d. h. zwischen dem vierzehnten und achtzehnten Altersjahr, eine Handlung begangen hat, ist nicht strafbar, wenn ihm die zur Erkenntnis ihrer Tragweite und Strafbarkeit nötige Einsicht fehlt. — Der Ein- oder Dahinstellungsbeschluss und das Urteil sind der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 33: Besass ein Jugendlicher bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis ihrer Tragweite und Strafbarkeit nötige Einsicht, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung: .

1. Ist unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Tat sowie des Charakters, des Vorlebens und der bisherigen Umgebung des Täters sein Verschulden nicht als schwerwiegend zu erachten, so ist er straffrei zu erklären. Ist er zur Zeit der einschlägigen Verfügung minderjährig oder entmündigt, so sind die Akten der Vormundschaftsbehörde zu überweisen.
2. Ist unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Tat, sowie des Charakters, des Vorlebens und der bisherigen Umgebung des Täters sein Verschulden als schwerwiegend zu erachten, verspricht aber die Anwendung von Erziehungs- und Besserungsmassregeln Erfolg, so ist, wenn der Täter zur Zeit der einschlägigen Verfügung das achtzehnte Altersjahr nicht vollendet hat, von Überweisung an das Gericht oder von Strafe Umgang zu nehmen und die Angelegenheit der Vormundschaftsbehörde zu überweisen.

In den Fällen 1 und 2 hat die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zu veranlassen (z. B. Vermahnung, Überweisung an die häusliche Zucht, Unterstellung unter Aufsicht eines Fürsorgers, Versorgung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt; bei über 18 Jahre Alten: Zwangsversorgung in einer Arbeitsanstalt, Trinker-versorgung usw.).

3. Treffen die Voraussetzungen von Ziffer 1 und 2 nicht zu, so tritt an die Stelle von Zuchthausstrafe Gefängnisstrafe. Ist das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so ist auf Gefängnisstrafe von 3—15 Jahren zu erkennen. Ist es mit zeitiger Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bedroht, so kann die Strafe unter das niedrigste Strafmaß hinabgehen, darf aber die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschreiten.

Die Strafprozessordnung vom 5. Mai 1862 ist folgendermassen abgeändert worden:

§ 62,2: Eine Dahinstellung muss stattfinden, wenn der Tatbestand von § 32 oder von § 33 Ziffer 1 oder 2 des Strafgesetzes vorliegt.

§ 69,3a: Jugendliche erhalten auch ohne Begehren, wenn sie keinen Verteidiger haben, einen solchen von Amts wegen.

§ 77,2 und 3: Ebenso ist die Öffentlichkeit zu beschränken, wenn gegenüber Jugendlichen verhandelt wird. In diesem Fall dürfen nur zugegen sein: die Eltern, die Pflegeeltern, der Vormund, ein Vertreter der Vormundschaftsbehörde, sowie Vertrauensleute von Jugendfürsorgevereinen.

Die Hauptverhandlung gegenüber Jugendlichen ist, wenn nicht gleichzeitige Verhandlung gegen Erwachsene notwendig ist, nach Raum und Zeit von anderweitigen Strafverhandlungen zu trennen.

§ 100,2: Die §§ 32, 33 Ziffer 1 und 2 des Strafgesetzes bleiben vorbehalten. Erachtet das Gericht die alsbaldige Unterbringung des Jugendlichen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt für geboten, so hat es ihn vorläufig einer solchen Anstalt zu überweisen. Die endgültige Entscheidung steht dem Vormundschaftsrat zu. Die vorsorgliche Verfügung des Gerichts ist unanfechtbar.

§ 116,1: Jugendliche erhalten auch ohne Begehren, wenn sie keinen Verteidiger haben, einen solchen von Amts wegen.

§ 135,2: Gegen einen Angeklagten, der zur Zeit der Tat das achtzehnte Altersjahr nicht vollendet hat, kann im Falle der Abwesenheit weder die Hauptverhandlung vorgenommen noch das Urteil gefällt werden.

Das Polizeistrafgesetz vom 23. September 1872 erhielt folgende Bestimmungen:

§ 13: Wer als Kind eine Handlung begangen hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Das Polizeidepartement hat solche Fälle der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

§ 13a: Wer als Jugendlicher eine Handlung begangen hat, ist wegen derselben nicht strafbar, wenn ihm die zur Erkenntnis ihrer Tragweite und Strafbarkeit nötige Einsicht fehlte. Die Akten sind der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 13b: Besass ein Jugendlicher bei Begehung einer Polizeiübertretung die zur Erkenntnis ihrer Tragweite und Strafbarkeit nötige Einsicht, so kann er straffrei erklärt werden, wenn sein Verschulden nicht als schwerwiegend zu erachten ist.

Ist das Verschulden als schwerwiegend zu erachten, verspricht aber die Anwendung von Erziehungs- und Besserungsmassregeln Erfolg, so kann, wenn der Täter zur Zeit der Beurteilung das achtzehnte Altersjahr nicht vollendet hat, von Strafe Umgang genommen werden.

Liegen die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so darf die Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschreiten.

Die im Verfahren gegen Jugendliche aufgenommenen Akten sind der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

Gesetz betreffend das Verfahren vor Polizeigericht vom 8. Februar 1875:

§ 9,3: Gegenüber einem Jugendlichen darf ein bedingter Strafbefehl, der den Betrag von zehn Franken übersteigt, nicht erlassen werden.

§ 20, Zusatz: Jugendlichen ist, wenn sie keinen Vertreter haben, von Amts wegen ein Beistand zu stellen.

§ 23a: Die Verhandlung gegenüber Jugendlichen ist, wenn nicht gleichzeitige Verhandlung gegen Erwachsene notwendig wird, nach Raum und Zeit von den andern Verhandlungen zu trennen.

Gesetz betreffend die Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881:

§ 5, Zusatz: Liegen die Voraussetzungen von § 32 oder von § 33 Ziffer 1 des Strafgesetzes vor, so ist keine öffentliche Klage zu erheben.

§ 10,2: Bei Straftaten Jugendlicher ist, wenn die Anwendung von § 32 oder von § 33 Ziffer 1 des Strafgesetzes in Frage kommt, vor Anhebung der Untersuchung die Weisung der Staatsanwaltschaft einzuhören.

§ 11a: Gegenüber Jugendlichen ist die Untersuchungshaft womöglich durch andere Massnahmen zu ersetzen, z. B. Beaufsichtigung durch Fürsorgeorgane, Verwahrung in einer Erziehungsanstalt. Massnahmen, welche die Freiheit eines Jugendlichen beschränken, sind dessen gesetzlichem Vertreter und der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen. Muss Untersuchungshaft verhängt werden, so ist der Jugendliche für sich allein zu verwahren. Ausnahmen sind nur aus Rücksicht auf die Gesundheit des Gefangenen auf Grund ärztlicher Anordnungen zulässig.

§ 21a: Bei der Einvernahme jugendlicher Angeklagter und Zeugen und bei Abhörung von Kindern als Zeugen ist jede Berührung derselben mit andern Angeklagten und Zeugen möglichst zu vermeiden. Wenn tunlich, soll die Einvernahme ausserhalb der gewöhnlichen Diensträume und zu andern als den gewöhnlichen Dienststunden erfolgen.

Nach dem Gesetz betreffend die kantonalen Versorgungs- und Erziehungsanstalten für Jugendliche (§ 277 des Einführungsgesetzes) stehen die beiden Anstalten für männliche und weibliche Jugendliche unter Aufsicht und Oberleitung der Vormundschaftsbehörde. In diesen Anstalten können durch die Vormundschaftsbehörde zwangsweise untergebracht werden Jugendliche, d. h. Personen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr, die

- a) in ihrem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder
- b) verwahrlost oder
- c) wegen einer Handlung, welche zum Einschreiten der Vormundschaftsbehörde an Stelle der Strafbehörden Anlass gibt, versorgungsbedürftig erklärt worden sind,

falls sie nicht nach Ermessen der Vormundschaftsbehörde ausserhalb des Kantons in einer Familie oder Versorgungsanstalt, oder wegen Gebrechen in einer Spezialanstalt versorgt oder mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde von ihrer Heimatgemeinde übernommen werden.

In Bern überwies der Grosse Rat im Mai 1911 eine Motion Péquignot-Dr. Gross betreffend die Einführung von Jugendgerichten an den Regierungsrat zur Prüfung, der sich zur Annahme in dem Sinne bereit erklärte, dass nicht die Einführung von Jugendgerichtshöfen als das dringendste erscheine, sondern die Ausgestaltung des Verfahrens gegenüber Jugendlichen und die des materiellen Strafrechts und des Strafvollzugs.

Baselland bestimmt in seinem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch: Kinder, welche bei Begehung einer Handlung das 14. Altersjahr nicht vollendet haben, können wegen derselben künftig strafrechtlich nicht belangt werden.

St. Gallen. Eine grossrätliche Kommission prüft einen Gesetzesentwurf für die Schaffung von Jugendgerichten, laut welchem Leute im Alter von 14 bis 17 Jahren einem Jugendgerichte zugewiesen werden, welches aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des betreffenden Bezirksgerichts und ferner je nach Lage des Falles aus

Mitgliedern der Jugendschutzkommision, Lehrern, Ärzten oder Geistlichen bestehen soll. Nur in dringenden Fällen und bei Verbrechen soll ein jugendlicher Delinquent von der Polizei verhaftet werden. Wo es angeht, soll er auch während der Untersuchung in seiner Familie bleiben können, sofern es die häuslichen Verhältnisse gestatten. Die Berührung jugendlicher mit erwachsenen Verbrechern soll unter allen Umständen vermieden werden. (Nach den Blättern.)

Solothurn bestimmt im Einführungsgesetz: § 78, dass ein Kind, das einen schlechten Lebenswandel führt, auf Begehren der Eltern durch den Oberamtmann in ein öffentliches Arrestlokal, in welches es von Sträflingen gesondert bleibt, versetzt werden kann, ferner in § 82: Kinder, über welche gerichtliche Strafen verhängt worden sind, oder welche nach Begehung strafbarer Handlungen wegen mangelnder Strafmündigkeit freigesprochen worden sind, können auf Antrag der Gerichts- oder Vormundschaftsorgane vom Regierungsrat in Zwangserziehungs- oder andern geeigneten Anstalten versorgt werden.

In Zürich ist ein Entwurf der kantonsräätlichen Kommission zum regierungsräätlichen Entwurf eines Gesetzes betreffend den Strafprozess vorhanden, in Genf ein Gesetzesentwurf für einen Kindergerichtshof.

Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.

Art. 14. Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen, wenn die Wöchnerin bis zum Tage ihrer Niederkunft ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten während mindestens neun Monaten Mitglied von Kassen gewesen ist.

Die Kasse hat der Wöchnerin die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens 6 Wochen zu gewähren.

Wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung arbeitet, so darf ihr der Verdienst vom Krankengeld abgezogen werden.

Wenn sie über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiterer vier Wochen stillt, so soll ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens Fr. 20 gewähren.

Art. 35,3: Der Bund zahlt den Kassen einen Beitrag von Fr. 20 für jedes Wochenbett. Dieser Betrag wird auf Fr. 40 erhöht für die Wöchnerinnen, die auf das in Art. 14, 4 vorgesehene Stillgeld Anspruch haben.

Art. 12, 2. Kinder dürfen vor dem Jahre, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert werden.

Art. 35,1. Der Bund zahlt den Kassen für versicherte Kinder bis und mit dem Jahre, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, Fr. 3.50.

Jugendschutzbestimmungen in neuen Armengesetzen.

Im Jahre 1911 sind keine neuen Armengesetze oder von Armenbehörden Kinderschutzmassregeln erlassen worden.

Jugendschutzbestimmungen in neuen Schulgesetzen.

1. Schulgesetz für den Kanton Basel-Landschaft vom 8. Mai 1911:

§ 19: Die Gemeinden haben das Recht, mit Genehmigung des Regierungsrates über die in diesem Gesetze von ihnen geforderten Leistungen hinauszugehen, insbesondere ein neuntes Schuljahr und Spezialklassen für bildungsfähige Schwachbegabte einzurichten. Auf Vorschlag der Lehrerschaft können nicht normal begabte Kinder und solche, welche eine Klasse zwei Jahre ohne Erfolg besucht haben, durch die Schulpflege in Spezialklassen oder im Einverständnis mit der heimatlichen Armenbehörde in Spezialanstalten verwiesen werden.

§ 65: Speziell in die Pflicht der Gemeindeschulpflege fällt es, die Errichtung von Kleinkinderschulen zu fördern und dieselben zu beaufsichtigen.

§ 66: Wenn Schüler die Schule mutwillig versäumen oder sich gegen die Disziplin, Ordnung und gute Sitte in und ausser der Schule, worüber von den Gemeinden besondere Reglemente erlassen werden können, verstossen, so steht der Schulpflege das Recht zu, nach erfolgter Verwarnung die Fehlbaren mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen. Gegen eine solche Disziplinarstrafe ist eine Berufung an das Polizeigericht nicht zulässig.

Bei andauernder Widersetzung oder andern Vergehen können Schüler auf begründeten Antrag der betreffenden Schulpflege durch die Erziehungsdirektion aus der Schule ausgeschlossen und den zuständigen Behörden zur Versorgung überwiesen werden. In bezug auf die Versorgung verwahrloster Kinder gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 284 und 285) und des kantonalen Einführungsgesetzes.

§ 77: Der Beitrag des Bundes an die Kosten der Primarschule fällt in die Staatskasse und wird zur Auszahlung von Besoldungszulagen an die Primarlehrerschaft, an die Besoldungen der Inhaber von neuerrichteten Primarlehrerstellen, sowie für Beiträge zur Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung verwendet.

2. Baselstadt hat sein Schulgesetz vom 21. Juni 1880 in § 54 wie folgt abgeändert:

Bei andauernder Widersetzung oder bei besonderen Vergehen, sowie in Fällen von dauernder Gefährdung oder von Verwahrlosung, können Schüler, erforderlichenfalls nach vorgängiger Sistierung des Schulbesuchs, durch die Inspektion ihrer Schule mit Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartements aus der Schule ausgewiesen werden. Von der Ausweisung hat das Erziehungsdepartement der Vormundschaftsbehörde unter Beifügung der Akten Kenntnis zu geben (vide § 248 des Einführungsgesetzes zum schweiz. Zivilgesetzbuch).

3. Das Schulgesetz des Kantons Tessin vom 15. März 1911 ist in der Volksabstimmung vom 5. November 1911 verworfen worden. Es enthielt u. a. gute Bestimmungen über die Kleinkinderschulen und Kindergärten (Staatsunterstützung, Inspektion durch eine Inspektorin), die Spezialschulen (Staatsanstalten, Unterstützung von Privatanstalten), Schulärzte, Schulbibliotheken, Schulküchen, Schulreisen.

Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlings-, Arbeiterinnenschutzgesetzen und Gesetzen betreffend Markt- und Hausierwesen.

Im Jahre 1911 sind keine solchen Gesetze erlassen worden.

Dem am 13. November zur Herbstsession zusammengetretenen Grossen Rat des Kantons Tessin wurde indessen von der Sanitätsdirektion ein Gesetzesentwurf von 29 Paragraphen über das Lehrlingswesen vorgelegt. Der Entwurf enthält das Obligatorium des schriftlichen Vertrages für minderjährige Lehrlinge in allen Handels-, Kunst- und Gewerbebetrieben nach dem Muster eines vom Sanitätsdepartement ausgearbeiteten Formulars. Der Vertrag ist in ein Register der Gemeinde einzutragen, die über seine gewissenhafte Befolgung zu wachen hat unter der Kontrolle einer kantonalen Aufsichtskommission. Allfällige Anstände über die Auslegung und den Vollzug des Gesetzes entscheidet auf ein Gutachten der Aufsichtskommission hin die Sanitätsdirektion und bei Beschwerde der Staatsrat. Die Aufsichtskommission besteht aus neun Mitgliedern: vier Vertretern der Arbeitgeber, vier der Arbeiter und einem vom Staatsrate zu ernennenden Präsidenten. Die Mitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von 8 Fr. Anstände wegen behaupteter Verletzung des Lehrlingsvertrages und Schadenersatz gehören dagegen vor die gewerblichen Schiedsgerichte, eventuell, d. h. wo solche nicht bestehen sollten, vor den ordentlichen Zivilrichter. Während der ganzen Dauer des Lehrlingsvertrages muss dem Lehrling Gelegenheit gegeben werden, die Berufs- und Fortbildungsschulen unentgeltlich zu besuchen, und es darf der Dienstherr wegen der dazu verwendeten Stunden den Lehrling, der auch in keiner Nacht- und Sonntagsarbeit beschäftigt werden soll, zu keiner Nachtragsleistung anhalten. Am Schlusse der Lehrzeit hat jeder Lehrling vor einem Expertenausschusse und in Gegenwart einer Vertretung der Aufsichtskommission eine technisch-praktische Prüfung zu bestehen, worauf ihm ein Fähigkeitszeugnis ausgestellt wird. Dieses soll ihm, soweit er den Vertragsbestimmungen nachgekommen ist, auch vom Dienstherrn ausgestellt werden.

Ferner wurden dem Grossen Rate verschiedene Vorlagen unterbreitet, durch die namentlich die Arbeit der Angestellten und Bedienten in den Gast- und Wirtshäusern, des weiblichen Personals in den dem eidg. Fabrikgesetz nicht unterstellten Betrieben, Werkstätten und Kaufläden und der Bureauangestellten überhaupt während der Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen nach modernen Grundsätzen geregelt werden soll.

Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen.

Neue Wirtschafts- und Trinkergesetze sind im Jahre 1911 nicht entstanden. Der Kanton St. Gallen steht mit seinem Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 29. Juni 1891 immer noch allein da. Entwürfe zu neuen Wirtschaftsgesetzen sind in den Kantonen Baselland und Zürich in Vorbereitung oder Beratung.

Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen Kinematographen.

Obenan stellen wir einen Rekursescheid des Bundesrates vom 10. Februar 1911 in der Rekursangelegenheit Hofmann in Luzern und Meyer in Zürich gegen den Stadtrat von Luzern. Hofmann und Meyer beabsichtigten in Luzern ein Kinematographentheater zu betreiben, mieteten zu diesem Zwecke die nötigen Räumlichkeiten und bewarben sich, nachdem Hofmann in Luzern Niederlassung genommen hatte, beim Stadtrat von Luzern um die Bewilligung zum Betrieb ihres Unternehmens. Die Konzession wurde jedoch verweigert mit der Begründung, in Luzern sei ein Bedürfnis nach einem zweiten Kinematographen nicht vorhanden. Eine Beschwerde gegen diese Verweigerung wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern abgewiesen, da die Verweigerung nicht gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit verstossen; denn eine Gemeindebehörde könne, wie der Bundesrat in einem Entscheid vom 14. August 1883 in Sachen Frick anerkannt habe, theatrale Vorstellungen nach freiem Ermessen aus Zweckmässigkeitsgründen verbieten; die kinematographischen Darstellungen seien aber den Theatervorstellungen gleichzustellen.

Der Bundesrat erklärte nun aber diese Auffassung des Regierungsrates des Kantons Luzern für unrichtig, wies diesen vielmehr an, den Rekurrenten die verlangte Bewilligung zum Betrieb eines Kinematographen zu erteilen.

In seiner Begründung kommt der Bundesrat vorerst auf den vom Regierungsrat angeführten Fall Frick zu reden und sagt, dass jener Unterschied den Wert eines massgebenden Präjudizes nicht mehr besitze. „Er beruht im wesentlichen auf der Erwägung, dass die Ausübung des Schauspielerberufes und die berufsmässige Veranstaltung von theatralischen Vorstellungen, weil sie vor allem bestimmt sind, in moralischer und ästhetischer Richtung auf das Publikum einzuwirken, nicht als Gewerbe im gewöhnlichen Sinne des Wortes aufgefasst werden können. Mit andern Worten wird gesagt, die eben genannten Tätigkeiten stehen ausserhalb des vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit beherrschten Gebiets. Diese Auffassung steht im Widerspruch zu der neuzeitlichen Ausgestaltung des Begriffs Gewerbe, wonach unter diesen Begriff jede bestimmte, berufsmässig ausgeübte Tätigkeit zum Zwecke des Gütererwerbes fällt. Unter den so abgegrenzten Begriff des Gewerbes, der auch für die Beurteilung der Tragweite des Art. 31 der Bundesverfassung massgebend ist, fällt auch die Verwertung künstlerischer Leistungen und damit sowohl die Ausübung des Schauspielerberufes als die berufsmässige Veranstaltung theatralischer Vorstellungen. Auch diese Berufsausübungen sind somit des Schutzes des Art. 31 der Bundesverfassung teilhaftig, und ihre Betätigung kann nicht lediglich nach freiem Ermessen der Behörden oder mit Rücksicht auf das Bedürfnis verboten werden. Selbst wenn also, wie der Regierungsrat des Kantons Luzern annimmt, der Betrieb eines Kinematographen der berufsmässigen Veranstaltung von Theatervorstellungen ohne weiteres gleich gestellt werden könnte, so müsste der angefochtene Entscheid doch als unvereinbar mit Art. 31 der Bundesverfassung aufgehoben werden. Es mag dabei auch noch darauf hingewiesen werden, dass die gesamte bisherige Judikatur im Gebiete der Kinematographie die gewerbliche Natur des Kinematographenbetriebes stillschweigend voraussetzt.“¹⁾

Da gegen diesen Entscheid kein Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen wurde, ist er in Rechtskraft erwachsen, und es ist nun hinfert ausgeschlossen, dass die Errichtung eines Kinematographentheaters irgendwo verboten werden könnte mit dem Hinweis auf das mangelnde Bedürfnis. Dagegen werden behördliche Anforderungen an die Betriebsräume, die Art der Vorführungen etc. von dem Entscheide nicht berührt. In dieser Richtung sind denn auch die Behörden an vielen Orten vorgegangen.

¹⁾ Bundesblatt 1911 S. 682 ff.

Baselstadt hat die Vorführung unanständiger Films durch Polizeivorschriften verboten. Ferner veranstaltete das Erziehungsdepartement in sämtlichen unteren und mittleren Schulen eine Erhebung über den Besuch von Kinematographen und die Herkunft des Eintrittsgeldes.

Die Stadt Bern erliess eine vom Regierungsrat genehmigte Verordnung mit folgenden Bestimmungen: Art. 11: Schulpflichtigen Kindern darf der Zutritt nur in Begleit und unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet werden. Die Darbietung unsittlicher oder sonstwie anstosserregender Bilder ist verboten. Art. 12: An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag, Weihnachten) muss der Betrieb gänzlich eingestellt werden.

Biel: Hier wurde am 12. Oktober eine Motion betr. die Kinematographen (strenge Vorschriften über die Feuerpolizei, über den Besuch von Kindern und durch Überwachen der Programme vom Gemeinderat) erheblich erklärt.

Burgdorf: Eine vom Ortsverein einberufene öffentliche Versammlung beschloss scharfe polizeiliche Aufsicht über das neu errichtete Kinematographentheater.

Chaux-de-Fonds: Die Schulkommission wandte sich im Dezember 1911 an den Staatsrat mit der Bitte, den schulpflichtigen Kindern den Besuch der Kinematographen zu untersagen. Anderseits aber nahm sie in Aussicht, für Schulkinder besondere Kinematographen-Vorführungen zu veranstalten. Drei Besitzer von Kinematographen in der Stadt erboten sich, alle 14 Tage eine Kindervorstellung zu veranstalten. Ferner beabsichtigt ein Privatmann, einen Schulkinematographen einzurichten, der zweimal wöchentlich in Chaux-de-Fonds, an den übrigen Wochentagen in andern Ortschaften des Kantons funktionieren würde.

Feuerthalen (Zürich): Die Schulpflege verbot den dortigen Kindern den Besuch des Kinematographen.

Lausanne verfügte durch Polizeivorschriften, dass allen Kindern unter 16 Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern der Besuch der Kinematographen untersagt ist. Eine Ausnahme bilden die Kindervorstellungen, deren Programme vorher durch die Polizeidirektion genehmigt werden müssen.

Die Stadt Luzern hat in einer Verordnung eine Kontrolle sämtlicher Films angeordnet. Zudem hat das Erziehungsdepartement an die Lehrerschaft, die Schulbehörden, sowie an die Polizeiorgane ein Kreisschreiben erlassen, das gemäss § 64 der Vollziehungsver-

ordnung zum Erziehungsgesetze, das den Schulkindern den Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden ohne Begleitung der Eltern untersagt, das Verbot auch auf den Besuch der Kinematographen ausdehnt. Fehlbare sind durch die Schulbehörden zu bestrafen.

St. Gallen: Nach Stadtratsbeschluss vom 21. Januar 1910 dürfen schulpflichtige Kinder zu den Abendvorstellungen nur in Begleitung Erwachsener zugelassen werden. Die Tagesvorstellungen werden von der Polizei ausreichend kontrolliert, und zwar namentlich in der Richtung, ob eine sittliche Gefahr für die Jugend bestehe. In der Gemeinderatssitzung vom 21. Februar 1911 war um Bericht ersucht worden, wie dem auf die schulpflichtige Jugend so nachteilig einwirkenden Einfluss gewisser Kinematographenvorstellungen begegnet werden könne. Mit der vom Gemeindeammann erteilten Auskunft erklärte sich der Motionär befriedigt.

Gegen die Kinematographenpest, welche alle Bestrebungen gegen Schund- und Schmutzliteratur wieder illusorisch macht, geht das Bezirksamt St. Gallen nunmehr energisch vor. Es verfügt, dass die sogenannten gesetzten Sensationsdramen (Films nach Romanen) einer strengen Prüfung durch die Polizeidirektion der Stadt St. Gallen vor der Aufführung unterzogen werden sollen. Die Polizeidirektion solle befugt sein, die Films auf Kosten der Kinematographenbesitzer auch durch Kunstverständige und Erzieher auf ihren Inhalt begutachten zu lassen. Die Films dürfen erst nach allseitiger Bewilligung vorgeführt werden. Im weiteren verfügte das Bezirksamt, dass für von der Polizei bewilligte gesetzte Sensationsdramenfilms an Schulkinder keine Eintrittskarten abgegeben werden dürfen und dass den Kindern der Eintritt untersagt ist. Ferner soll der Stadtrat hinsichtlich der Plakate für solche Films strengste Zensur üben und alle Anschläge, welche gegen den guten Geschmack verstossen, polizeilich verbieten lassen. So glaubt die oberste Polizeibehörde im Sinne des grössten Teils der St. Galler Bevölkerung und hauptsächlich der Eltern gehandelt zu haben und die Kinematographenbesitzer dazu bringen zu können, spezielle Schülervorstellungen zu veranstalten, in denen Sensationsdramen nicht aufgeführt werden dürfen. (Freitagszeitung vom 20. Oktober 1911.)

Schaffhausen: Der Stadtschulrat beschloss im Dezember 1911, der Schuljugend den Besuch der Kinematographen zu verbieten. Schüler sollen nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen werden. Zur Durchführung dieser Massregel setzte sich der Stadtschulrat mit der Stadtpolizei in Verbindung.

Zürich: Schon im Jahr 1910 war durch Verfügung des Polizeivorstandes den schulpflichtigen Kindern ohne Begleitung Erwachsener der Besuch der Kinematographenvorstellungen verboten worden. Sodann beschloss der Stadtrat, den Kinematographenbesitzern auf Ansuchen hin die Veranstaltung von sogenannten Kindervorstellungen zu erlauben, deren Besuch den Schulkindern bei einwandfreiem, durch die Schulverwaltung vorher geprüftem Programm und geeigneter Ansetzung der Vorstellungszeit auch ohne Begleitung Erwachsener gestattet wurde. Anfänglich wurden die Schülervorstellungen stark besucht, fanden dann aber je länger desto weniger Interesse und allmählich meldeten sich die Besitzer nicht mehr für besondere Kinder-aufführungen. Jetzt sind sie gänzlich eingegangen. Auf Veranlassung der Kreisschulpflege Zürich III befasste sich die Zentralschulpflege im Dezember 1911 neuerdings mit der Frage, wie die schlechten Films zu bekämpfen seien. Von einem gänzlichen Verbot für Schulkinder, die Kinematographen zu besuchen, musste Umgang genommen werden, weil die gesetzliche Grundlage dazu fehlt. Dagegen soll eine schärfere polizeiliche Kontrolle Platz greifen, die Erhöhung der Bussen für renitente Kinematographenbesitzer erwogen und den Eltern durch Publikation im städtischen Amtsblatte die strengere Kontrolle mit bezug auf den Besuch der Kinematographen durch Kinder ohne Begleitung Erwachsener zur Kenntnis gebracht werden. Durch die Lehrerschaft in Zürich III war festgestellt worden, dass im ersten Kalendervierteljahr 1911 über 3000 Schüler ohne Begleitung erwachsener Personen in Kinematographentheatern waren. Bis zu 90 % per Klasse leisteten sich dieses Vergnügen. Schüler aller Klassen, sogar solche der 1. und 2. Klasse, waren dabei beteiligt. Einige Schüler hatten es bis auf 20 Besuche in diesem einen Vierteljahr gebracht. Festgestellt wurde auch, dass sich viele dieser jugendlichen Kinematographenbesucher das Geld auf unrechtmässige Art verschafften und dass für Elementarschüler aus dem Besuch der Kinematographen vielfach eine Nervenerschütterung oder Nervenüberreizung resultierte.

Der weitere Kampf gegen das Kinematographenunwesen dürfte sich in der Richtung der Verfügung des Bezirksamtes von St. Gallen bewegen und in der Errichtung von nur gute Darbietungen liefernder Kinematographentheater durch die Gemeinnützigkeit oder der Subvention solcher, die sich verpflichten, keine in irgend einer Richtung Anstoss erregende Films vorzuführen.

Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte.

Ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen ist am 4. Mai 1910 in Paris abgeschlossen worden. Der schweizerische Bundesrat trat demselben am 28. Mai desselben Jahres bei. Es erwuchs am 15. September 1911 in Kraft. Für den Vollzug des Übereinkommens bezeichnete im Juli 1911 der Bundesrat als schweizerische Zentralstelle die Bundesanwaltschaft und genehmigte gleichzeitig eine vom Justizdepartement entworfene organisatorische Vorlage für die Erfüllung der Aufgaben dieser Zentralstelle. Bei der Bundesanwaltschaft wird eine besondere Registratur für die Geschäfte der Zentralstelle eingerichtet. Die letztere bildet im Gebiete der Schweiz die Sammelstelle für Nachrichten über Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen. Sie wird die ihr von den ausländischen Zentralstellen, von den kantonalen Behörden und von Privaten gemachten Mitteilungen entgegennehmen und sachgemäße Erkundigungen, speziell auch über die Verurteilung von Personen wegen Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen, einziehen. Die Bundesanwaltschaft führt über die ihr bekannt gewordenen Verbreiter unsittlicher Veröffentlichungen Personalaufzeichnungen und teilt vierteljährlich den in Betracht kommenden Polizeibehörden die Namen der Propagandisten unter Beifügung einer kurzen Charakteristik, wenn möglich einer Personalbeschreibung, mit. Wenn der Zentralstelle Nachrichten zugehen, dass unsittliche Veröffentlichungen in die Schweiz eingeführt oder durch dieselbe transportiert werden, so bringt sie dies sofort den zuständigen Kantonsbehörden und auswärtigen Ämtern zur Kenntnis. Soweit ihr sonstige Umstände bekannt werden, welche vermuten lassen, dass bei näheren Ermittlungen ein Strafverfahren wegen Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen einzuleiten ist, hat sie der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen, damit diese die Einleitung des Strafverfahrens herbeiführt. In ihr geeignet scheinenden Fällen kann sie auch direkt mit den kantonalen Staatsanwaltschaften in Verkehr treten. Die Zentralstelle wird die Kantonsregierungen in Ausübung der durch Art. 1—3 des internationalen Übereinkommens stipulierten Verpflichtungen möglichst unterstützen, sei es durch Anträge beim schweizerischen Bundesrat, sei es durch Verkehr mit den Behörden anderer Kantone oder solchen des Auslandes.

Unentgeltliche Geburtshilfe.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Zofingen vom 31. Oktober 1910 beschloss grundsätzlich die Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe. Am 29. April 1911 genehmigte sodann die Einwohnergemeinde das ausgearbeitete Reglement hiezu, und mit dem 1. Mai begann die Institution zu funktionieren. Nach dem Reglement hat jede Wöchnerin, die niedergelassen ist, den Anspruch auf unentgeltliche Geburtshilfe. Eine bestimmte Dauer der Niederlassung, eine Wartefrist, ist nicht vorgesehen. Hingegen hat der Gemeinderat das Recht, in zweifelhaften Fällen, da es sich um Zugereiste handelt, endgültig darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Geburtshilfe bestehe oder ob es sich um einen Missbrauch der Institution handle. Die Gemeinde stellt die Hebammen an und entrichtet ihnen zunächst ein jährliches Wartegeld von je 250 Fr.; sodann erhält die Hebamme aus der Polizeikasse der Gemeinde für jede von ihr behandelte Geburt einen Betrag von Fr. 20, für Zwillingsgeburten Fr. 30. Die Ausrüstung der Hebammen (Instrumentarium, Watten, Desinfektionsmittel) geschieht auf Rechnung der Polizeikasse. Allfällige Arztkosten bei Geburten werden nicht vergütet. Die Wahl der einzelnen Hebamme ist frei. Die Einwohner können auch auf die Unentgeltlichkeit verzichten. Die infolge Verzichtleistung nicht erhobenen Beträge sollen als Unterstützung an bedürftige Wöchnerinnen Wiederverwendung finden und zur Bezahlung für ärztliche Behandlung dürftiger Wöchnerinnen dienen.

In der Gemeindeabstimmung der Stadt Zürich vom 24. September 1911 wurde folgende Vorlage betr. unentgeltliche Geburtshilfe angenommen:

1. Die Stadt Zürich leistet an die Kosten der Erweiterung der kantonalen Frauenklinik einen Beitrag von Fr. 440,000.
2. Wöchnerinnen, die seit mindestens einem Jahre ununterbrochen in der Stadt Zürich niedergelassen sind und deren Familie vermögenslos und auf ein Einkommen von nicht mehr als 2000 Fr. angewiesen ist, haben Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung in der kantonalen Frauenklinik oder auf Ersatz der Hebammenkosten in der Höhe der staatlichen Hebammengebühr und bei pathologischen Geburten auch auf Ersatz der Arzt- und Arzneikosten. Ausnahmsweise können diese Leistungen, wo ein höheres Einkommen vorhanden ist, aber die wirtschaftliche Lage der Familie es rechtfertigt, ebenfalls gewährt werden.

Die unentgeltliche Geburtshilfe ist früher schon eingeführt worden in Grafstall bei Kemptthal-Zürich (1. Juli 1907), Aarau (1. Jan. 1910), Zug (16. Jan. 1910), Bern, Genf, Lausanne und Neuenburg.

II. Private Jugendfürsorge.

Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

Der Stadtszürcherische Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz hat am 15. Dezember 1911 ein Mütterheim in Zürich V, Irchelstrasse 32, mit ca. 10 Betten eröffnet. Die Mädchen werden ins Heim aufgenommen, sobald sie keine Stelle mehr haben und ihnen ihr Zustand nicht mehr gestattet, intensiver zu arbeiten. Sie werden im Hause mit Haus- und Näharbeit beschäftigt und können auch im Heim ihre Niederkunft durchmachen. Je nach dem Kräftezustand werden den Mädchen dann 6—8 Wochen nach der Geburt Stellen gesucht, für die Kinder Kostorte. Im ganzen halten die Mädchen sich 3—4 Monate im Heim auf.

Ein Merkblatt für Säuglingsfürsorge und Säuglingspflege, nach dem Düsseldorfer Merkblatt modifiziert und ergänzt durch Dr. Bernheim-Karrer in Zürich, hat die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Uster herausgegeben und an alle Zivilstandsämter im Bezirk verteilt zur Abgabe an die jungen Mütter. Es hat auch in der Stadt Luzern Verbreitung gefunden.

Neue Institutionen der Jugendfürsorge¹⁾.

In Aarau ist durch die Sektion der Freundinnen junger Mädchen eine Krippe errichtet worden. Am 1. Februar 1911 wurde die Krippe St. Theodor in Klein-Basel, eine sogenannte Familienkrippe für 10 Kinder eröffnet. In Horgen und Richterswil (Zürich) sind Krippen im Entstehen begriffen.

Die Errichtung einer Fröbelschule wurde in Biel durch die Sektion Biel des schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins beschlossen. Ein Stück Land ist bereits vorhanden. Die Gemeindeversammlung Oberwinterthur (Zürich) bewilligte am 27. August 1911 Fr. 40,000 für den Bau einer Kleinkinderschule. Der Bauplatz wurde geschenkt.

In Basel verhandelte die Pestalozzigesellschaft in ihrer Jahresversammlung im Frühjahr über Waldschulen. Ein Motion im Berner Stadtrat auf Errichtung einer Waldschule wurde erheblich erklärt. In Zürich will man nächstes Frühjahr den Versuch mit der Errichtung einer Walderholungsstätte für Kinder machen. Sie soll 50 Kinder aufnehmen können und auf ca. Fr. 30,000 zu stehen

¹⁾ Die Jugendfürsorge der Schule siehe in dem Jahrbuch des Unterrichtswesens der Schweiz.

kommen. Präsident des Initiativkomitees ist: Dr. med. Häberlin, Zürich IV. — Auch in Winterthur hat man verwichenen Sommer Proben mit einer Waldschule veranstaltet. Bis jetzt war Lausanne bekanntlich die einzige Stadt der Schweiz, die eine Waldschule besass.

Die Vorstände des Vereins für Kinder- und Frauenschutz, des Vereins für Säuglingsfürsorge und des permanenten Arbeitsausschusses für Jugendfürsorge des städt. Lehrervereins ersuchten im Herbst 1911 mit einer motivierten Eingabe den Gemeinderat der Stadt Bern (in Ausführung der §§ 26 und 41 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch) a) ein Reglement über das Pflegekinderwesen herauszugeben, b) ein amtliches Pflegekinderinspektorat für die ca. 400 unter keiner amtlichen Kontrolle stehenden Pflegekinder der Stadt Bern zu schaffen, c) ein Jugendfürsorgeamt für die Stadt Bern zu errichten und d) die Berufs- oder Amtsvormundschaft einzuführen.

Eine Ferienversorgung für beschäftigungslose Kinder ist durch die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Uster (Zürich) im Sommer 1911 ins Leben gerufen worden. Eine Schulzahnklinik wurde Mitte August in Frauenfeld eröffnet. Kinder armer Eltern haben nichts zu bezahlen. Die übrigen Kinder werden nach einem Tarif behandelt, dessen Taxen 50 und mehr Prozent unter denjenigen der Privatpraxis stehen. Dadurch soll die Klinik sich selbst erhalten können. Ein Zwang, sich ihrer Behandlung zu unterziehen, besteht nicht. Solche Zahnkliniken haben bereits Luzern und Zürich.

Die st. gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz hat eine Kinderstation in St. Gallen errichtet, die vom Stadtrat in Würdigung der sozialen Fürsorge, die diese Institution verfolgt, mit einem Jahresbeitrag von Fr. 300 subventioniert wird ab 1912.

Die Mädchenanstalt Burg, Rebstein, St. Gallen wurde am 1. Mai 1911 eröffnet. Ihr Zweck ist eine angemessene christliche Erziehung schulpflichtiger katholischer Mädchen, welche aus irgend einem Grunde der Versorgung in dieser Anstalt bedürfen. Die Mädchen stehen das ganze Jahr, ohne Entlassung in die Ferien, unter der mütterlichen Obhut von barmherzigen Schwestern aus dem Institut Ingenbohl. Es werden nur Mädchen aufgenommen, welche im schulpflichtigen Alter stehen und mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet, körperlich gesund und geistig bildungsfähig sind. Aufnahme nach erfüllter Schulzeit wird nur ausnahmsweise gestattet. Die Zöglinge besuchen die Schulen der Anstalt. Der jährliche Pensionspreis beträgt für st. gallische Zöglinge mindestens Fr. 250. Er ist halbjährlich voraus-

zubezahlen und wird nicht zurückerstattet, wenn ein Zögling ohne Zustimmung der Anstalt vor Ablauf eines Semesters austritt. Für andere Zöglinge wird ein höherer Pensionspreis festgesetzt. Im Pensionspreis ist alles inbegriffen, ausgenommen Krankheitskosten, Beiträge an die Krankenkasse, neue Kleider und Schuhe, welche von der Anstalt besorgt werden können. Darüber wird halbjährlich Rechnung gestellt. Das Flicken der Kleider wird in der Anstalt besorgt, möglichst durch die Kinder selbst unter Anleitung und Mithilfe einer Schwester. Die Anmeldung geschieht bei der Vorsteherin der Anstalt. Vor dem Entscheid über die Aufnahme eines Mädchens sind einzusenden: Der ausgefüllte Fragebogen und ein legalisierter Garantieschein für richtige Bezahlung der Kosten. Beim Eintritt, welcher in der Regel Ende April vor Beginn des Schuljahres stattfindet, hat jedes Mädchen ausser den nötigen Ausweisschriften: Heimatschein, Taufchein, ärztliches Zeugnis und allfällige Schulzeugnisse eine genügende Kleiderausrüstung mitzubringen. Über die Zeit des Verbleibens jedes einzelnen Zögling in der Anstalt verfügt die Kommission unter massgebender Beurteilung, ob an demselben der Zweck der Anstalt erreicht sei oder nicht erreicht werden könne. Wünschenswert ist der Verbleib bis nach erfüllter Schulzeit. Zöglinge, welche in späteren Jahren eintreten, haben so lange in der Anstalt zu bleiben, bis der Erziehungszweck erreicht ist. Die Dauer der Unterbringung der durch regierungsrätliche Verfügung in die Anstalt überwiesenen Zöglinge bestimmt der Regierungsrat. In allen Fällen kann ein Vertrag bestimmtes festsetzen. Die Entlassungen sollen in der Regel nach Schluss des Schuljahres im April stattfinden. Wenn ein Zögling sich als unverbesserlich oder anhaltent renitent oder der Anstalt irgendwie gefährlich erweist, so kann er nach vorheriger Anzeige an die Versorger entlassen werden, ebenso in Fällen unheilbarer oder gar zu lange dauernder Krankheit. Nach erfüllter Schulzeit dürfen die Zöglinge nur dann, wenn Raum vorhanden, noch einige Zeit, jedoch nicht über das erfüllte 17. Altersjahr hinaus, in der Anstalt verbleiben. Die Vorsteherin führt über jeden Zögling Spezial-Buch (Personalbogen). Zahl der Zöglinge: mindestens 50. — Behufs Fürsorge für entlassene Zöglinge wird sich die Anstaltsverwaltung mit den Behörden oder Privaten, welche den Zögling in der Anstalt versorgt haben oder unter deren Gewalt der Zögling steht, sowie mit den von der Anstalt gewählten Vertrauenspersonen ins Einvernehmen setzen; letztere haben ihr auf Ende März Bericht zu erstatten. Die Anstalt unterhält mit den ausgetretenen Zöglingen möglichste Ver-

bindung. Sie steht unter dem katholischen Administrationsrat des Kantons St. Gallen in St. Gallen.

Das neue Heim der Mathilde Escher-Stiftung ist im Oktober 1911 in Zürich V, Lenggstrasse, eröffnet worden. Es hat maximum 24 Plätze und ist bestimmt für vollsinnige, aber körperlich gebrechliche oder schwächliche Mädchen, die nicht wohl imstande sind, die Volkschule zu besuchen. Ausgeschlossen sind blödsinnige, epileptische oder spitalpflegebedürftige Kinder, ebenso verwahrloste oder verlassene Kinder, welche für Rettungsanstalten passen. Letztern kann unter besondern Umständen ausnahmsweise ein zeitweiliger Aufenthalt geboten werden. Das zur Aufnahme bestimmte Alter ist das schulpflichtige vom 6.—16. Altersjahr. Bei der Aufnahme finden Kinder aus dem Kanton Zürich in erster Linie Berücksichtigung, solche aus andern Kantonen oder vom Ausland in zweiter Linie. Für Ausländer wird ein höherer Kostgeldbetrag berechnet. Das Kostgeld beträgt im Minimum Fr. 250 jährlich und wird nach den Vermögensverhältnissen der Aufzunehmenden in jedem einzelnen Falle vom Vorstand des Heims festgesetzt. Das Kostgeld soll halbjährlich vorausbezahlt werden. Besondere grössere Ausgaben für Pfleglinge, wie längere Spitälkosten, orthopädische Apparate, Lehrgelder etc. haben die Versorger mitzutragen. — Anmeldungen sind an die Hausmutter oder an ein Mitglied des Komitees zu richten und sollen begleitet sein von einem ärztlichen Zeugnis und von einer schriftlichen Verpflichtung der Eltern oder Versorger zu regelmässiger Entrichtung des Kostgeldes. Das Kind hat mitzubringen einen Geburts- und Heimatschein, sowie eine genügende Ausrüstung an Kleidern gemäss Verzeichnis. Die Kinder bleiben bis nach der Konfirmation im Heim, können aber auch behufs Erlernung eines Berufes oder sonstiger weiterer Ausbildung länger im Hause bleiben. Die Anstalt reicht dem Kinde Kost, Bett und je nach Übereinkunft Kleidung, sie sorgt für den Schulunterricht, für ärztliche Behandlung, überhaupt für alles, was zur Erziehung, Pflege und Ausbildung des Zögling nötig ist. Eine beschränkte Anzahl erwachsener, gebrechlicher weiblicher Personen kann, wenn Platz vorhanden ist, im Heim aufgenommen werden, das Kostgeld dafür wird jeweilen nach den Verhältnissen festgesetzt.

Die Kinderhorte „Petites Familles“ bezwecken, Kinder von Trinkern dem verderblichen Einfluss ihrer Eltern zu entziehen und in eine gesunde Umgebung zu bringen, wo die ererbten unglücklichen Anlagen (geschwächte Willenskraft, krankhafte Seele und schwächer Körper) in ihrer Entwicklung eingedämmt und wo-

möglich unschädlich gemacht werden können. Die Horte beruhen auf dem Prinzip der Totalabstinenz und wollen den Kindern eine rationelle und liebevolle Erziehung auf moralischer und religiöser Basis angedeihen lassen. Der Hort nimmt Kinder auf in einer eigens zu diesem Zwecke formierten Familie von 8 Kindern, die unter der Obhut einer Adoptivmutter steht. Da der erzieherische Einfluss möglichst früh einsetzen soll, werden grundsätzlich keine Kinder nach dem zurückgelegten 6. Altersjahr aufgenommen, sogar Wickelkinder sind willkommen. Die Schutzbefohlenen bleiben bis zum Zeitpunkt der Volljährigkeit unter der Obhut ihrer Pflegemutter und haben so ein Heim, das ihnen Überwachung und Schutz vor vielen Versuchungen gewähren wird. Als Arbeit ist Landarbeit in Aussicht genommen. Nach und nach soll eine Ackerbaukolonie gegründet werden.

Der erste Kinderhort dieser Art wurde im Sommer 1911 gegründet und befindet sich in Reussilles bei Tramelan (Berner Jura), dicht am Rande des Hochplateaus der Freiberge, rings umgeben von prachtvollen Wäldern und saftigen Bergweiden, in einer Höhe von 1020 m über Meer. Die Eröffnung weiterer Horte ist geplant. Präsident des Komitees ist Pfr. Ramseyer in Tramelan, Kassier Dr. Joss in Tramelan.

Damit ist der erste Versuch in der Schweiz mit dem Familiengruppensystem von Fräulein Lydia Wolfring in Wien (Bildung einer künstlichen Familie zur Erziehung von Kindern statt der teuren und manche Nachteile bietenden Anstaltserziehung) gemacht. Es fehlt allerdings zu der vollständigen Kopie der Familievater. Da es sich um ganz kleine Kinder handelt, mag er zunächst entbehrt werden, nach einigen Jahren wird man aber einsehen, dass man seiner nicht entraten kann. Die Horte würden ja übrigens auch den Titel: „Familien“ mit Unrecht führen, wenn der Familievater fehlte. Sie wären nur ein Bruchteil einer Familie.

Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahre 1911.

I. Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

Bericht des Sekretärs. 1910/11 (1. Oktober).

Von dem absehend, was der Vorstand unserer Vereinigung in seinen Sitzungen beriet und beschloss, sei hier nur kurz auf die persönliche Tätigkeit des Sekretärs hingewiesen.

Propaganda.

Unser Mitgliederverzeichnis weist keine wesentlichen Veränderungen auf. Einzelmitglieder verloren wir mehrere durch die Gründung neuer Sektionen. Sie wurden durch neue ersetzt, so dass die Zahl im wesentlichen gleich bleibt. An Kollektivmitgliedern sind uns Thun, Bern, St. Gallen und Bellinzona definitiv beigetreten. Chiasso (eine von uns direkt veranlasste Sektion, während wir bei der Gründung der drei andern nur beteiligt waren) tritt uns für 1912 bei. In Schaffhausen, im Thurgau und in Ausserrhoden fielen unsere Vortragsangebote zu Propagandazwecken noch immer nicht auf guten Boden. Mit Freude konstatierten wir den starken Besuch der von unserer Graubündner Sektion unterstützten Vorträge im Bergell (Vicosoprano), Misox (Roveredo und Mesocco) und Puschlav (Poschiavo), ohne dass sie uns jedoch neue Mitglieder gebracht hätten (März/April 1911). Auch in den Urkantonen, in Innerrhoden und Solothurn fehlt es uns an Unterstützung. Sonderbarerweise ist bis heute weder die Zürcherische Vereinigung für Kinder-, Frauen- und Mutterschutz, noch die offizielle Genfer Kinderschutzkommission trotz mehrmaliger Anfrage uns beigetreten. An dem Congrès international pour l'étude des Questions relatives au Patronage des libérés et à la Protection des enfants moralement abandonnés in Anvers haben wir uns nicht beteiligt, dagegen an dem Congrès international des Tribunaux pour Enfants vom 29. Juni bis 1. Juli 1911 in Paris und an dem III. internationalen Kongress für Säuglingsschutz in Berlin vom 11. bis 15. September 1911. Bei beiden Veranstaltungen sandten wir den erforderlichen Mitgliedbeitrag ein, um seinerzeit den gedruckten Bericht zu erhalten, und in Paris sowohl als in Berlin hatte unser geehrtes Vorstandsmitglied Dr. Silbernagel in Basel die Güte, uns zu vertreten.

Dem Liebeswerben der Neumalthusianer und Ehreformatoren aus Deutschland mussten wir widerstehen, bedauern es aber, noch nicht mit den der unsrigen näher verwandten deutschen Vereinigungen ausserhalb der Vormundschaftsfragen Fühlung gefunden zu haben. Ebenso fehlt es uns an dauernden Beziehungen mit Österreich, Frankreich, Italien, England und Skandinavien. Mit der American Human Association, die uns zum korrespondierenden Mitglied ernannte, sind wir dagegen in regem Verkehr und sandten noch kürzlich einen erbetenen französischen Tätigkeitsbericht ein. Der Hygieneausstellung in Rom konnten wir nur unsere Drucksachen schicken.

Das Abonnement auf die Zeitungsausschnitte des „Schweiz. Argus der Presse“ gaben wir als im Verhältnis zum Wert dieser oft unsicherer und sich wiederholenden Nachrichten zu kostspielig auf.

Die Versendung des auf unserer letzten Generalversammlung gehaltenen Vortrags von Dr. Schiller über Amtsvormundschaft an alle deutschsprachigen schweizerischen Gemeinden von über 700 Einwohnern ist erfolgt; eine von Frank Lombard in Genf in liebenswürdigster Weise angefertigte Übersetzung wird demnächst in Druck gegeben und gelangt in der gleichen Weise zur Versendung. Von der Broschüre von Dr. Hafter „Mutterschutz und Strafrecht“ (Vortrag auf unserer Generalversammlung 1909) wurde im letzten Jahre kein Exemplar mehr verlangt. Das Sekretariat besitzt davon noch einen Vorrat; ebenso von unseren Postulaten für die kantonalen Einführungsgesetze zu unserem Zivilgesetzbuch (deutsch und französisch).

Fälle. Diverses. Initiativen.

Die Übersiedelung unseres Sekretärs nach dem Tessin veranlasste ihn zu eifrigerer Tätigkeit in diesem Kanton. In mehreren Zeitungsaufsätzen wies er auf die dortige, erschreckende Säuglingssterblichkeit, die höchste der Schweiz (188 ‰, Bezirk Mendrisio 245 ‰), hin und erlangte von der Regierung den Ankauf und die Verteilung der Broschüre über Säuglingspflege von Frau Dr. Heim-Vögtlin (italienische Übersetzung von Betty Borsotti-Rusca) an sämtliche Zivilstandsämter, Gemeindeärzte (condotti) und Hebammen des Kantons. Ein ähnliches Werkchen von Dr. Custer, vom Kanton Graubünden in den italienischen Tälern in zwei Sprachen den Zivilstandsämtern zugesandt, verteilte der Kinderschutzverein Bellinzona auf unsere Anregung an seine Freunde und Mitglieder.

Für die Organisation von Blumentagen im Tessin zugunsten des Kinderschutzes wirkten wir ebenfalls. Bis jetzt ist nur Chiasso unserem Rat gefolgt und hat einen hübschen Gewinn erzielt. Bellinzona und Locarno wollen folgen. In Lugano ist die Gründung einer Sektion beabsichtigt, der ein Zusammenschluss der drei oder vier Tessiner Vereine folgen soll. Für das Los der Hebammen im Tessin interessierten wir uns, weil ihre geringe Zahl (unter dem schweiz. Mittel) und ihre kostspielige Ausbildung in Mailand (zweijähriger Kurs, statt sechs Monate in Zürich, Lausanne usw.) an der Säuglingssterblichkeit offenbar mitschuldig ist. Unser Wunsch ginge dahin, dass auf der nächsten interkantonalen Konferenz für das Hebammenwesen die schon auf der ersten Konferenz gefallene Anregung, einen Hebammen-

kurs in italienischer Sprache im Tessin im Kantonsspital in Mendrisio für die Tessiner und Graubündner Hebammen italienischer Zunge abzuhalten, Verwirklichung fände.

Im Juli 1911 erhielten wir eine Petition mehrerer Tessiner Lehrerinnen, die ihrem kläglichen Gehalt (600—1000 Fr. im Jahr!) durch ein Ferienengagement als Kellnerinnen in den grossen Engadiner Hotels aufhelfen wollten. Obschon Präzedenzfälle vorlagen — die amerikanischen Studenten verrichten während der Ferien im Notfall das niederste Handwerk, und die Walliser Lehrer verdingen sich als Hotelportiers und Bergführer — so erregte dieser Entschluss in der Schweizerpresse kein geringes Aufsehen. Unser Rat ging dahin, lieber Stellen als Hotelsekretärinnen und nicht nur im Engadin anzunehmen. Schliesslich wurde aber der ganze Plan der zu weit vorgerückten Saison wegen zu nichts. Immerhin liefen bei uns einige Stellenangebote ein.

Ferner wurde unsere Intervention durch einen Schweizerpfarrer in Anspruch genommen, der von den sittlichen Zuständen der Lötschbergbahnharbeiterkolonie in Goppenstein sehr Trauriges gehört hatte. Unsere Erkundigungen bei den Ärzten und dem Walliser Polizeidepartement liessen diese Klagen als völlig begründet erscheinen. Die Schuld wurde von dem einen Teil dem andern in die Schuhe geschoben, und jeder wartete auf das endliche Eingreifen des andern. Inzwischen wurde die Sache durch die bevorstehende Auflösung der Ansiedelung in Goppenstein gegenstandslos. In Kandersteg soll die Sittenpolizei strenger gehandhabt worden sein.

Ein unerwarteter Fall von Frauenschutz trug sich in den letzten Monaten zu. Eine Krankenpflegerin führte bittere Klagen über Ausbeutung und unglaubliche Überanstrengung in einem von einem italienischen Arzte geleiteten Kinderheim. Da auch die Vorgängerinnen in dieser Stelle Trauriges, ja Unerhörtes zu erzählen wussten, verständigten wir die zuständige kantonale Regierung, den kantonalen Ärzteverein, warnten die schweizerischen Krankenpflegerinnenorganisationen vor der Besetzung dieser Stelle durch ihre Kräfte und werden die Sache zweifellos vor die höheren Instanzen weiterziehen, wenn die bisher getanen Schritte erfolglos bleiben sollten.

Einige Fälle mögen am Schlusse dieses Berichtes stehen; aus mehreren seien sie als charakteristisch ausgewählt. Eine Mutter (deutsch) sucht Stelle mit ihrem unehelichen Kinde. Sie mag sich nicht von ihm trennen, aber eben diese Mutterliebe ist der Grund, dass sie nirgends ankommt. Wir empfahlen sie mehreren Privaten

und Vereinen, die sie abwiesen. Wir baten sie, uns über das Ergebnis ihrer Schritte auf dem Laufenden zu halten. Sie antwortete nicht mehr, und der weitere Verlauf des Falles entzog sich unserer Kenntnis.

Wir versuchten, eine sogenannte „Quartaltrinkerin“ ihrem Laster zu entreissen. Aus guter Familie stammend und wohlhabend, kommt sie ins Elend, niemand mag sie mehr als Dienstboten im Hause haben. So verdient sie mit Aushelfen ihr Brot und kommt trotz ihrer grossen Schaffenskraft und Sachkenntnis immer tiefer ins Elend. Was sie mühsam erspart, vergeudet sie in einer Stunde der Schwäche. In eine Heilanstalt mag sie sich nicht aufnehmen lassen. Zur Zwangsinternierung liegt noch kein Grund vor. Unsere Hoffnung, sie als Dienstboten in einer Heilanstalt einer halben Kontrolle zu unterwerfen, ist nach vier Anfragen als gescheitert zu betrachten. Was tun? Soll man warten, bis es zum Äussersten kommt?

Ein italienischer Vater schliesst mit einer ihm unbekannten „Dame“ einen Vertrag, wonach er sich aller Rechte auf seine Tochter bis zu deren Volljährigkeit begibt. Der Vertrag erweist sich als nicht rechtsgültig. Das Heim des Vaters lässt eine Rückkehr des vierzehnjährigen Kindes in den Schoss der Familie als nicht wünschenswert erscheinen. Es wird von seiner Adoptivmutter ausgenutzt und überanstrengt. Eine Lehrerin, die uns den Fall übergab, erlahmt plötzlich in ihrem Interesse für die Sache. Zwei kantonale Kinderschutzvereine, denen wir sie als der zuständigen Instanz überweisen, wagen nicht zu handeln. So einfach der Fall zu behandeln scheint, wir sind zu keinem Ziele gekommen. Wir müssten Zeit und Mittel haben, ihn an Ort und Stelle selbst zu erledigen.

In einer Zigarrenfabrik wird ein verstärktes Trucksystem geübt: der Lohn wird den Arbeiterinnen gegen Quittung zwar ausbezahlt, aber sofort ein Teil wieder für von ihnen gekaufte Kolonialwaren zurückgefordert. Unter dem Mantel der Philanthropie unterhält die Fabrik ein Spezereigeschäft. Die Preise sind die ortsüblichen, doch höher als die des lokalen Konsumvereins. Auf die Arbeiterinnen wird ein moralischer Kaufzwang ausgeübt. Wer sich hier bedient, dem sieht man vieles nach; wer anderswo kauft, wird strenger gehalten. Die Arbeiterinnen wollen sich „lieb Kind machen“ und kaufen hier teurer ein als im Orte, dessen Geschäftswelt unter diesen Verhältnissen Verluste erleidet. Auf ihre Proteste antwortet die Fabrik, man werde auch noch ein „philanthropisches“ Restaurant einrichten, wenn weitere Klagen laut würden. Der Reingewinn der Fabrik mag

dabei nicht gross gewesen sein, aber er lag anderswo. Die Zucker und Kaffee etc. liefernden Grosshändler wurden in Zigarren bezahlt und somit der Absatz erhöht. Das Fabrikinspektorat wusste von dem allem nichts. Auf unsere Darlegung des Sachverhalts verlangte es zunächst Einsicht in das Rechnungswesen und den Umsatz. Die Fabrik verzichtete darauf freiwillig auf das Spezereigeschäft. Die Geschäftswelt dankte uns warm. Die Erledigung des Falles nahm gerade ein Jahr in Anspruch.

Noch viel dieser Art liesse sich erzählen, oft wenig Ermutigendes, hie und da ein kleiner Erfolg. An Arbeit fehlt es nicht, wohl aber an Zeit, mehr noch an den Mitteln. Unser Budget zeigt eine Einnahmenverminderung, da die ersten Jahre uns mehrere Mitglieder auf Lebenszeit brachten (à 50 Fr.), die im Berichtsjahr ausblieben. Wir müssen stärkere Propaganda machen, auch mehr auf unsere Mitglieder zählen können, die uns z. B. bei der Sammlung des Materials für die gerichtlich beurteilten Misshandlungsfälle (mit Ausnahme Neuenburgs und Zürichs), wie überhaupt für Mitteilung von einschlägigen Vorkommnissen sehr wenig unterstützt haben. Herr Küng, unser neues Vorstandsmitglied, macht hier eine lobenswerte Ausnahme, wie wir überhaupt von der Erweiterung unseres Vorstandes das Beste hoffen. Nicht minder von dem Übergang des Sekretariates in die Hände unseres verehrten Präsidenten. Der wegen Arbeitsüberhäufung und Wohnungswechsel zurücktretende Sekretär dankt für die erfahrene Nachsicht während seiner dreijährigen Tätigkeit und bittet um die Erlaubnis, die französische und italienische Korrespondenz des Sekretariates weiterführen zu dürfen. Platzhoff.

Nachtrag: Unsern Bemühungen gelang es im Mai 1911, von der schweizerischen Postverwaltung die Vergünstigung von Postfreimarken zu erlangen, was unserm Budget sehr zustatten kommen wird. — Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft ersuchte uns im April 1911, Abgeordnete zu wählen zu einer Besprechung über rationelle Pflege und Ernährung der Kinder, insbesondere der Säuglinge und für zweckentsprechendes Verhalten der Frauen vor und nach der Niederkunft. Die Ergebnisse und Vorschläge sollten den gemeinnützigen kantonalen, Bezirks- und Gemeinde-Gesellschaften zur Beratung und Verbreitung empfohlen werden. Wir ordneten zwei Damen ab. — Von der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft ist uns zugestanden worden, die schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, die ab 1. Januar 1912 monatlich erscheint, für unsere Veröffentlichungen zu benutzen unter der Vereinbarung: Raum für vier Bogen

jährlich, Verzicht auf Zeilenhonorar für unsere Einsendungen, Leistung von 2 Fr. an die Zentralkasse pro jedes Mitglied der Vereinigung, das nicht Mitglied der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft ist; von dieser Seite: Gratisabgabe der Hefte der Zeitschrift an die Mitglieder unserer Vereinigung von Neujahr 1912 an.

Bericht des Sekretariats über die Zeit vom 1. Oktober
bis 1. Dezember.

Zunächst ist eine von Herrn Dr. Silbernagel veranlasste Eingabe an den h. Bundesrat vom 13. September 1911 zu erwähnen, in der wir anregten, der h. Bundesrat möchte die Initiative bei den übrigen Staaten ergreifen zur Schaffung einer internationalen Zentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Da dann im Nationalrat eine eben dahinzielende Motion eingebracht wurde, erklärte der Bundesrat, sich in dieser Sache bei Beratung der Motion äussern zu wollen. — Im Oktober ging ein Subventionsgesuch für unsere Vereinigung, resp. eine Anfrage an die Direktion der Carnegie-Friedensstiftung im Haag ab, anfangs November ein Immediatgesuch an Herrn Carnegie in New York. Beide Gesuche waren veranlasst und wurden entworfen von Dr. Silbernagel. Die Angelegenheit der Schaffung einer internationalen Zentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge wurde weiter verfolgt durch eine von Dr. Silbernagel verfasste, vom Vorstand unserer Vereinigung unterzeichnete Eingabe, die anfangs November sämtlichen Mitgliedern der Bundesversammlung zugestellt wurde.

Gemäss Beschluss des Vorstandes vom 12. Oktober 1911 ver-sandte das Sekretariat an diejenigen Frauenvereine, die unsere Kollektivmitglieder sind (21) ein Zirkular, worin sie gebeten wurden, für die Zeit des Inkrafttretens des neuen Zivilgesetzbuches Verzeichnisse von Frauen, die sich als Vormünderinnen eignen, für die zuständigen Behörden bereit zu halten. Ein weiteres Zirkular betreffend Bekämpfung der schlechten Literatur (dies veranlasst durch die schweizer. gemeinnützige Gesellschaft) und den oft von den Kinematographen-theatern ausgehenden schlechten Einfluss auf Kinder und Jugendliche ging an unsere Sektionen, die sich mit Kinder- und Frauenschutz befassen (9). — Da das Material für eine Propagandabroschüre mit Kindermisshandlungsfällen sehr spärlich eingegangen war, wurde auf ihre Herausgabe verzichtet, dagegen die versuchsweise Publikation eines Jahrbuchs der Jugendfürsorge in der Schweiz beschlossen. Die Sammlung des Materials, seine Zusammenstellung und Verarbeitung in der kurzen Zeit von zwei Monaten hat das Sekretariat sehr stark

in Anspruch genommen. Wenn keine Vollständigkeit erzielt werden konnte, so mag man ihm das zugute halten.

Am 19. November hielt der Sekretär vor der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Bülach einen Vortrag über Kinderschutz, der den Beitritt der Gesellschaft mit einem Jahresbeitrag von Fr. 50 zur Folge hatte. Ihr Vorstand erhielt auch den Auftrag, die Bildung einer Kommission für Kinder- und Frauenschutz für den Bezirk Bülach in Erwägung zu ziehen. Endlich sprach der Sekretär am 27. November vor dem Verband der solothurnischen Armenerziehungsvereine (8) in Balsthal über Kinderschutz und die schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz und fand daselbst ebenfalls freundliche Aufnahme und Anklang. Die Delegiertenversammlung empfahl den Delegierten der Armenerziehungsvereine, die Bestrebungen der schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz zu unterstützen und die Frage des Beitritts als Kollektivmitglieder in den Sektionen zu prüfen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf (Zürich), Präsident und ständiger Sekretär; Dr. Streit, Frauenarzt, Bern, Vizepräsident; Hiestand, städt. Kinderfürsorgeamt, Zürich, Kassier; Auderset, avocat, Fribourg; M^{me} Clément, Fribourg; Frau Hauser-Hauser, Luzern; Frau Pfr. Herzog, Vorsteherin des Pflegkinderwesens, Basel; Kuhn-Kelly, St. Gallen; Küng, Gemeindeschreiber, Neuenkirch, Luzern; Frl. von Mülinen, Wegmühle bei Bern; Dr. Platzhoff, Lugano-Viganello; Dr. Alfred Silbernagel, Zivilgerichtspräsident, Basel; Prof. Dr. Zürcher, Nationalrat, Zürich.

2. Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit, Basel.

Die Jugendfürsorge nahm auch im Jahre 1911 Anzeigen von Eltern, Behörden, Vereinen und Privaten entgegen, die vernachlässigte, misshandelte, sittlich gefährdete, verwahrloste, mangelhaft beaufsichtigte, versorgungsbedürftige Kinder betrafen. Es handelte sich um einige Hundert Kinder, denen so Schutz gewährt werden konnte. Manche Darstellungen erwiesen sich als übertrieben oder unwahr. Die Erhebungen an Ort und Stelle machten die 9 Quartierdamen und die 30 Fürsorgerinnen. Sie übten auch in den Fällen von Kindervernachlässigung dauernde Beaufsichtigung aus.

Das Tagesheim, Herbergsgasse 1, zur Tagesversorgung von Kindern von Witwen, die den ganzen Tag von Hause abwesend sind, oder von Witwern, die allein haushalten, wies folgende Frequenz auf:

Januar 31, Februar 32, März 37, April 35, Mai 38, Juni 36, Juli und August (vom 8. Juli bis 15. August geschlossen) 17, September 36 Kinder. Die Kostgeldrechnung wurde den Kindern alle acht Tage mit nach Hause gegeben; die seit Monaten mit der Bezahlung im Rückstand waren, wurden ausgeschlossen. Auf regelmässigen Besuch der angemeldeten Kinder wurde auch jetzt wieder gedrungen. Der temporären Versorgung von Kindern wegen Erkrankung, Wochenbett, Haftstrafe, Tod der Mutter oder Misshandlung, Verwahrlosung, sittlicher Gefährdung, Obdachlosigkeit und allerlei anderer Misstände dienten einerseits wieder Privatfamilien und anderseits die Kinderstation an der Brantgasse 5.

Hauspflegen wurden auch dieses Jahr wieder übernommen in Fällen langer Abwesenheit der Mutter von Hause und bei mutterlosen Familien.

Pflegkinderwesen. Von den Angestellten wurden vom Januar bis Oktober 1911 bei Kostfrauen, Müttern von Kindern, bei der Polizei, Sanität und dem Kontrollbureau 1992 Besuche gemacht. Audienzen auf dem Bureau und bei der Vorsteherin fanden 1449 statt. Dazu kam noch eine ganze Anzahl Besprechungen mit Frau Dr. Hotz, die die Verbindung der hilfeverlangenden Insassen des Frauenspitals mit dem Bureau herstellt. Briefe wurden vom Bureau und der Vorsteherin in dem angegebenen Zeitraum 1226 geschrieben. 37 Aufsichtsdamen machten ihre Besuche bei den Kindern. Es wurden auch wieder, wie früher, Kostgelder vermittelt und ausbezahlt. Den Inseraten von Adoptionsgesuchen wurde hie und da nachgespürt, und es zeigte sich, dass viele schwindelhaft waren. Zahlreiche Vaterschaftsfälle wurden an den Juristen des Vereins gewiesen und von ihm erledigt.

Die Rechtsschutzstelle, gegründet 1907, geöffnet alle Tage von 2—6 Uhr nachmittags, geleitet von der Vorsteherin der Frauenfürsorge und der Vorsteherin des Pflegkinderwesens, vermittelt die Fälle an einen Advokaten oder einen Gerichtshof. Die Frauenfürsorge erteilt jährlich 2500—2600 Audienzen, wovon $\frac{1}{4}$ auf den Rechtsschutz entfallen (Männer $\frac{1}{3}$, Frauen $\frac{2}{3}$). Das Pflegkinderwesen erteilt jährlich 1600—1800 Audienzen, davon entfallen ca. 100 Fälle auf das Gebiet des Rechtsschutzes. Die Auskunft bezieht sich auf Vaterschaftsklagen, Kostgeldregulierungen, Ehestreitigkeiten und Mietdifferenzen. In jedem Jahr seit dem Bestehen der Stelle wurden 40 Vaterschaftsklagen, 30 Kindermisshandlungen und 20 Eheprozesse, die beiden ersten Kategorien mit steigendem Erfolg, erledigt. Die

Rat suchenden Frauen waren fast ausnahmslos: Dienstmädchen, Bureaufräulein, Wäscherinnen, Verkäuferinnen etc.

Vorstand: Frau O. Zellweger, Angensteinerstrasse 16, Präsidentin; Frau Pfr. Wieser, Herbergsgasse 1, Vizepräsidentin, Vorsteherin des Zweiges: Frauenfürsorge und Rechtsschutz; Frau Lüscher-Streckeisen, Äschengraben 13, Schriftführerin; Frau Christ-Iselin, Wallstrasse 20, Kassiererin und Einnehmerin des innern Äschenquartiers; Frau Meerwein-Schäffer, Albvorstadt 18, Einnehmerin des Stadtquartiers; Frau Fueter-Gelzer, Sevogelstrasse 7, Vorsteherin des Zufluchtshauses; Frau Zimmerlin-Bölger, Peter Merianstrasse 50, Vorsteherin der Jugendfürsorge; Frau Pfarrer Herzog-Widmer, Leonhardstrasse 30, Vorsteherin des Pflegkinderwesens; Frau Pfarrer Steiger, Oberwilerstrasse 68, Vorsteherin des sozialen Zweiges.

3. „Pro Infanzia“ in Bellinzona.

La Società bellinzonese costituitasi due anni or sono sotto questo nome allo scopo di tutelare e soccorrere i bambini tutti, può dirsi soddisfatta dell' opera compiuta.

Da oltre un anno si è fusa col Comitato Pro cura marina dei fanciulli scrofolosi poveri e compito suo principale fu quello di formare un capitale sociale, che permettessedi sovvenire alle multepli spese.

La „Pro Infanzia“ si è interessata ad ogni caso degno di pietà, e conta un rilevante numero di famiglie beneficate.

Il Ticino offre certo un vasto campo d'azione, ma non disperiamo affatto della riuscita, visto l'interessamento, di quasi tutta la popolazione. — La „Pro Infanzia“ si è molto estesa ed avrà fra breve delle Sezioni nelle principali località del cantone.

Durante il prossimo anno contiamo rivolgere la nostra attenzione ai bambini in tenera età, vale a dire dei primi giorni di vita fino al compimento dei tre anni, onde combattere per lo meglio la forte mortalità infantile riscontrata nel nostro paese.

Il Comitato bellinzonese di nove membri è così costituito: Presidente Sig. Sindaco Federico Pedotti; Vice-Presidente Signora M. Bonzanigo-Pedroli; Segretario Cassiere Signorina Meta Stoffel; Membri: Signora Ester Chicherio, Signorina Teresina Bontempi, Ispettrice degli Asili; Sig. Patrizio Tosetti, Ispettore scolastico; Sig. Antonio Odoni, Sig. Cos. Giovanni Tamò e Sig. Avvocato Silvio Molo.

4. Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.

An Eingaben an Behörden pro 1911 sind zu nennen: eine Eingabe an den Grossen Rat, in der namentlich auf den Nutzen der Jugendfürsorgeämter, eventuell Jugendschutzkommissionen aufmerksam gemacht wurde, ferner auf die Amts- oder Berufsvormundschaft und schliesslich auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Kostkinderwesens. Die Jugendfürsorgeämter als obligatorische Institutionen wurden jedoch nicht in das kantonale Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch aufgenommen. Eine weitere Eingabe, zusammen mit dem gemeinnützigen Frauenverein und dem bernischen Verein für Säuglingsfürsorge, ging an die eidgenössischen Räte betreffend die Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge im schweizerischen Krankenversicherungsgesetze. Verlangt wurde für die Wöchnerinnen ein Wochengeld für die Dauer von acht Wochen, dann ein Stillgeld für die ihr Kind selbst stillenden Wöchnerinnen, ferner noch einige andere Verbesserungen. Die Eingabe hatte Erfolg, wenn auch nicht vollständigen. Ende September 1911 wurde der Bundesrat ersucht, er möchte die Frage der Errichtung einer internationalen Zentralstelle für Jugendfürsorge prüfen und in dieser Sache die Initiative ergreifen. — Die Haupttätigkeit des Vereins erstreckte sich aber auf die Hilfe bei Fällen von Misshandlung von Kindern und Frauen. Die meisten Klagen, die einliefen, betrafen trunksüchtige, rohe Männer, die in der Trunkenheit oder auch sonst Frau und Kinder misshandelten. Eine weitere grosse Kategorie der behandelten Fälle bildete die der unehelichen Kinder, der Stiefkinder und Kost- und Pflegekinder. Auch viele Fälle von unvernünftiger Überanstrengung von Kindern liefen ein, wobei mündliche oder schriftliche Belehrung oder Untersuchung und Verwarnung durch die Polizeiinspektion Platz griff.

Am 1. Juni 1911 hat der Verein eine Rechtsauskunftstelle in Bern gegründet, die in den drei ersten Monaten ihres Bestehens 157 mündliche Konsultationen erteilte. Die Korrespondenz umfasste 50 Briefe. Die meisten Fälle betrafen eheliche Zerwürfnisklagen, Paternitätsfragen, Beitreibung von Alimenten. Auch in erb- und sachenrechtlichen Fällen wurde Rat nachgesucht. Einige andere Vereine geben Subventionen.

Vorstandsmitglieder: Dr. med. Streit, Frauenarzt, Bern, Präsident; F. Mühlethaler, Lehrer, Bern, Vizepräsident; R. Hügli, Notar, Bern, Aktuar und Kassier; Frau Nationalrat Hirter, Bern, Mitglied; Frau Direktor Widmer-Stern, Bern, Mitglied; Frau

Labhardt, Lehrerin, Bern, Mitglied; Frau Pfarrer Bürgi, Kirchlindach, Mitglied; Staatsschreiber Kistler, Bern, Mitglied; Pfarrer L. Lörtscher, Armeninspektor, Bern, Mitglied; Dr. jur. Dumont, Fürsprecher, Bern, Mitglied; Pfarrer Herrenschwand, Laupen, Mitglied; Pfarrer Absenger, Biel, Mitglied; Chavanne, Redaktor, Pruntrut; Pfarrer Studer, Bern, Mitglied und Delegierter der Gott helf-Vereine.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins beträgt: Kollektivmitglieder 74, Einzelmitglieder 2366, die teils direkt dem Kantonalverein, teils den Lokalsektionen angehören.

Zu den Kollektivmitgliedern gehören unter andern der kantonale bernische Lehrerverein, mehrere Sektionen des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Gotthelfvereine, Pfarrvereine, Gemeinderäte.

(Aus dem Tätigkeitsbericht über die Jahre 1910 und 1911.)

5. Stadtbernerischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.

Seine Hilfe wurde anbegehrte wegen: 1. Vernachlässigung, 2. Misshandlung, 3. geschlechtlichen Missbrauchs, 4. Überanstrengung und unvernünftiger Behandlung, 5. Verwahrlosung, 6. sittlicher Gefährdung von Kindern, 7. Nichtbezahlung der Alimente, 8. Nichtherausgabe eines gut aufgehobenen russischen Kindes, 9. böswilliger Verlassung, 10. Selbstmordversuch eines Familienvaters, 11. Exmittierung einer Familie, 12. von den Eltern verstossener, schwangerer Tochter, 13. gefährdeter Erziehung.

Vorstand: E. Mühlthaler, Lehrer und Grossrat, Präsident; Dr. med. Ganguillet, Vizepräsident; Fräulein M. Jonquière, 1. Sekretärin; Frau Rothacher-Lanz, 2. Sekretärin; Notar von Dach, Kassier. (Aus dem Tätigkeitsbericht über die Jahre 1910 und 1911.)

6. Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz.

Unsere Kommission oder deren fünfgliedriger Ausschuss hielt bis jetzt 11 Sitzungen ab und behandelte in denselben 40 Fälle, von denen 11 aus dem Vorjahr herübergenommen werden mussten. Neu anhängig gemacht wurden also in den vergangenen 11 Monaten 29 Fälle.

Wir erhielten neuerdings trübe Einblicke in manche Familienverhältnisse und liessen uns angelegen sein, soweit dies von uns abhing, geordnete Zustände in den betreffenden Familien herzustellen. Öfters gelang uns das schon durch blosse Mahnung an grobe,

zu Misshandlungen geneigte oder ihre Pflichten gegen Frau und Kinder vernachlässigende Väter, auch an gleichgültige, wenig fürsorgliche Mütter. Mehrmals riefen wir mit Erfolg die Intervention der Arbeitgeber gegen ihre Angestellten oder Arbeiter an. Je nach den Umständen des einzelnen Falles gelangten wir, wenn Mahnungen nichts fruchteten oder von vornherein aussichtslos schienen, ohne weiteres an die zuständigen Behörden. Als solche stehen uns mit mehr oder weniger Eifer zur Verfügung: Die Organe der Gemeindepolizei, die Verwaltungsbehörden der Gemeinden, die Vormundschaftsbehörden der Kreise, die Strafpolizeigerichte (Kreisgerichte) und im Notfall die Regierung als Oberaufsichtsbehörde über Verwaltung und Justiz. Es mussten alle diese Behörden von uns in Anspruch genommen werden, am meisten die Vormundschaftsbehörden, deren Eingreifen mit Verfügungen über Bevogtigung von Kindern und liederlichen Eltern jedoch in der Folge oft auf Widerstand von seiten der Gemeinden stösst, weil diese die Kosten der Versorgung der in Frage kommenden Personen scheuen.

Mehrmals mussten wir an die Gemeinden auch mit der Klage wegen Bettelns ab Seite der Kinder, die dazu von den Eltern veranlasst wurden, gelangen, indem wir mit Klageführung bei den Oberbehörden drohten, wenn der Unfug nicht abgestellt würde. Von mehreren Orten her erhielten wir dann von unseren Vertrauenspersonen Bericht, dass es nun besser geworden sei. Was diese letzteren anbetrifft, so besitzen wir deren in jeder unserer 224 Gemeinden eine oder mehrere, erfuhren aber von ihrer Tätigkeit, beziehungsweise von den in ihren Gemeinden vorgekommenen oder momentan der Behandlung bedürftigen Fällen wenig. Das veranlasste uns, um sie an das übernommene Mandat und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erinnern, zum Erlass eines Zirkulars mit folgender Fragestellung an dieselben:

1. Wie viele derartige Fälle, die Anlass zu Ihrem oder der zuständigen Behörden (Vormundschaftsbehörden, Kreisgerichte) Einschreiten gegeben haben, sind in Ihrer Gemeinde seit dem Erlass des ersten Zirkulars vom Dezember 1910 vorgekommen?
2. In welcher Weise sind dieselben erledigt worden, sei es durch Mahnungen Ihrerseits an die Fehlbaren, sei es durch die zuständigen Behörden auf Ihre Veranlassung hin oder durch deren direktes amtliches Eingreifen?
3. Welchen Erfolg hat die Erledigung der betreffenden Fälle gehabt?
4. Sind Sie der Meinung, dass zur Zeit in Ihrer Gemeinde keine Fälle namhaft gemacht werden können, die das Einschreiten unserer Kommission wünschbar erscheinen lassen?

Eine Anzahl davon hat darauf schon geantwortet, aber da wir den Endtermin für die Berichterstattung auf Jahresschluss gestellt haben, so stehen die meisten Berichte noch aus. Den vorliegenden können wir mit Genugtuung entnehmen, dass es an den meisten Orten mit der Misshandlung von Frauen und Kindern und mit der Verwahrlosung der letzteren nicht schlimm steht. Wir haben einen Grund zur Annahme, dass schon das Vorhandensein einer Kinder- und Frauenschutz-Kommission und deren Vertrauenspersonen, sowie die Kenntnis von unseren Schritten gegen schlimme Vorkommnisse auf diesem Gebiete, bösartige und liederliche Subjekte vielfach von ihrem leichtsinnigen oder schlechten Tun zurückhält. Von den Handhaben, die das neue Zivilrecht und das kantonale Einführungsgesetz zu demselben in erfreulicher Weise bieten, erhoffen wir die Herbeiführung einer weiteren Besserung auf dem Gebiete des Kinder- und Frauenschutzes.

Für die bündn. Kinder- und Frauenschutz-Kommission,
Der Präsident: F. Manatschal, a. Reg.-Rat.

7. La „Solidarité“ de Lausanne, société en faveur de l’Enfance malheureuse et pour l’étude de questions sociales.

Die Gesellschaft hatte am 1. Januar 1911 154 Kinder unter ihrer Obhut, 82 Knaben und 72 Mädchen, 113 Waadländer, 30 Schweizer aus andern Kantonen und 11 Ausländer. Alle diese Kinder sind vorwiegend bei Familien auf dem Lande versorgt. Im Februar 1911 richtete die Gesellschaft ein Zirkular an 16 Gesellschaften und Institutionen des Kantons, die sich mit Kinderfürsorge befassen. Die Fragen dieses Zirkulars betrafen die Erziehung der fürsorgebedürftigen Kinder und die Armenpflege. Es gingen 12 Antworten ein. Sie sollen später diskutiert und bei einer wohl nicht gar fernen Revision des loi du 24 août 1888 sur l’assistance des pauvres et l’éducation des enfants malheureux et abandonnés benutzt werden. Die Solidarité zählt ca. 1100 Mitglieder. Sektionen hat sie in Cossonay, Echallens, Morges, Nyon, Orbe, Payerne und Rolle. Vermögen: ca. 121,000 Fr. — Präsident: Jules Python, directeur, Lausanne.

8. Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Luzern.

Die Organisation für Kinder- und Frauenschutz in Luzern ist im Verlaufe des Jahres 1911 aus den engen Rahmen einer Kommission herausgetreten und hat sich zu einer „Vereinigung für Kinder-

Mütter- und Frauenschutz in Luzern* erweitert. Diese hat für ihre Tätigkeit im allgemeinen folgende Normen aufgestellt:

Durch geeignete Publikationen und Vorstellungen bei den Behörden sollen Bevölkerung und Behörden über das Wirken der Kinder-, Mütter- und Frauenschutzvereinigung unterrichtet und auf die Bestrebungen derselben aufmerksam gemacht werden; insbesondere soll die Gewinnung von amtlichen Kompetenzen im Sinne des § 38 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweiz. Zivilgesetzbuch angestrebt werden.

Bezüglich der Behandlung einzelner Fälle gelten folgende Bestimmungen:

1. Jede Wahrnehmung oder Mitteilung ist zunächst des genauesten zu prüfen und deren Tatsächlichkeit gewissenhaft zu untersuchen.
2. Gegenüber fehlbaren Eltern (Besorgern) oder Ehegatten ist zuerst soweit tunlich der Weg freundlicher Ermahnung einzuschlagen.
3. Wenn die bezüglichen Schritte keinen Erfolg haben, sollen die betreffenden Fälle eventuell an die zuständigen Behörden geleitet werden.
4. Unterstützungen dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes, eventuell in dringenden Fällen auf Verfügung des Präsidenten hin, verabfolgt werden.

Die Erweiterung der Kommission zu einer Vereinigung bezweckte wohl in erster Linie, weitere Kreise der städtischen Bevölkerung für die Idee eines vermehrten Kinder- und Frauenschutzes zu gewinnen, sodann auch, solange auf dem Lande noch keine solchen Organisationen bestehen, den für diese Sache begeisterten Landleuten eine erste Gelegenheit zu bieten, sich einer diesbezüglichen städtischen Organisation anzuschliessen, da mitzuarbeiten, zu beobachten, um so später, mit etwelcher Erfahrung ausgerüstet, erfolgreich für solche Organisationen auf dem Lande aufzutreten zu können. Sodann hat die Praxis genügend erwiesen, dass sehr oft bei unserm Einschreiten gegen Kinder- und Frauenmisshandlungen eine finanzielle Unterstützung dringend notwendig ist. Zudem sollen in Zukunft, gemäss Beschluss des Vorstandes vom 30. Juni 1911, den Anwälten, die auf unser Ansuchen hin Prozesse in Sachen Kinder- und Frauenschutz durchführen, die bezüglichen Kostenvorschüsse aus der Vereinskasse gedeckt werden. Unsere Einnahmen waren aber bisanhin zu klein, um in den Besitz der nötigen Geldmittel zu kommen. Durch Gewinnung einer grösseren Aktivmitgliedsgesellschaft mit einem Jahresbeitrage von wenigstens 2 Fr., sowie der Aufnahme von Vereinen mit ähnlichen Bestrebungen

als Kollektivmitglieder mit einem Jahresbeitrage von mindestens 20 Fr., hoffen wir uns eine leistungsfähige Vereinskasse zu schaffen. Trotzdem die Erweiterung erst kürzlich vollzogen wurde, zählt die Vereinigung bereits über 90 Einzelmitglieder und 9 Kollektivmitglieder. Eine spezielle Mitgliederwerbung soll um Weihnachten 1911 vorgenommen werden.

Ebenfalls durch unsere praktische Wirksamkeit, das heisst durch die Behandlung der einzelnen Fälle von der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen, die ein erfolgreiches Wirken unserseits verunmöglichen, überzeugt, richten wir eine unserer Haupttätigkeiten auch dahin, durch entsprechende Eingaben an die Kantonsregierung bessere Gesetzesgrundlagen anzustreben. So machten wir seinerzeit in einer längern wohl begründeten Eingabe unsere Wünsche und Anträge anlässlich dem Erlasse des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweiz. Zivilgesetzbuche geltend. Eine zweite Eingabe, betr. die im Einführungsgesetz § 38 vorgesehene Verordnung über Kinderschutz beschäftigte uns in mehreren Sitzungen.

Durch den Herrn Präsidenten ist dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates eine Motion eingereicht worden, welche die Gründung einer kantonalen Trinkerheilanstalt bezweckt. Die Bestrebungen der Zentralleitung der schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in Sachen Überwachung der Kinematographen und Bekämpfung der schlechten Jugendliteratur sollen unserseits nach Kräften unterstützt werden. An die Zentralleitung ist die Einladung ergangen, die Sektionen zu ersuchen, auf die privaten Entbindungsanstalten in den grössern und kleinern Ortschaften ihres Wirkungskreises ein wachsames Auge zu haben, sowie die sanitärischen Bestimmungen, die Bestimmungen über das Hebammenwesen und die diesbezüglichen Strafbestimmungen in ihren Kantonen zu prüfen und, sofern diese eine hinreichende Kontrolle der genannten Anstalten durch berufene Organe gestatten, die Handhabung dieser Bestimmungen zu überwachen, wofern sie aber nicht ausreichend erscheinen, Anträge auf Vervollständigung derselben bei den zuständigen Behörden zu stellen.

Aus der diesjährigen praktischen Wirksamkeit sei hier neben dem Berichte der Anmeldestelle angeführt: In den 5 Vorstands- und 3 Kommissions-Sitzungen wurden 22 Fälle von Kinder- und Frauenschutz behandelt. Wenn dabei auch in mehreren Fällen wesentlich bessere Zustände herbeigeführt werden konnten, so ist trotzdem zu konstatieren, dass unser Arbeiten auch gar oft fruchtlos ist. Das

Einschreiten gegen Ausländer, das Eingreifen in die elterliche Gewalt auf Grund der heutigen Gesetzesbestimmungen, unverständige Heimatgemeinden und Behörden, die Unentschlossenheit und Ängstlichkeit vieler Hilfesuchenden usw. sind Umstände, die die Arbeit oft äusserst erschweren und nutzlos machen.

Bericht der Anmeldestelle.

Die Anmeldestelle wurde am 11. Dezember 1910 in einem Schulzimmer des Musegg-Schulhauses eröffnet. Bis 1. November 1911 gelangten 39 Fälle zur Anmeldung, 2 aus Littau, 2 aus Kriens, 1 aus Oberrüti, Kt. Aargau, die übrigen aus der Stadt Luzern. 2 erwiesen sich bei der Untersuchung als unbegründet, 2 Klagen wurden zurückgezogen, 3 Fälle zeigten sich beim ersten Besuche durch anderweitige Einmischung als gebessert, 5 befinden sich noch im Stadium der Untersuchung, die übrigen wurden geprüft und das Ergebnis, gewöhnlich mit einem Antrag des Berichterstatters, dem Präsidenten eingereicht. Ausschliessliche Kinderschutzfälle waren 6, bei 3 handelte es sich um sittliche Gefährdung oder Verwahrlosung, ausschliessliche Frauenschutzfälle waren 3. Typische Fälle (über 50 %) sind diejenigen, wo Mutter und Kinder gemeinsam die Folgen der Trunksucht des Vaters, Not und Misshandlung zu ertragen haben. Ist dadurch die Frau ihrerseits zum Erwerb ausserhalb des Hauses gezwungen, oder erweist sie sich in Hausführung und Kinderpflege als unerfahren und unwissend, oder ist beides der Fall, so bietet sich dem Besucher das charakteristische Bild der verwahrlosten Familie in verwahrloster Wohnung: die abgearbeitete, geistig verkümmerte, stumpf und mechanisch hantierende oder aufgereggt herumwirtschaftende Mutter, umgeben von einer Schar schmutziger, blutarmer, oft skrofulöser oder rhachitischer Kinder, in enger, ungelüfteter, viel zu teuer bezahlter Keller- oder Dachwohnung.

Kinder- und Frauenschutz ist gut, aber dazu gehört Hebung der Ursachen der Grosszahl aller Kinder- und Frauenschutzfälle: Bekämpfung des Alkoholismus und Übernahme der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen durch den Staat. Das ist zwar schon oft gesagt worden; aber bis es geglaubt und in die Tat umgesetzt wird, wird man es noch oft wiederholen müssen.

N. M.

Die Kommission bestand im Jahre 1911 aus folgenden Herren und Damen:

Ducloux, E., städtischer Schuldirektor, Präsident, Ineichen, Josef, Lehrer, Wüest, Friedr., Lehrer, Berner, Friedr., Bezirksrichter, Schürmann, M., alt Gerichtspräsident, Dr. Bucher-Heller,

Kopp, Joh., B., Rektor, Steiner, Jos., Fürsprech, Dr. Stocker-Steiner, S., Arzt, Dr. Mayr v. Baldegg, Rud., Amtsstatthalter-Adjunkt, Frau Hauser-Hauser, E., Frau Kaufmann-Weber, Frl. Müller, N., Sekundarlehrerin, Frl. Helbling, Josefine, Lehrerin, Grossbach, Louise, Lehrerin, Frl. Dr. Neukomm, A., Ärztin, Frau Gut-Stocke, M., Lehrerin, Frau Staatsschreiber v. Segesser-Mayr, Frau Schubiger-Bigler und Frau Dr. Furrer-Stämpfli.

Luzern im November 1911.

Der Vorstand.

9. St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

Die Tätigkeit unserer Kommission im zweiten Vereinsjahr begann mit einer Eingabe an die vorberatende Kommission betr. das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zuhanden des Grossen Rates. Sie hatte Erfolg, und eine Reihe Kinderschutzpostulate (Art. 61, 2; 73, 80: Kostkinderkontrolle) wurde neu in das Einführungsgesetz aufgenommen. — In den Aussengemeinden Tablat und Straubenzell wurde der Kinder- und Frauenschutz organisiert. Vertreter der beiden Gemeinden sind die Herren Pfarrer Schmid und Dieterle. — In den Fabriken der Stadt St. Gallen und der Aussengemeinden wurden Plakate angebracht, die die Angestellten der Fabrik auf die Bestrebungen des Kinder- und Frauenschutzes und die Sprechstunden der Auskunfts- und Rechtsstelle aufmerksam machen sollen. — Die Vereinigung trat dem Rechtsschutzverband für Frauen in Halle bei und der Zentralkommission städtischer Armenfürsorge in St. Gallen, die eine Verbindung der verschiedenen armenfürsorglichen Bestrebungen der Stadt darstellt. — Die Kinderheimkommission der städtischen Hilfsgesellschaft erklärte sich bereit, ihrem Kinderheim eine Wohnung zur temporären Aufnahme von 6—7 schulpflichtigen Kindern anzugliedern gegen folgende Leistungen der Vereinigung: Mietzins von Fr. 600, Kostgeld von Fr. 1 per Tag und pro Kind und Beisteuer an das Mobiliar. Aus Mangel an Mitteln konnte dieses Anerbieten nicht angenommen werden. Jedoch wird die Hilfsgesellschaft für 3—4 Kinder in ihrem Heim Platz reservieren. — Im Oktober 1911 wurde an die Lehrerschaft in der Gemeinde Straubenzell ein Zirkular geschickt, in dem sie erneut dringend gebeten wurde, alle ihr bekannten Kinder- und auch Frauenschutzfälle der neu errichteten Auskunfts- und Rechtsstelle in ihrer Gemeinde anzuzeigen. — Die Kommission der Vereinigung unterschrieb eine gemeinsame Eingabe an das eidg. Justizdeparte-

ment zuhanden der Expertenkommission für die Ausarbeitung eines schweizerischen Strafgesetzbuches betr. Mädchenschutz (Kuppelei, Mädchenhandel, Prostitution). — Die Kollektivbeiträge sind in erfreulicher Weise gewachsen. Die Mitgliederzahl ist von 264 auf 474 gestiegen. Einnahmen aus Mitgliedbeiträgen: Fr. 1517. Herr Inspektor Kuhn-Kelly hat eine kleine Bibliothek gestiftet; an periodisch erscheinenden Jugendfürsorgezeitschriften werden gehalten: Zeitschrift für Kinderforschung, Zeitschrift für Jugendwohlfahrt, Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung.

(Aus dem Jahresbericht der Präsidentin: Frl. B. Bünzli, Lehrerin.)

10. Service de l'Enfance abandonnée (Dép. de l'Intérieur du Ct. de Vaud).

En conformité des art. 29 et 30 de la loi du 24 août 1888 sur l'Assistance publique, le Département de l'Intérieur a continué à pourvoir au placement des enfants relevant de l'Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée, dans des familles honorables et qualifiées, ou dans des Etablissements officiels et privés, de manière à leur assurer une bonne instruction primaire et une éducation professionnelle convenable.

Le placement dans une famille n'a lieu qu'après examen attentif des conditions dans lesquelles elle se trouve, établissant, entr'autres:

- a) qu'elle est en mesure de subvenir d'une manière suffisante à l'entretien corporel de l'enfant;
- b) qu'elle peut exercer sur lui une influence éducative favorable et constante;
- c) qu'elle est en état de soustraire l'enfant à toute influence fâcheuse des personnes chargées jusqu'alors de son éducation.

Au 31 décembre 1910, l'effectif des enfants recueillis par l'Institution était de 1493,
admissions prononcées du 1/1 au 31/10 145.

De ces derniers, 18 sont de naissance illégitime, 65 avaient encore leur père et mère, 31 étaient orphelins de père, 23 de mère, 8 de père et mère.

En application de l'art. 5 du Règlement, nous avons continué à admettre dans l'Enfance abandonnée les orphelins de père ou de mère et de mère, ainsi que les enfants illégitimes, tombés à la charge des communes vaudoises les plus obérées.

Au nom des intérêts que nous défendons, nous réclamons toujours la privation de la puissance paternelle contre les parents qui, par leur conduite, sont un danger pour leurs enfants et un triste exemple du respect dû à l'hospitalité.

11. Stadzürcherischer Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz.

Als Ergebnis eifrigster Propaganda von seiten der unlängst verstorbenen Schriftstellerin Ilse Frapan und wohl als eines ihrer schönsten Werke bildete sich im Jahre 1900 in Zürich die Kinderschutz-Vereinigung, die sich zum Ziele setzte, misshandelten und vernachlässigten Kindern nach Kräften zu ihrem Rechte zu verhelfen. Im Laufe der Zeit erweiterte sie sich zur Vereinigung für Frauen- und Kinderschutz, zeigte doch die Fürsorgetätigkeit mehr und mehr, wie eng die beiden Gebiete sich berühren, wie sie oft überhaupt nicht von einander getrennt werden können. Bis zum Jahre 1909 wirkte sie in dieser Erweiterung und schloss sich dann mit der Mutterschutzkommission zu einem Gesamtverein zusammen, der nun als Stadzürcherischer Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz im dritten Jahre seiner Tätigkeit steht.

Die folgende Tabelle zeigt in Zahlen die Arbeit auf dem Gebiete des Frauen- und Kinderschutzes für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 1911. Die 121 neuangemeldeten Fälle verteilen sich wie folgt:

Sittliche Gefährdung	10	Fälle
Misshandlung und Ausbeutung	25	"
Verwahrlosung und Vernachlässigung	19	"
Kräcklichkeit und Armut	16	"
Mangelhafte Erziehung	12	"
Unbotmässigkeit und Diebstahl	1	"
Kostortgesuche	9	"
Anmeldungen für die Sonderklasse	6	"
Ausschliesslich Frauenschutz	9	"
Böswillige Verlassung des Kindes	1	"
Auskunft	5	"
Verleumderische Angaben	3	"
Arbeitsvermittlung und Versorgung Erwachsener .	5	"
		121 Fälle

Ausserdem wurden noch 42 Geschäfte aus dem Vorjahre übernommen und zum Teil weitergeführt, zum Teil erledigt.

Von den 121 neuen Fällen entfallen

Auf den Kanton Zürich	24
„ die übrigen Kantone	43
„ Deutschland	32
„ England	1
„ Italien	9
„ Österreich	11
„ Russland	1

121

Zu den Geschäften auf dem Gebiete von Frauen- und Kinderschutz kommen für den gleichen Zeitraum noch ca. 90 Fälle aus der Sektion für Mütter- und Säuglingsfürsorge.

Eine weitere Arbeit erwächst dem Vereine aus der Obsorge für den Betrieb des Städtischen Jugendheimes, das mit Januar 1911 eröffnet werden konnte. Seine Entwicklung zeigt, wie gross das Bedürfnis nach einem solchen Heime auf dem Platze Zürich war; schon in den ersten zehn Monaten konnte es 125 Kindern für kürzere oder längere Zeit Obdach bieten.

Die Vorarbeiten zu einem Mütterheime, über dessen Zweck und Notwendigkeit Frau Dr. Hilfiker an der Generalversammlung des Vereines in äusserst gelungenem Vortrage referierte, sind soweit vorgeschritten, dass das Heim in den nächsten Tagen dem Betriebe übergeben werden kann.

* * *

Es fehlen die Jahresberichte von Aarau und Genf (Association pour la Protection de l'Enfance, Commission de surveillance de l'Enfance abandonnée). — Die beiden Genfer Institutionen haben ihre Berichte nur für das Jahr 1910 eingesandt.

Kinderschutzvereine in der Schweiz.

1. Aargau: Kinder- und Frauenschutzkommision des Bezirkes Aarau in Aarau.
2. Appenzell A.-Rh.:
3. Appenzell I.-Rh.:
4. Basellandschaft:
5. Baselstadt: Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung für Sittlichkeit. Präsidentin: Frau Pfr. Zellweger, Angensteinerstrasse, Basel.

6. Bern: Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz. Präsident: Dr. med. Streit, Sulgenauweg, Bern.
 Sektion Bern-Stadt. Präsident: Lehrer und Grossrat Mühlethaler, Bern.
 Sektion Biel und Umgebung. Präsident: Pfr. Hürzeler in Biel.
 Sektion Aarberg. Präsident: Mühlemann, Lehrer, Aarberg.
 Sektion Thun. Präsident: Pfr. Hopf in Steffisburg.
 Sektion des Amtsbezirkes Aarwangen. Präsident: Nationalrat Dr. Rickli, Langenthal.
 Sektion des Amtsbezirkes Konolfingen. Präsident: Lehrer Sommer, Enggistein.
 Sektion des Amtsbezirkes Wangen. Präsident: Pfr. Amsler in Herzogenbuchsee.
 Sektion der Amtsbezirke Nieder-Simmenthal und Frutigen: Gott helfverein. Präsident: Pfr. Trechsel in Reichenbach.
 Sektion Interlaken: Gotthelfverein. Präsident: Pfr. Marbach in Gsteig.

7. Freiburg:

8. Genf: Commission de surveillance de l'Enfance abandonnée. Président: Paul Noblet, juge de paix, rue du Rhône 49, Genève. Association pour la protection de l'enfance, Grande Mézel 10, Genève. Présidente: M^{le} Lucie Achard, 4, rue Beauregard.

9. Glarus:

10. Graubünden: Kantonale Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur. Präsident: a. Regierungsrat Manatschal.

11. Luzern: Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Luzern. Präsident: Stadtrat Ducloux, Luzern.

12. Neuenburg:

13. Nidwalden:

14. Obwalden:

15. St. Gallen: St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in St. Gallen. Präsidentin: Frl. Berta Bünzli, Lehrerin.

16. Schaffhausen:

17. Schwyz:

18. Solothurn:

19. Tessin: „Pro Infanzia“ Bellinzona. Präsident: Stadtpräsident Pedotti, Bellinzona.
 Comitato per la Protezione dell'Infanzia Locarno. Präsidentin: Frl. Rita Simona, Locarno.
 Associazione „Pro Infanzia“ Chiasso.

20. Thurgau:

21. Uri:

22. Waadt: Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée, Lausanne (Dép. de l'Intérieur).
 Comité pour l'éducation de l'Enfance abandonnée à Lausanne.
 „Solidarité“, Lausanne.

23. Wallis:

24. Zug:

25. Zürich: Stadtzürcherischer Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz. Präsident: Hiestand, städt. Kinderfürsorgeamt, Zürich I.
 Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.
 Präsident und ständiger Sekretär: Pfr. Wild, Mönchaltorf, Zürich.

NB. Sektionen der schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz sind gesperrt gedruckt.

Aus Jahresversammlungen und Konferenzen.

1. Die XII. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege am 13. und 14. Mai in Genf hörte ein Referat über das Thema: Welche Forderungen sind vom Standpunkt der Jugendhygiene bei der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes zu stellen? von Dr. med. Streit, Bern, und Fabrikinspektor Bastian, Genf, und beschloss, die Frage der industriellen Kinderarbeit während der Zeit der Schulpflicht und die Hausarbeit nächstes Jahr besonders zu behandeln und anfangs des Monats Mai in Winterthur einen schweizerischen Jugendgerichtstag abzuhalten.

2. Die VIII. Schweizerische Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher tagte am 26. und 27. Mai in Bern und behandelte den Handarbeitsunterricht bei Schwachbegabten und die Bekämpfung der Ursachen von Geistesschwäche durch vorbeugende Massnahmen (Direktor Dr. Koller, Herisau, und Dr. Frank, Zürich).

3. Die Generalversammlung des Verbands schweizerischer Erziehungsvereine versammelte sich im Mai in Olten. Armeninspektor Lörtscher in Bern sprach über: Stellung der schweizerischen Erziehungsvereine zum Frauen- und Kinderschutz. Es wurde beschlossen, in Wort und Schrift Propaganda zu machen a) für Gründung neuer Erziehungsvereine, vor allem in der französischen Schweiz, b) für Zusammenschluss aller Erziehungsvereine und Anschluss an die Bestrebungen für Jugend- und Frauenschutz.

4. Der Schweizerische Armenerzieherverein tagte den 8. und 9. Mai in St. Gallen. Der Vorsitzende: Waisenvater Beck, Schaffhausen, orientierte in seinem Eröffnungswort über die Veränderungen, die in den letzten Jahren mit den schweizerischen Erziehungsanstalten vor sich gegangen sind, und Dr. Bertschinger in Schaffhausen sprach über: Psychische Krankheitserscheinungen und ihre Analogien zu Vorgängen des normalen Seelenlebens.

5. An der schweizerischen reformierten Predigergesellschaft vom 14.—16. August in Herisau sprach Dekan Kind in Schwanden, Glarus, über: Welche Anforderungen sind vom sittlich-religiösen Standpunkt aus an ein schweizerisches Strafgesetz zu stellen? Er stellte unter anderm folgende Postulate auf:

Neben das Strafgesetz hat als ein Teil des Schutzgesetzes ein Fürsorgegesetz zu treten, das alle Bestimmungen über vorbeugende, erziehende, verwahrende Fürsorge für Individuen, die, ohne strafbar zu sein, die Rechtsordnung des Staates gefährden oder zu gefährden drohen, enthält. Die Todesstrafe ist abzuschaffen. Das Schutzalter für Kinder ist auf 18 Jahre festzusetzen. Die Prostitution darf (als ein antisoziales Verhalten) nicht als eine soziale Notwendigkeit anerkannt werden. Sie ist strafbar, wo sie provokatorisch in die Öffentlichkeit tritt, die Umgebung belästigt oder Ärgernis erregt. Das staatliche Reglementieren der Prostitution ist verwerflich, denn es bedeutet deren Anerkennung. Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist die Verpflichtung der Ärzte, ihr Berufsgeheimnis zu wahren, zweckmäßig einzuschränken. Sittlichkeitsverbrechen sind strenger zu bestrafen als Eigentumsverbrechen. Der Strafvollzug bedarf einer gründlichen Reform. Das Fürsorgewesen ist einheitlich und umfassend und unabhängig vom Strafwesen zu organisieren.

In seinem Korreferat warnte Professor Dr. Hafter in Zürich davor, von dem neuen Gesetz Dingé erwarten zu wollen, die es seiner Natur nach nicht leisten kann. Der neue Vorentwurf bedeutet ein entschiedener Fortschritt. Seine Mängel sind lange nicht so schlimm wie die grossen Differenzen der gegenwärtig in Kraft stehenden 25 kantonalen Strafgesetzbücher. Mit einzelnen Postulaten des Referenten ging Professor Hafter einig, andere unterwarf er einer Korrektur.

6. Der erste katholische Charitaskongress fand am 12. und 13. September in Basel statt. Reg.-Rat Hans von Matt sprach über die Frage der ländlichen Kinderversorgung. Die Versorgung von Kindern in Armenanstalten wurde grundsätzlich und entschieden verurteilt. Grossrat Dr. Geser (Altstetten) referierte über die Kinderschutzbestimmungen im eidgen. Zivilgesetzbuch, ihre näheren Ausführungen in den kantonalen Einführungsgesetzen und die Mitwirkung der Lehrerschaft und Schulbehörden auf diesem Gebiete. In einer Versammlung der französisch sprechenden Teilnehmer des Kongresses wurden nach einem Referat des Direktor Genoud Fragen des Jugendschutzes behandelt.

7. In der Versammlung der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins vom September orientierte der Stadtarztassistent Dr. Müller über die Kostkinderinspektion.

8. Der bernischen Schulsynode wurden folgende Thesen unterbreitet:

1. Der Arbeitserfolg der Schule hängt wesentlich von den Verhältnissen ab, unter denen das Kind aufwächst. 2. Die Erziehungstauglichkeit vieler Familien hat durch die moderne Wirtschaftsordnung stark gelitten. Notwendig ist darum die Schaffung ergänzender Einrichtungen, welche die Erziehungstätigkeit der Familie unterstützen. 3. Obwohl die Jugendfürsorge in erster Linie eine Aufgabe der Gesamtheit ist, muss sie auch als notwendige Ergänzung und Förderung der erzieherischen Tätigkeit der Lehrerschaft betrachtet werden. Der Lehrerstand ist ganz besonders berufen — im Vereine mit anderen Ständen — auf diesem Arbeitsgebiete mitzuwirken. 4. Um auf dem Gebiete der Jugendfürsorge wirksam mitarbeiten zu können, ist eine bessere sozialpädagogische Ausbildung der Lehrerschaft im Seminar notwendig. 5. Ausserdem sind Informationskurse zum Zwecke der Heranbildung von Kursleitern und Wanderlehrern auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu veranstalten. 6. Die Jugendfürsorge ist nicht nur ein Postulat der Städte. Ihr muss auch auf dem Lande volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. 7. Um die Organisation weiter auszudehnen, ist die Unterrichtsdirektion zu ersuchen, gemeinsam mit dem Vorstande des Kanton-bernischen Kinder- und Frauenschutzvereins die Schaffung von Kinderschulkommissionen in den Gemeinden anzuregen. 8. Die Hauptaufgabe dieser Kommissionen besteht darin, überall da, wo Kinder in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung zu Schaden kommen, rechtzeitig einzuschreiten oder das Einschreiten der amtlichen Organe zu veranlassen.

Einzelne Fälle von Kindermisshandlungen.

In Schüpfheim im Amt Entlebuch hat (1908) der dort wohnhafte Schlosser Schnider sein dreijähriges Knäblein zu Tode gemartert und die Leiche hernach in seinem Garten im Miste verscharrt. Schlosser Schnider war schon vorher

der Misshandlung dieses Kindes angeklagt worden, so dass dasselbe zeitweise von Verwandten Schniders in Pflege genommen werden musste. Der Behörde waren diese Verhältnisse bekannt; wäre seitens derselben in verständiger Weise rechtzeitig eingeschritten worden, so hätte dieses Verbrechen leicht verhütet werden können. Leider geschah dies nicht; die Tat kam dann, nachdem das Kind schon in Verwesung übergegangen, aus. Schnider wurde verhaftet und in das neue Staatsgefängnis in Schüpfheim interniert, aus dem dann aber der Kerl zu entweichen vermochte. Bis heute konnte der Schuft noch nicht beigebracht werden. Es wird die Einlieferung schwerlich mehr gelingen. Ein ungesühntes Verbrechen!

Mit Rabeneltern hatte sich dieser Tage das Bezirksgericht Zürich zu befassen. Unlängst konnte man in der Presse lesen, dass ein Elternpaar in Zürich III sein eigenes kleines Kind derart misshandelt hätte, dass es an den Folgen starb. Gegen dieses Ehepaar wurde eine Untersuchung eingeleitet; diese führte dazu, dass die Bezirksanwaltschaft eine Strafklage wegen gröblicher Verletzung der Elternpflichten sowohl gegen den Vater als die Mutter stellte. Der Strafantrag gegen den Vater, Walter Hempel, von Ratenow, Bezirk Berlin, geb. 1880, Optiker, wohnhaft Sandstrasse in Zürich III, lautete auf sechs Monate Gefängnis, gegen die Mutter, Martha Hempel, geb. 1871, auf acht Tage Gefängnis. Die Behandlung, die dieses unnatürliche Ehepaar dem jüngsten anderthalbjährigen Knäblein angedeihen liess, spottet jeder Beschreibung. Das kleine unschuldige Geschöpf wurde schon seit längerer Zeit von seinem Vater mit einer zu diesem Zwecke hergerichteten Rute im Gesicht und am ganzen übrigen Körper derart geschlagen, dass es mit blutenden Wunden überdeckt war, die ärgsten Martern liess man den Kleinen ausstehen; das arme Kindlein muss unsägliche Schmerzen gelitten haben. Am 24. September d. J. wurde es dann von seinen Leiden durch den Tod erlöst. Dazu musste das arme Würmchen Hunger leiden. Die Photographien, die vom toten Körper aufgenommen wurden, bieten einen grauenerregenden Anblick. Vor Gericht entschuldigte sich der rohe Vater einfach damit, man habe das Knäblein so behandeln müssen, es sei eben ganz „herunter“ gekommen gewesen. Auch die Mutter hat keine andere Entschuldigung, als das Kindlein sei unsäuberlich gewesen. Das Gericht bestrafte den rohen Vater mit sechs Monaten Gefängnis; die Mutter erhielt vierzehn Tage. („N. Z.-Ztg.“ vom 17. III. 08.)

Schülermisshandlung. Der Lehrer O. K., gegenwärtig in Regensdorf amtend, liess sich, als er noch in Hirzel (Zürich) war, von einem ungehorsamen Schüler derart hinreissen, dass er den Knaben aus der Schulbank hob und ihm neben einigen Streichen mit der Hand oder der Faust auf den Rücken auch einen Stoss mit der Fussspitze in das Steissbein gab. Die Folgen dieser Misshandlung blieben nicht aus. Der Knabe bekam eine schwere Nervenkrankheit, durch das Vorgehen des Lehrers wurde eine Neuropsychose-Hysterie provoziert, welche den Knaben vier Wochen ans Bett fesselte. Der Bezirksarzt bezeichnete die Behandlung, durch welche der Knabe in Angst, Furcht und Schrecken gejagt wurde, als eine ziemlich rücksichtslose, welche nun zur Folge hat, dass der Knabe einen bleibenden Nachteil in der Form der erworbenen Disposition zu erneuter Krankheit an Hysterie hat. Der Vater des Schülers erhob Klage gegen den Lehrer und das Bezirksgericht Horgen verurteilte denselben wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 50 Fr. Busse und den Kosten.

Die Ansprüche wegen des bleibenden Nachteils wurden auf den Zivilweg verwiesen. Bei der Schwere des Falles ein sehr gelindes Urteil!

(„Volksrecht“ vom 14. I. 09.)

Ein roher Stiefvater. Die Bezirksanwaltschaft Zürich hat gegen den 34jährigen Handlanger Edmund Walzer aus Ravensburg, an der Zentralstrasse, Anklage erhoben wegen grober Verletzung der Vaterpflichten gegenüber seinem achtjährigen Stiefkinde Marie, einem ausserehelichen Kinde seiner Frau, das ihm deswegen ein Dorn im Auge war. Er peinigte das Kind bis aufs Blut, und Schläge gehörten zum täglichen Brot. Es war den ganzen Tag sich selbst überlassen, da die Eltern tagsüber fort an der Arbeit waren. Man gab ihm morgens etwas Geld, dass es sich Brot kaufen konnte. War es abends nicht da, wenn der Vater von der Arbeit kam, so erhielt es den Stock oder den Strick. Eines Abends im Dezember, als der rohe Patron heimkam, und wieder zum Seile griff, um das Kind zu misshandeln, flüchtete es in den Abort und schloss sich ein. Als der Vater befahl, zu öffnen, sprang es in seiner Angst aus dem Abortfenster zwei Stockwerke hoch auf die Strasse hinunter und brach das linke Wadenbein. Diese Verletzung hielt jedoch den Rabenvater nicht ab, das Kind mit dem Seil zu schlagen. Nachher nahm sich das städtische Kinderfürsorgeamt der Kleinen an und versorgte dieselbe anderswo. Das Bezirksgericht, dritte Abteilung, fand, eine Strafe von vier Tagen Gefängnis und Fr. 20 Busse sei für eine solche Verletzung der Vaterpflichten hoch genug!

(„B. T.“ vom 3. IV. 09.)

Polizeigericht. Sitzung vom 16. Juli. Wegen Misshandlung eines Kindes und Vernachlässigung der schuldigen Pflege war die 23jährige Ehefrau des Kutschers R.-L. verzeigt. Aus erster Ehe des Mannes stammt ein dreijähriges Mädchen, das schwach und kränklich ist. Diesem Stiefkinde wurde seitens der Verzeigten eine wenig liebevolle Behandlung zuteil. Die Frau sperrte es stundenlang ein und traktierte es dermassen mit Schlägen, dass das Mädchen blaue Flecken an Kopf und Hals davontrug. Die Untersuchung durch den Physikus stellte allerdings fest, dass dem Kinde dadurch ein Schaden nicht erwachsen werde. Daraufhin beschränkte sich der Staatsanwalt auf einen Antrag von drei Tagen Haft. Das Gericht bezeichnete das Vergehen gegenüber dem schwachen Kinde als schweres, berücksichtigte aber die bisherige Unbescholtenheit der Verzeigten sowie das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und schloss sich dem Antrage des Staatsanwalts an. (Was geschieht nun mit dem Kinde? D. Red.)

(„Basler Nachr.“ 17. VII. 09.)

Kinderschutz. Es sind nicht nur die Kinder der Armen, die des Schutzes bedürftig sind. Auf der Strasse nach Seeburg sahen wir dieser Tage ein herrschaftliches Kindermädchen, das in elegantem Wagen ein kleines, nur ein paar Wochen altes Kind spazieren fuhr. Das Kind weinte laut in seinem spitzengezirten Kissen, da riss das Kindermädchen den kleinen Wurm heraus, hieb ihn in unvernünftiger Weise durch und warf das unglückliche, hilflose Ding mit unsäglich roher Gebärde und rohesten Schimpfworten in den Wagen zurück. Weiss die Mutter wohl, wie ihr Liebling behandelt wird?

(„Luzerner Tagblatt“ vom 13. VIII. 09.)

Le 20 décembre 1909, le nommé R., alcoolique, a comparu devant le tribunal correctionnel de N . . (Vaud) siégeant avec l'assistance du jury, pour y répondre de l'accusation dirigée contre lui en raison des blessures qu'il avait

faites à son fils, en le frappant à coups de canne. Reconnu coupable par le jury, R. a été condamné à 6 mois d'emprisonnement et à la privation de la puissance paternelle pendant 5 ans.

Entartete Mutter. Die 1880 geborene, ledige Seidenweberin Josephina Hürlimann von Walchwil (Zug) misshandelte ihr 1905 geborenes Knäblein auf unmenschliche Weise. Fusstritte und Schläge regnete es nur so. Einmal nahm sie das Kind und band es, die Hände auf dem Rücken, an ein Tischbein in der Waschküche, bis es erbrechen musste. Wiederholt warf sie das bedauernswerte Knäblein zur Tür hinaus, dass es frei durch die Luft flog. Einmal blieb es regungslos während einiger Zeit liegen. Der Körper, der von Schmutz starrte, war mit Flecken und Schürfungen bedeckt. Schliesslich wurde die Sache bekannt und der Vormund des Kindes veranlasste eine Strafklage. Die Bezirksanwaltschaft Horgen (Zürich) beantragte, die gefühl- und herzlose Mutter mit 8 Tagen Gefängnis und Fr. 20 Busse zu bestrafen, das dortige Bezirksgericht erkannte jedoch auf 14 Tage und 20 Fr. Busse, sowie Tragung der Kosten. Auch noch viel zu wenig.

(„B. T.“ vom 8. I. 10.)

Schutz den Kindern! Ein Fall von grenzenloser Grausamkeit und Roheit beschäftigt gegenwärtig die Schaffhauser Polizeibehörden. Im Zollikof am Rhein wohnt schon seit Anfang des Winters ein Leutnant a. D. Julius Franz mit Frau, der nach seiner Angabe früher der Schutztruppe in Samoa angehörte. Von dorther scheinen die beiden geradezu barbarische Sitten mitgebracht zu haben. Schon seit geraumer Zeit, so berichtet der Steiner „Grenzbote“, hörte man munkeln, dass ein bei ihnen wohnhaftes, aber nicht eigenes Knäblein, roh und grausam behandelt werde. Durch das Eingreifen einer energischen Dame des gemeinnützigen Frauenvereins kam der Skandal an den Tag. Der Bezirkssarzt begab sich mit den Polizeibehörden in das Haus, um sich Gewissheit zu verschaffen. Die ärztliche Untersuchung ergab ein bedauernswertes Bild. Das fünfjährige Knäblein, Viktor Eckenweber, geboren auf der Insel Apia, war im höchsten Grade abgemagert; die linke Kopfhälfte war blutunterlaufen, der Rücken vernarbt, am Oberarm, sowie am Unterschenkel, zeigten sich grobe Geschwülste, und auch andere Stellen des Körpers zeigten Spuren grober Misshandlung. Der bejammernswerte Junge wurde sofort weggenommen und einer Dame in Obhut und Pflege gegeben. Es muss rührend gewesen sein, wie der Junge bat, man solle ihn doch nicht mehr zu Papa und Mama bringen und wie er gierig die dargereichten Speisen verschlang. Eine aus Tierhaut geflochtene Reitgerte war das Instrument gewesen, mit dem der tapfere Offizier der deutschen Schutztruppe seinen Schützling traktierte. Die auf den Knochen aufsitzenden Geschwülste am Oberarm und am Unterschenkel können nur von Fusstritten herrühren, und die blutunterlaufenen Striemen an Gesicht und Hals deuten darauf hin, dass der Kopf zwischen eine Türe eingepresst wurde. Dass dieser haarsträubende Skandal passieren konnte, ist beinahe unglaublich, und man wird sich fragen, ob diesem Treiben nicht schon längst hätte Einhalt getan werden können. Wenn nur die Hälfte wahr ist von dem, was man sich jetzt an Einzelheiten erzählt, so wäre dies dringend geboten gewesen. Aber es scheint sich auch hier zu bewahrheiten, dass diejenigen, die um die Sache wissen, gewöhnlich aus irgend einem Grunde den Mut nicht haben, die Behörde zu benachrichtigen. Letzten Mittwoch abend wurde das saubere Pärchen verhaftet und nach Schaffhausen eingeliefert. Die Erregung unter der Bevölkerung

ist gross, und man erwartet mit Recht eine exemplarische Bestrafung dieser Leute. Wie der ärztliche Befund vermuten lässt, scheint eine planmässige Quälerei und systematische Aushungerung vorzuliegen, um das Kind auf die Seite zu schaffen. Was für Motive vorliegen, ist unbekannt. Auch die Herkunft des Kindes ist in Dunkel gehüllt. Die strafrechtliche Untersuchung wird wohl bald Licht in die Affäre bringen. Dass das saubere Paar bis jetzt noch keine Schriften deponierte, sondern nur auf Grund eines Reisepasses als Aufenthalter geduldet werden musste, ist auch bezeichnend.

(„Berner Tagblatt“ vom 9. III. 10.)

Unmenschliche Pflegeeltern. Am 15. Mai abhin gab die Armenbehörde von Murten (Freiburg) dem Ehepaar Kopp, Kaminfeger dahier, den zweijährigen Paul Delosea in Pflege. Die Auswahl dieser Pflegeeltern erfolgte gemäss Wunsch der Mutter des Kindes. Sie erhielten ein monatliches Kostgeld von 25 Fr. und haben sich seit Annahme nie über den Pflegling beschwert. Letzten Samstag morgen wurde nun Hr. Dr. Dinichert zu dem Knaben gerufen. Allein da war der Kleine bereits eine Leiche. Da der Arzt daran verschiedene Gliederbrüche konstatierte, so verweigerte er den Totenschein und benachrichtigte das Oberamt von seinen Wahrnehmungen. Eine Untersuchung wurde eingeleitet und die Leiche seziert. Es wurde dabei festgestellt, dass beide Vorderarme, ein Oberschenkel und ein Schlüsselbein gebrochen waren und dass als Todesursache Misshandlung anzunehmen sei. Die Erscheinungen liessen darauf schliessen, dass die Gliederbrüche schon vor einigen Tagen erfolgten und dass keine ärztliche Hilfe beigezogen worden war. Infolgedessen wurde das Ehepaar Kopp in Haft gesetzt, und ein anderes 11jähriges Pflegekind der beiden, das ebenfalls Spuren von Misshandlung trug, seiner Heimatgemeinde im Kanton Bern zugeschickt. Dieser Fall von unmenschlicher Behandlung eines hilflosen Kindes rief in der ganzen Bevölkerung eine tiefe Entrüstung hervor.

(„Murtenbieter“ vom 6. VII. 10.)

Das Gericht in Murten verurteilte einen Kerl, der sein zweijähriges Kind so misshandelt hatte, dass es starb, zu nur fünf Jahren Zuchthaus und seine Frau wegen Vernachlässigung der Pflege des Kindes zu 30 Tagen Gefängnis. Eine unbegreifliche Milde! Man vergleiche dieses Urteil mit dem aus Genf mitgeteilten Gerichtsspruch: dort Raub von 15 Franken mit 5—8 Jahren Gefängnis, hier die qualvolle Tötung eines Kindes mit fünf Jahren Zuchthaus gesühnt!

Arresto per violenza carnale. N. c. da Cabbio, 14. — Fu stannotte arrestato e condotto alle carceri di Mendrisio un giovine diciottenne di qui. Egli ha ieri legato ad un albero in aperta campagna, poco lungi da Campora, una pastorella di poco più che 10 anni, facendole violenza. Quando alle grida della giovinetta accorse una donna, il giovane se la svinò, ma fu raggiunto e messo in domo petri, donde non uscirà prima d'aver subito la meritata punizione. („Gazzetta Ticinese“ 4. VIII. 09.)

Wir erhalten von mehreren Einwohnern Murgenthal eine Zuschrift, nach der ein Elternpaar seinen 10jährigen Knaben wegen eines kleinen Vergehens bei der Arbeit schrecklich bestraft hat. Der Vater habe seinen Sohn mit einem „Knüttel“ bearbeitet, die Mutter habe dem Knaben dazu noch auf den Mund geschlagen, um ihm das Schreien zu verwehren. Das

Schimpfwörterlexikon dieser Rabeneltern habe Ausdrücke enthalten, die man nicht nennen dürfe. Die ganze Nachbarschaft sei ob des bedenklichen Vorfallen empört, um so mehr, als der Knabe sehr schwächlicher Natur sei. Er habe diese Tortur schon oft bestehen müssen. Es wird dem Einschreiten der Behörde gerufen, um das Kind vor weiteren derartigen rohen Behandlungen zu schützen. („Zofinger Tagblatt“ vom 6. X. 10.)

Ensuite d'une dénonciation du Conseil communal de G. (Vaud), les époux R. ont été traduits le 29 juillet 1910, devant le tribunal correctionnel de B. siégeant avec l'assistance du jury, qui les a reconnu coupables d'avoir volontairement infligés des mauvais traitements à leur enfant, âgé de 3 ans et 7 mois, de manière à nuire à sa santé ou à mettre sa vie en danger. Le mari a été condamné à 6 mois d'emprisonnement, la femme à 5 mois et le deux privés de la puissance paternelle pendant 10 ans.

St. Gallen. Ein traurige Kindesmisshandlung hat im Schaugenbühl, Gemeinde Tablat, stattgefunden. Eine Frau Cenetti, eine wenig humane Mutter, schlug ihr 3¹/₂jähriges Mädchen derart gegen die Wände der Wohnung, dass der Fussboden von dem den Wunden des armen, hülflosen Kindes entronnenen Blut arg besudelt und das Hemdchen des Mädchens stark mit Blut getränkt war. Auf das Geschrei des misshandelten Kindes kamen Nachbarn herbei und befreiten die arme Kleine aus den Händen ihrer Peinigerin. Ein ca. 5 Jahre alter Knabe ist den gleichen Misshandlungen durch die Flucht entgangen. Bis zur Stunde ist er nicht mehr zu sehen gewesen. Die grausame Mutter wurde von zwei Landjägern verhaftet. Das Ehepaar ist dem Trunke ergeben. Das verletzte Kind wurde in ärztliche Pflege gegeben. („Appenzeller Zeitung“ vom 30. VII. 10.)

Schöftland (Aargau). Ueber ein schlimmes Beispiel von Kinderliebe wird hier gegenwärtig sehr viel gesprochen und es besteht über den überaus rohen Akt unter der ganzen Bevölkerung allgemeine Entrüstung. Aus bisher nicht genau ermittelter Ursache, aber jedenfalls wegen geringfügiger Sachen traktierte ein hiesiger Bäcker seine Tochter derart, dass sich auf deren Hilferufe ein zahlreiches Publikum vor dem Hause zusammenfand. Ein beherzter Mann ging schliesslich in die Wohnung und riss die Tochter aus den Händen des unbarmherzigen Vaters. Die Tochter musste einen Arzt aufsuchen, da sie hinten am Kopfe durch Reissen am Haar und durch Schläge verwundet worden war. (5. X. 10.)

Menschenschutz. Dem Vernehmen nach ist jener Vater, von welchem kürzlich in Ihrem Blatte berichtet war, dass er seine geisteskranke Tochter derart misshandelt habe, dass sie in ärztliche Behandlung gegeben werden musste, für seine Brutalität vom Bezirksgericht Kulm (Aargau) nur mit einer Geldbusse belegt worden. Das Publikum hatte mit Recht eine andere Strafe erwartet. Durchgeht man die Jahresberichte des aargauischen Tierschutzvereins, so kann man die Wahrnehmung machen, dass gröbere Tierquälereien von weitaus den meisten Gerichten mit Gefängnisstrafen belegt werden. In diesem Falle muss man sich sagen, dass der Menschenschutz dem Tierschutz hintangestellt ist. Es ist zu erwarten, dass das Obergericht den Fall zur endgültigen Erledigung bringen werde, damit auch der Menschenschutz zu seinem Rechte kommt.

Zürich. Eine Rabenmutter hatte ihren kaum dreijährigen Pflegeknaben derart mit einem Meerrohr geschlagen, dass der arme Kleine an der Stirne und am Hinterkopf beulenartige Quetschungen und an den Ellenbogen und der Brustgegend blauunterlaufene Striemen von 1 bis 9 Zentimeter Länge aufwies. Die rabiate Rabenmutter, die von den Nachbarn verzeigt worden war, wurde vom Obergericht wegen gröblicher Verletzung der Elternpflichten mit einem Tag Gefängnis und 20 Fr. Busse bestraft. Ein mildes Urteil, das kaum abschreckend wirken dürfte.

(„Oberländer Tagblatt“ vom 12. X. 10.)

Le directeur et le médecin des écoles de C. (Vaud), ont adressé au juge d'instruction un rapport au sujet d'une élève de l'école enfantine qui paraissait être victime à la maison de mauvais traitements. Par jugement en date du 8 octobre 1910, le tribunal de police correctionnelle a reconnu que la mère de l'enfant avait excédé le droit de correction permis aux parents et l'a condamnée en conséquence à 10 francs d'amende et à la réprimande en séance publique du tribunal.

Frau Theresia Siegrist geb. Scherrer von Oberbözberg, wohnhaft in Kriens (Luzern), wurde unterm 14. Oktober 1910 wegen korrektioneller Körperverletzung, begangen an ihrem Stiefkinde, vom Kriminalgerichte mit 2 Monaten Arbeitshaus belegt. Das h. Obergericht hat alsdann unterm 14. Dezember daraufhin unter Bestätigung des Schuldurteils der Vorinstanz das Strafmaß gemildert und Frau Siegrist mit 1 Monat Gefängnis bestraft. Frau Siegrist hat sich dadurch verfehlt, dass sie ihr Stiefkind angeblich wegen Bettässen auf feurige Ziegelsteine setzte, so dass sich das Kind arge Brandwunden zuzog. Auch auf andere Art und Weise hat die Beklagte das Kind misshandelt. Es wurde wiederum der Mutter belassen, die aber kontrolliert werden soll.

K. V. geb. Sch. von K., Württemberg, geb. 1876, Wäscherin in Zürich IV, geschieden, hat in der Zeit vom 1. November 1909 bis Mitte Februar 1910 in ihrer Wohnung ihr zehn Jahre altes aussereheliches Mädchen R. Sch. wiederholt grausam geübt. Im November weckte sie es einmal nachts aus dem Schlaf und schlug es dann mit dem Ausklopfer so erbärmlich, dass es am ganzen Körper mit Striemen bedeckt wurde und eine Frau ihm ins Bett steigen helfen musste. Ein ander Mal versetzte sie ihm in der Küche einen Fusstritt, dass es gegen den Herd flog, und an einem anderen Tage gab sie ihm einen Schlag gegen den Kopf, dass es gegen die Badewanne stürzte und sich dabei über der rechten Augenbraue eine Beule zuzog. Im Jahre 1910 schlug sie das Kind eines Tages mit Fäusten, dass es zu Boden fiel und auf diesem weiterrutschte. Nachher warf sie es zu Boden und trat mit den Füßen auf ihm herum. Das Mädchen wies bei der am 19. Februar vorgenommenen ärztlichen Untersuchung eine ganze Reihe Merkmale von Misshandlungen auf. Die Mutter vernachlässigte auch die Körperpflege des Kindes und seine Bekleidung grob, indem sie es nie reinigte und bei Winterkälte dürtig bekleidet ausgehen liess. Bestrafung: 4 Wochen Gefängnis wegen wiederholter Verletzung der Elternpflichten im Sinne von § 148 des Strafgesetzbuches und Landesverweisung von 3 Jahren. (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 4. Mai 1910, bestätigt durch das Obergericht vom 7. Juli 1910.)

G. K. von L., Württemberg, geb. 1877, Schneider in Zürich III, verheiratet mit F. K. geborene R., geb. 1880, hat in der Zeit vom Monat Juli 1906 bis Oktober 1908 in seiner damaligen Wohnung in Zürich III sein im Jahre 1904 gebornes Kind Johann wiederholt in brutaler Weise geübt, indem er ihm häufig mit einem Scheit, Ausklopfer oder andern Instrument schlug, wo er gerade hintraf, so dass er häufig an allen Körperteilen blau und grün verfärbte Stellen aufwies, indem er ihm Fusstritte gab, dass er gegen die Wand oder in eine Zimmerecke flog, indem er ihn am Halse würgte, dass die Abdrücke der Fingernägel sichtbar waren, indem er ihm Haare ausriß und indem er ihn einmal nachts aus dem Bette holte, auf den Abort schleppete und daselbst prügelte und würgte. Desgleichen schlug er ihn im vierten Quartal 1909 in seiner Wohnung unbarmherzig, dass das Gesicht grün und blau verfärbte Stellen aufwies, und schleuderte ihn einmal gegen einen Kasten, so dass er eine Beule auf der Stirne davontrug. Urteil: Gefängnisstrafe von 4 Wochen und Geldbusse von Fr. 20. (Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 24. August 1910.)

R. B. von T., Zürich, geb. 1872, Sekundarlehrer in Zürich V, hat vorsätzlich und rechtswidrig den A. W., Sekundarschüler, körperlich verletzt, indem er ihn am 21. April 1910 in der Wohnung der Mutter, nachdem er ihn über die Lehne eines Sofas gelegt hatte, mit einem Gummischlauch über den Rücken und das Gesäß, die Arme und die Beine schlug, so dass er zerstreut über die Strichseite aller vier Extremitäten und den Rücken insgesamt an die 20 umschriebene Weichteilquetschungen, welche von teils flächenhaften, teils fleckförmigen, teils einfach oder parallelstriemigen Blutunterlaufungen der Haut begleitet waren, davontrug und infolge dieser Verletzungen ca. eine Woche in seiner Bewegungsfreiheit, seinem Wohlbefinden und seinem Schlaf wesentlich beeinträchtigt, also arbeitsunfähig war.

Die Mutter des Knaben L. R. W. geborene A. von Basel, geb. 1860, Witwe, Näherin, hat in ihrer Wohnung in der Zeit von 1909 bis 21. April 1910 wiederholt den Knaben selbst misshandelt und durch ihren Zimmermieter R. B. misshandeln lassen, indem sie dem Knaben öfter mit einem Stecken und mit einem Teppichklopfer auf das Gesäß und auf die flache Hand Schläge versetzte, wobei B., wenn es sich darum handelte, die „Tatzen“ zu verabfolgen, dem Knaben die Hand halten musste, sowie den B. wiederholt veranlasste, den Knaben mit einem Teppichklopfer aufs Gesäß und mit einem Meerrohrstocke auf die flache Hand zu schlagen, wobei es bis zwölf Schläge auf einmal absetzte, und speziell am 21. April 1910, nachdem sie von B. wiederum verlangt hatte, er möchte ihren Knaben „abschwingen“, es zuließ, dass B. ihn mit dem Gummischlauch so lange über den Körper schlug, bis der Knabe die erwähnten Verletzungen erlitten hatte, worauf sie ihm nämlichen Tags noch durch B. Schläge mit dem Schlauch über die flache Hand verabfolgen liess. Urteil: für B. Geldbusse von Fr. 100 wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 144 des Strafgesetzbuches) und für die Mutter W. Gefängnisstrafe von 1 Tag (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 1. Sept. 1910). Urteil des Obergerichts vom 27. Sept. 1910: für B. Geldbusse von Fr. 30, für die Mutter W. Freispruch.

B. M.-R. von Oe., Aargau, geb. 1874, Handlangersgattin, in Zürich III, Mutter von 5 Kindern, misshandelte ihr 2jähriges Kind, das offenbar an der

englischen Krankheit litt. Es hatte gebrochene Beinchen und ein eingeschlagenes Nasenbein, wurde oft nur in einem kurzen Schlüttchen auf dem kalten Steinboden sitzen gelassen, bei Ausgängen nicht, wie die anderen Kinder, mitgenommen. Kleider und Essachen, die es von mitleidigen Nachbarn erhielt, wurden ihm weggenommen und den Buben gegeben. Der Mann gibt an, dass seine Frau das Kind nicht möge, wie er annimmt, weil sie nach seiner Geburt erkrankt war. Die Untersuchung wurde unterm 31. Mai 1910 sistiert, weil die Mutter an dementia précox leidet laut psychiatrischem Gutachten. Das misshandelte Kind wurde einem Verein zur Versorgung übergeben. Die übrigen Kinder, die eigentlich der Mutter ebenfalls hätten weggenommen werden sollen, da sie sich in ihrem Zustand wieder gegen ein anderes Kind wenden könne, werden ihr unter steter Kontrolle belassen.

O. K. geb. 1877 von Wien in Zürich II hat sein voreheliches, nicht legitimiertes Kind Ottolie, geb. 1901, geschlagen und nachgewiesener- und zugestandenermassen einmal in exzessiver Weise mit einem Ausklopfer derart gezüchtigt, dass es am Körper Blutunterlaufungen davontrug. Es kann aber im allgemeinen nicht gesagt werden, dass K. in anderer Weise etwas gegenüber dem Kinde sich hätte zu Schulden kommen lassen. Für Nahrung und Kleidung sorgte er nach Massgabe seiner dürftigen Verhältnisse. Das Kind Ottolie ist nun durch die Kinderschutzvereinigung mit Einwilligung des Vaters anderweitig versorgt worden. Sistierung der Untersuchung unterm 17. Oktober 1910.

A. F. geb. 1875 von D., Zürich, Eisendreher in Zürich III, kam zur Verzeigung, weil er am 22. Sept. 1910 sein 10jähriges Mädchen Lily in Überschreitung körperlichen Züchtigungsrechtes schwer misshandelt habe. Die Untersuchung ergab: Eine Verfehlung in der Besorgung seiner zwei Kinder ist auf diesen einzigen Fall beschränkt. Die Tat ist nicht auf rohe Gesinnung zurückzuführen und ist keine gewollte Misshandlung. Sie geschah, als das Mädchen zu wiederholten Malen gestohlen hatte (nach einer Zeitungsnotiz im „Volksrecht“: Geld, „wahrscheinlich, um sich einmal satt essen zu können, weil die Eltern wahnsinnig geizig seien“), in begreiflicher Erregung durch den dem Angeschuldigten nahegehenden Gedanken, sein Kind sei eine Diebin. Bezirksarzt, Lehrer des Mädchens, sowie Personen, die in F.'s Haushalt Einblick hatten, geben ihm das Zeugnis, sonst seiner Familie in tadelloser Weise vorzustehen. Besorgung und Ernährung der Kinder ist die wünschbar gute. Sistierung der Untersuchung unterm 31. Dezember 1910. (Gegen den Verfasser der Zeitungsnotiz ist nun von F. ein Ehrverletzungsprozess angehoben worden.)

J. K. geb. 1878, von H., Luzern, Küfer, Vater zweier Kinder in Zürich III, hat am 15. November 1910 mittags sein 13 Monate altes Kind Elsa mittelst Schlägen derart misshandelt, dass es von der linken Rückenseite querlaufend vier Striemen im Bereiche der untern Brust- und Lumbalregion, sowie an der Seite einen braunen Fleck erlitt. Der Angeklagte hat zu gleicher Zeit seine Ehefrau, nunmehr im Zufluchtshaus der Heilsarmee Molkenstrasse 6, Zürich III wohnhaft, rechtswidrig mit einem Verbrechen bedroht, indem er der L. Sch. gegenüber erklärte, „er spalte seiner Frau noch den Grind“, wodurch die Ruhe der Bedrohten derart gestört wurde,

dass sie mit den Kindern vor ihm flüchtete und nicht mehr zu ihm zurückkehrte. Verurteilung wegen Verletzung der Elternpflichten und der Drohung von Verbrechen: Gefängnisstrafe von 1 Woche und Fr. 20 Busse. (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 6. Januar 1911.)

Kinder-Martyrium. Der Landwirt W. in Rümlang (Zürich) besass aus erster Ehe einen 6jährigen Knaben, der körperlich etwas zurückgeblieben ist. Der Junge hatte ein Marterleben bei seinem Vater und seiner Stiefmutter, so dass schliesslich die Behörden einschreiten mussten. Durch Zeugen wurde festgestellt, dass der Kleine beständig schlecht gekleidet war. Wollte ihn der Vater strafen, so jagte er ihn hemdärmlig bei der grössten Winterkälte auf die Strasse hinaus, so dass fremde Knechte Mitleid bekamen und dem Kinde Strümpfe, Halstuch und anderes mehr verschafften. Oft wurde das Kind in den Stall gesperrt und dort durch Schläge übel zugerichtet. Einmal zog der Vater dem Bübchen Hemd und Hose aus, band ihm Arme und Beine zusammen und hieb dann drauflos. Die Stiefmutter machte es nicht besser. Zu alledem musste der arme Kleine noch Hunger leiden, was nach dem ärztlichen Gutachten dazu beitrug, dass das Kind im Wachstum so zurückblieb. Die Rabeneltern wollten ihr unmenschliches Gebaren damit rechtfertigen, dass sie den Knaben als ungehorsam und schlecht hinstellten; doch wurde durch Zeugen das Gegenteil festgestellt. Das Bezirksgericht Dielsdorf verurteilte den Mann, der wegen Körperverletzung zweimal vorbestraft ist, nur zu 10 Tagen und seine Frau zu einer Woche Gefängnis und beide zu je Fr. 30 Busse. (Nach den Blättern 1911.)

Eine Rabenmutter stand dieser Tage in der Person der 31jährigen Olga in Krieger, geb. Huber, von Donauwörth, Schneiderin, wohnhaft im „Schälchli“ Dietikon (Zürich), vor dem Bezirksgericht I. Abteilung; sie war angeklagt der gröslichen Verletzung der Elternpflichten. Vor vier Jahren verheiratete sich die Olga Huber mit ihrem jetzigen Manne, der damals ein sechs Jahre altes Kind aus erster Ehe mitbrachte. Dieses Kind war in Bern bei Verwandten untergebracht gewesen; die Stiefmutter nahm es dann zu sich. Sie mochte aber wohl das Kind nicht leiden von Anfang an. Anstatt es mit Liebe und Geduld zu behandeln, wurde das Kind stets herumgeschupft, wegen jeder Kleinigkeit geschlagen und zwar auf unmenschliche Art. Es wurde geprügelt, gekneipt, im Zimmer von einer Ecke in die andere geworfen; sie schlug ihm den Kopf auf einen Holzkoffer. So wurde das Kind fast täglich misshandelt, es hatte Hautverfärbungen, blutunterlaufene Stellen am linken Arm und Schulter usw. Das Kind hatte solche Furcht vor der Stiefmutter, dass es oft mehrere Nächte lang im Freien unter irgend einem Baume schlief. Man fand es auch mehrmals nachts im Wartesaal des Hauptbahnhofes in Zürich, die Polizei nahm es dann in ihre Obhut. Der Vater ist Reisender und hat sich offenbar um sein Kind wenig gekümmert, er scheint auch wenig Energie zu besitzen, sonst hätte er wohl seine Frau zur Rechenschaft gezogen. Zur Zeit ist das Mädchen nun seiner bösen Stiefmutter weggenommen und in einer Anstalt versorgt worden. Der Verteidiger der Krieger sucht glaubhaft zu machen, dass die Angeklagte sehr nervös sei und in ihrer Aufgeregtheit nicht gewusst habe, was sie tat. Dann sucht der Verteidiger alle Schuld auf das jetzt neunjährige Kind zu wälzen, das lügenhaft und unfolgsam gewesen sei. Es habe die Mutter eben hier alle

Strenge walten lassen müssen und dabei habe sie vielleicht etwas über die Schnur gehauen. Die Bezirksanwaltschaft hatte eine Gefängnisstrafe von einer Woche beantragt. Das Gericht verurteilte die Krieger zu 14 Tagen Gefängnis.
(„Volksrecht“ vom 9. IX. 11.)

Otto Strobel, Maler, geb. 1882, von Aalen, Württemberg, wohnhaft in Zürich III, war angeklagt der gröslichen Verletzung der Elternpflichten in idealer Konkurrenz mit vorsätzlicher Körperverletzung. Die Frau Strobel hatte in die Ehe ein aussereheliches Mädchen gebracht, das zurzeit etwas mehr als zweieinhalb Jahre zählt. Dieses unschuldige Geschöpfchen soll nun, wie Strobel selbst berichtet, viel Anlass zu Streitigkeiten zwischen den Ehegatten geboten haben, dies namentlich, weil der eigentliche Vater des Kindes keine Allimentationen bezahlen wollte. Strobel misshandelte nun das arme Würmchen öfters auf eine geradezu bestialische Weise, und die Mutter selbst liess das Kind im Ungeziefer stecken und sperrte es öfters in den Abort ein. In der Zeit vom 6. bis 13. August behandelte Strobel die kleine Lora besonders unmenschlich. Am Morgen des 13. August bot das Kind, wie Augenzeugen berichten, einen fürchterlichen Anblick, am ganzen Körper waren Beulen und Eindrücke von Fingernägeln, vom Kinderbett bis zur Küche waren Blutspuren und das Bett war voll Blut. Die Mieter im gleichen Hause hörten nachts um 1 Uhr herum ein jämmerliches Schreien eines Kindes. Es ist wohl ein Wunder, dass das Kind mit dem Leben davon kam; immerhin soll es nach dem ärztlichen Gutachten etwa für drei Wochen an seiner Gesundheit geschädigt gewesen sein. Der Arzt konstatierte 24 Quetschwunden und Hautschürfungen. Der Mann will seine ruchlose Tat damit beschönigen, dass er sagt, er sei betrunken gewesen. Das Bezirksgericht wollte von dieser Entschuldigung nichts wissen, es sagt, dass Strobel in grösster und entmenschchter Weise seine Pflichten als Pflegevater verletzt habe. Die Bezirksanwaltschaft beantragte eine Strafe von zwei Monaten Gefängnis. Das Gericht fand, dass für diese niederträchtige Handlungsweise eine Strafe von drei Monaten Gefängnis, verbunden mit einer Busse von 20 Fr., nicht zu hoch sei. Strobel erklärte die Appellation ans Obergericht, zog aber im letzten Momente dieselbe zurück; sonst hätte sich auch die Staatsanwaltschaft der Berufung angeschlossen und eine höhere Strafe beantragt.

(„Volksrecht“ vom 8. XI. 11.)

Das Mädchenheim Emmenhof gehört zur Baumwollspinnerei Derendingen (Solothurn), und die „Zöglinge“ des Heims arbeiten dort unter der strengen Aufsicht schlagender und fluchender Meister zehneinhalb Stunden des Tages um billigen Lohn. Nach Feierabend werden andere Arbeiten gemacht, und wer dabei nicht ruhig genug ist, wird bestraft. An der Zeugeneinvernahme nun in einem Pressprozesse vom letzten Samstag in Solothurn und früher in Zürich wurde von mehreren Zeugen, Mädchen aus dem „Emmenhof“, weiter deponiert, dass sie körperlich misshandelt worden, blutig geschlagen und zwar derart, dass man die Wunden noch 14 Tage später sah. Die Hausmutter schlägt mit dem Teppichklopfer ins Gesicht und wo sie hintrifft, und die Frau Direktor gestand im Zeugenverhör, einem Mädchen eine „Maulschelle“ versetzt zu haben. Viele Mädchen versuchten zu fliehen, einige durchwateten sogar das Wasser zu diesem Zwecke, und eines machte einen Selbstmordversuch. Ein majoreses Mädchen wurde widerrechtlich zurückgehalten.

(„Volksrecht“ vom 17. November 11.)

Baselland. Eine Mutter ohne erzieherisches Talent! Solche Mütter gibt es zwar viele. Von einem besonderen derartigen Fall wird aus einer Gemeinde dieses Kantons berichtet, was folgt: Eine Mutter sperrte ihr zu spät aus der Schule heimkommendes Kind zur Strafe auf den Estrich und drohte ihm zudem, der Vater werde ihm, wenn er erst daheim sei, den Kopf abschneiden. Um ihre Drohung recht wirkungsvoll zu machen, legte sie das Messer zurecht und wetzte es. In seiner Herzensangst wusste sich das Kind nicht anders zu helfen als durch schleunige Flucht. Vom Estrich gelangte es in den Taubenschlag und sprang von da zirka 15 Meter tief zur Erde, merkwürdiger Weise ohne dabei Schaden zu nehmen. Nach langem Suchen fand man es im Walde versteckt. Eine eindringliche Mahnung, die Kinder nicht durch unvernünftige Drohungen in Schrecken zu setzen.

Baselland. Strafgerichtssitzung vom 31. Juli. Der Landwirt H. I. in A. hat den neunjährigen Knaben des Klägers gezüchtigt, weil der Bube sein Mädchen geschlagen hatte. Der Arzt konstatierte an dem Knaben eine Blauverfärbung des linken Auges. Zweifellos hat der Verzeigte das erlaubte Mass überschritten. Er wurde mit 10 Fr. gebüsst, hat weiter 10 Franken Entschädigung, sowie 5 Fr. Ordnungsbüsse zu bezahlen.

Basel. Ein ungesühntes Verbrechen. Von einem Fall von Kindesmisshandlung, der straflos ausging und für den Verbrecher unbegreiflicherweise keine unangenehmen Folgen hatte, lesen wir im „Tagblatt der Landschaft Basel“: Im November vorigen Jahres lief bei der Staatsanwaltschaft in Liestal die Anzeige ein, dass ein noch nicht ganz zwanzigjähriger, aus dem Kanton Luzern gebürtiger, in Augst wohnhafter Ehemann ein bei ihm untergebrachtes Kind unmenschlich traktierte. Das Kind, das siebenjährige, vorerst geborene Töchterchen seiner Schwägerin, wurde, nach seiner Aussage, von dem rohen Pflegevater fast alle Mittage und Abende aufs Bett gelegt und mit einem derben Knüttel auf das entblößte Gesäß und die Beine geschlagen. Mit einem Scheit schlug er dem Kinde verschiedentlich auf die Hände, dass es blutete. Zweimal musste es auch, auf dem Boden sitzend, die Holzschuhe des Unholdes so lang, bis an zehn Minuten, mit gestreckten Armen gerade hinaushalten, bis ihm die Arme vor Schmerz heruntersanken. Endlich nahmen sich mitleidige Nachbarn des Kindes an; die Polizei erstattete Anzeige. Eine angeordnete ärztliche Untersuchung bestätigte die Aussagen des Kindes. Die rechte Hand zeigte sich schmerhaft geschwollen, teigig anzufühlen, die Hinterbacken und Oberschenkel stark geschwollen, mit dunkelblauen Verfärbungen und Schürfungen. Es hande sich um tatsächliche Misshandlung, schloss der Befundbericht des Arztes. Die Staatsanwaltschaft überwies den Fall dem Strafgericht zur Aburteilung. Da aber zeigte sich eine Schwierigkeit. Nach basellandschaftlichem Gesetz sind Körperverletzungen, die ohne gefährliches Instrument begebracht werden, Antragsdelikte, d. h. sie können nur auf Antrag des Betroffenen verfolgt und bestraft werden. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter, also der Vormund, zur Klage berechtigt. Besitzt ein Kind keinen Vormund — wie das in diesem Falle sich herausstellte — so hat die Vormundschaftsbehörde, also der Gemeinderat der Heimatgemeinde, das Antragsrecht. Die Obergerichtskanzlei wandte sich, unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts, an den Gemeinderat von Uffhusen (Luzern), wohin unterdessen auch das

Kind gebracht worden war, und ersuchte diese Behörde um Stellung der Strafklage. Trotzdem diese Behörde darauf aufmerksam gemacht worden war, dass aus einer Klage, die lediglich Formsache sei, ihr keinerlei Auslagen oder Inkonvenienzen entstehen würden, und dass andernfalls der Beklagte frei ausgehen müsste, verweigerte sie ohne Angabe irgend eines Grundes die Klagestellung. Wohl stellte sich die Staatsanwaltschaft dann auf den Standpunkt, es treffe da die Gesetzesbestimmung zu, dass, wenn der gesetzliche Vertreter Minderjähriger das Verbrechen selbst begehe, von Amtes wegen durch den Staatsanwalt geklagt werden könne. Es sei der Pflegevater doch eigentlich der gesetzliche Vertreter des Mädchens gewesen. Das Gericht konnte sich dieser Argumentation nicht anschliessen, und da somit ein gesetzlicher Kläger nicht vorhanden war, erkannte es auf Freisprechung (!) des Beklagten.

Bedenkliche Vernachlässigung der Elternpflichten. Vor dem Polizeigericht in Basel wurden an einem Tage nicht weniger als drei gravierende Fälle von Familienvernachlässigung abgewandelt. Ein 41jähriger Taglöhner, der in 21jähriger Ehe lebt, und 14 Kinder hat, von denen acht noch leben, hatte im März die Familie verlassen und sie seither nur mit Fr. 76 unterstützt. Ausserdem stand er in Beziehungen mit einer geschiedenen Frau. Das Gericht diktirte ihm 3 Wochen Haft. — Ein Ehepaar in Ettlingen ist grober Familienvernachlässigung beklagt; die zwei Kinder brachte das Paar anderwärts unter; eines ist halb verhungert. Die Heimatgemeinde musste einschreiten. Das Gericht verurteilte den Mann zu drei Wochen und die Frau zu zwei Wochen Haft. — Obige traurige Beispiele zeigen, wie leichtsinnig oft Ehen eingegangen werden und wie gleichgültig man in vielen Kreisen ist bezüglich der Erfüllung der Familienpflichten und einer halbwegs richtigen Kindererziehung.

Kindermisshandlung. Das Bezirksgericht Baden hat eine Megäre, die ihr 5jähriges Töchterlein gewohnheitsmässig misshandelte, zu 8 Tagen Gefangenschaft verurteilt.

Ein Anwalt als Angeklagter. Vor dem Polizeirichter von Bern hatte sich ein stadtbernerischer Anwalt wegen Misshandlung eines Knaben zu verantworten. Der Beklagte hatte einem Knaben, der ihn beleidigte, eine derbe Züchtigung verabfolgt, wobei aber das Mass des Erlaubten überschritten wurde.

Waadt. Boudry. Ein 16jähriger Waisenknabe, der in Fresens bei einem Bauer verdingt war, beklagte sich über arge Schmerzen in den Lenden. Da er nicht mehr gehen konnte, wurde er in den Spital verbracht. Befragt, gab der Knabe an, dass das Übel von einem Fusstritt herrühre, den ihm sein Meister versetzt habe. Einige Tage nachher bildete sich an der leidenden Stelle ein Eitergeschwür, das sich nach innen öffnete. Der arme Knabe starb nach grässlichen Schmerzen. Auf Anordnung des Untersuchungsrichters wurde der Meister verhaftet.

Enfant martyr. Gorgier (Vaud). Les bruits les plus graves courrent sur le compte de ce triste ménage des Prises de Gorgier, qui aurait à tel point martyrisé sa fillette, comme nous le disions hier, que celle-ci a dû être transportée à l'hôpital de St-Aubin. Cette pauvre enfant, âgée de trois ans, est dans un état frappant de maigreur; elle pèse à peine 15 livres! — Dans un canton aussi avancé que le nôtre, un tel fait est incroyable et vraiment

révoltant. Aussi souhaitons-nous que les coupables soient punis sévèrement. Des gens aussi dénaturés déshonorent une localité, et il n'y a pas de circonstances atténuantes en leur faveur dans aucun code pénal. — En attendant, on apprend que les coupables ont pris le vol pour une destination inconnue. Mais, avant leur départ clandestin, il ont eu soin de mettre tout sens-dessus-dessous dans leur jardin, arrachant même les pommes de terre, afin que personne n'en demande après eux.

Une enfant illégitime, née d'une fille un peu simple d'esprit, était élevée aux frais de la commune, dans une ferme, aux Prises, près d'un village de la Béroche (Neuchâtel), où elle était bien soignée. Au bout de 3 à 4 ans, la mère fit la connaissance d'un domestique paresseux et buveur à l'occasion. Celui-ci fit des démarches pour que l'enfant de sa future femme leur fût remis, promettant d'en prendre soin, moyennant une somme de frs. 100—150 versée par la commune, ce qui fut accepté. Tôt après le mariage, les époux se mirent à battre l'enfant à tel point que les voisins durent intervenir. La fillette fut transportée dans un hôpital, elle avait plusieurs plaies et abcès, suite de mauvais traitements. L'homme et la femme furent arrêtés.

Les bourreaux d'enfants. Le tribunal correctionnel du district de Boudry (Vaud) s'est réuni vendredi après-midi, à 2 h. 30, à l'Hôtel-de-Ville, pour le jugement, avec jury, des époux Pérret-Nicoud, aux Prises de Gorgier, accusés de s'être livrés à de mauvais traitements sur leur fillette âgée de 3 ans. M. le président Ernest Paris fonctionne comme juge correctionnel. Chef du jury: M. Fritz Montandon, député. Ministère public: M. E. Béguin, procureur général. Les accusés nient les faits qui leur sont reprochés; ils reconnaissent pourtant avoir pris la fuite en vue de se soustraire à une punition. En quittant les Prises, ils ont saccagé leur jardin pour que les voisins ne profitent pas des légumes qui s'y trouvaient. Une dizaine de personnes, citées à l'audience, rapportent divers actes de brutalité dont elles ont été témoins. M. le Dr. Verdan, entendu comme expert, établi que sans l'intervention opportune des autorités communales de Gorgier, l'enfant serait aujourd'hui au cimetière. Il est maintenant guéri, grâce à un séjour de 33 jours à l'hôpital et a été placé chez de braves gens qui l'ont déjà eu antérieurement. L'administration des preuves ne laisse aucun doute au sujet de la manière dont les prévenus se sont comportés, aussi le jury rapporte-t-il contre tous deux le verdict de culpabilité requis par le ministère public. Le mari est condamné à 6 mois d'emprisonnement, la femme à 5 mois, moins pour chacun 12 jours de préventive subie. En outre, les condamnés sont privés de la puissance paternelle pendant 10 ans et un curateur sera donné à leur petite victime.

Tout dernièrement, une lettre parvenait à la direction des écoles primaires pour attirer son attention sur les traitements odieux que subissait une malheureuse fillette de la ville. La mère dénaturée de cette enfant de sept ans a rouait de coups. Le médecin des écoles a relevé sur le corps de la petite de nombreuses ecchymoses produites par le choc d'un tape-meuble en fer. L'autorité tutélaire est intervenue et la victime a été soustraite aux brutalités de la marâtre. Elle est à cette heure hors de portée de sa tortionnaire et placée dans de bonnes conditions, dit la „Feuille d'avis de La Chaux-de-Fonds“.

Hartherzige Eltern. Aus Chaux-de-Fonds (Neuchâtel) wird geschrieben: Passanten hörten am äussersten östlichen Ende der Rue de la Paix jämmerliches Geschrei, das aus einem tiefliegenden Parterrezimmer zu kommen schien. Eine Person begab sich schliesslich in das Haus, um nachzusehen, und fand da in dem Zimmer, sich selbst überlassen, vier kleine Kinder im Alter von neun, fünfeinhalb und drei Jahren, sowie eines von acht Monaten. Die Kinder erzählten, sie seien schon seit dem frühen Morgen allein, da die Eltern ausgegangen. Im Zimmer herrschte zudem eine furchtbare Kälte. Die Nachbarn nahmen sich der armen Kinderlein an, die, wie sich ergab, manchmal tagelang sich selbst überlassen waren ohne Heizung und Nahrung. Erst um Mitternacht kam der Vater nach Hause und zwar in schwer betrunkenem Zustande und legte sich schlafen, ohne sich um seine Kinder weiter zu bekümmern. Die Mutter kam erst am folgenden Tage mittags, und es heisst, derartige zwei- bis dreitägige Absenzen seien bei ihr die Regel. Ein trauriges Familienbild.

Un père dénaturé. Fribourg. Hier, vers 1 heure après-midi, des cris d'enfants s'échappaient d'une echoppe occupée par un cordonnier italien, rue des Alpes. Plusieurs personnes enfoncèrent une vitre et pénétrèrent dans l'échoppe, où elles aperçurent un garçonnet de sept ans, les deux mains liées par une corde attachée à la poignée de la porte. L'enfant raconta qu'étant arrivé un peu en retard de l'école, il avait été attaché là par son père, tandis que celui-ci allait dîner. Les voisins prirent soin de l'enfant, tandis qu'une plainte était déposée contre le père dénaturé.

Kindermisshandlung. In Fresens (Neuenburg) wurde ein 16jähriger Waisenknabe von seinem Pflegevater, einem Bauern, so mit Fusstritten behandelt, dass er an den Folgen der Misshandlung nach grässlichen Schmerzen starb. Was mag da wohl das liebe Vieh zu fühlen bekommen? Der Pfleger sitzt in Haft. Hoffentlich hat das Neuenburgergericht in der Strafausfällung etwas mehr Schneid als unsere Zürcher Gerichtsvollzieher, die kürzlich für die Verletzung der Elternpflichten auf eine Strafe (?) von einer Woche Gefängnis und 20 Fränkli Busse erkannten. Wenn man die einlässlichen Darstellungen aus dem Gerichtsreferat liest, so muss man sich fragen: Haben diese Richter auch ein Herz, dass sie für die einem zweijährigen Kinde zugefügten grausamen Qualen nicht mehr Verständnis und Mitleid haben, dass sie zur Ausfällung einer solchen Aufmunterungsprämie gelangen konnten.

Père indigne. Hauterive (Neuchâtel). Un habitant d'Hauterive a maltraité son enfant de telle façon que le petit dut être transporté à l'hôpital. — Cet enfant, un garçonnet de cinq ans et demi, avait reçu de son oncle une pièce de cinq centimes, qui avait roulé sous un lit. Pour la retrouver, l'enfant alluma une allumette, regarda sous le lit et, ce faisant, mit le feu à la literie. Heureusement que son oncle survint et éteignit ce commencement d'incendie. Puis il alla conter la chose à son frère, qui travaillait au Port-d'Hauterive. — Malgré les instances de sa femme, le père monta alors au village pour corriger son fils. Il prit un bâton et frappa si fort que l'enfant a eu trois plaies à la tête qu'on a dû recoudre et une quatrième. Son corps portait des traces de coups. Pour corriger ainsi un enfant de moins de six ans, il faut avoir plus de férocité que d'intelligence.

Horgen (Zürich). Der vorsätzlichen Körperverletzung in Konkurrenz mit Verletzung der Pflichten einer Pflegemutter ist Frau E. H. in Adliswil angeklagt. Dieselbe hat den ihr zur Obhut übergebenen vierjährigen Knaben W. wiederholt durch Stockhiebe und Schläge ins Gesäss derart geüchtigt, dass Blutunterlaufungen die Folge waren. Weiter ist die Angeklagte beschuldigt, den Knaben zu kalter Winterszeit einmal 6 Stunden in den Keller eingesperrt zu haben. Dadurch hat sie sich des Deliktes im obigen Sinne schuldig gemacht. Das Bezirksgericht Horgen vom 12. Februar 1910 erkannte auf eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen, 20 Fr. Busse, sowie einer Entschädigung von Fr. 20 an den Vater des geschädigten Kindes.

Wegen Verletzung der Mutterpflichten stand die unverheiratete Seidenweberin J. H., in Winterthur wohnhaft, vor den Schranken des Bezirksgerichtes Horgen (Zürich). Dieselbe war angeklagt, ihren unehelichen, ca. vierjährigen Knaben, als sie noch in Horgen wohnte, zu wiederholten Malen durch unmässige Schläge, Stossen, Fesselungen misshandelt und durch grobe Vernachlässigung der Körperpflege — der Knabe starrte förmlich vor Schmutz — sein Wohlbefinden stark beeinträchtigt zu haben. Die ziemlich trotzig auftretende „Mutter“ wurde schuldig erklärt und zu 14 Tagen Gefängnis und 20 Fr. Busse verurteilt.

Un fatto misterioso. Raccogliamo a titolo di cronaca e la diamo al tettori con tutte le possibili riserve — non avendo potuto nulla sapere dalle autorità di polizia le quali, quando si tratta d'informazioni alla stampa si tengono sempre dignitosamente abbottonate sino alla gola — notizia d'un fatto misterioso che presenta tutta la fisionomia d'un crimine e che forma l'oggetto degli animati conversarii della popolazione d'un comune vicinoro. Un vegetariano tedesco stabilito da qualche anno in una villetta delle nostre celline, addimostrava, per una sua figlia di primo letto — una bambina cinquenne — una esplicabile avversione fomentata dalla seconda moglie che divideva l'odio del marito verso la figliastra. La povera bambina ora continuamente fatta a segno — da parte dei due snaturati coniugi — alle più feroci sevizie. Tempo addietro, il barbaro padre venne sorpreso mentre tentava d'annegare la disgraziata piccina in un torrente; colto in flagrante, nella consumazione del eroce delitto contro natura il genitore addusse la scusa che faceva prendere un pagno alla bimba la quale si dimostrava insopportante a quell'omisura igienica. Alcune settimane fa, il padre snaturato, prese con sè la figlia, avviandosi verso Mergoscia e non fece ritorno al paese che il giorno seguente, ma senza la bambina. La sparizione della piccina impressionò la popolazione alla quale erano noti i brutali maltrattamenti che i genitori facevano subire a quella creaturina. Interrogato in proposito il padre, questi dichiarò recisamente d'averne collocato la bimba in un'Educandato dell'interno della Svizzera. Si scrisse — a quanto pare — presso l'Istituto di cui il padre aveva fornito l'indirizzo, ma risultò che nessuna bambina era stata affidata alle suore che avevano la direzione di quell'Educandato. Il padre e la madre, vedendo crescere la marèa dell'indignazione e dei sospetti, avrebbero abbandonato il paese da qualche giorno. La popolazione è entrata nella convinzione che il padre abbia ucciso la povera piccina poichè, nell'abortito tentativo precedente, aveva dimostrato d'averne la ferma intenzione. Questa è la versione che abbiamo raccolta

dalla bocca di diversi abitanti del comune in questione; paese che noi non nominiamo per ragioni delicate e facili a comprendersi. Ci stupirebbe però il fatto — se la cosa fosse vera — che nessuna eco di questo raccapriccianti crimine sia giunta all'orecchio vigile della nostra polizia.

Nyon (Vaud). On nous écrit: La gendarmerie de Nyon, appelée par M. Jean Yersin, syndic de Prangins et député du cercle de Nyon, a arrêté, dans la nuit de dimanche à lundi, à Prangins, à son domicile, un individu, divorcé d'avec sa seconde femme, qui, en la menaçant d'un fusil, voulait violenter sa fillette âgée de douze ans. La fillette, épouvantée, réussit à s'échapper; elle fit part des épouvantables intentions de son père à des voisins. Aussitôt prévenu, M. J. Yersin téléphona à la gendarmerie, qui accourut à Prangins.

Brutalités. Dimanche soir, deux jeunes garçons de Locarno s'amusaient avec une bicyclette qu'ils avaient trouvée devant la porte d'une auberge. Le propriétaire sortit de l'établissement. Il crut qu'on allait voler cette machine, ce lança sur un des garçons et le frappa d'un coup de poing. Celui-ci, un Italien du nom de Mendrini, tomba et se blessa si grièvement qu'il a succombé. Le propriétaire a été arrêté.

Vor dem Strafgericht hatte sich ein Lehrer in Pratteln (Baselland) wegen Körperverletzung zu verantworten. Mit einem dünnen, ungefährlichen Stocke hatte er einen Knaben geziichtet, indem er ihm auf den Arm einige Hiebe versetzte. Nach einigen Tagen stellte sich eine Knochenmarkentzündung ein, und der Knabe musste in das Spital verbracht werden. Der Arzt bringt die Erkrankung mit dem Hiebe in Zusammenhang. Dagegen war der Keim derselben schon vorhanden; dieser ist dann aber durch die äussere Einwirkung zur Entwicklung gekommen. Der Knabe wird eine bleibende Erwerbseinbusse erleiden. Durch einen Anwalt forderte er Fr. 6000 Entschädigung. Die Verhandlung führte zur Freisprechung des Angeklagten, weil ein strafbares Verschulden nicht vorlag, und dies hatte auch die Abweisung der Entschädigungsforderung zur Folge.

St. Gallen. In Rebstein wurde ein junger Mann verhaftet, welcher nachts halb 2 Uhr seine Frau misshandelte und Frau und Kind zu töten drohte. Die Frau, die nahe am Wochenbett ist, hatte eine blutende Wunde am Kopfe erhalten. Der rohe Patron hatte sich oft zu seiner Frau geäussert, dass er Anarchist sei.

Une Brute. Un individu de St.-Blaise (Neuchâtel) a tellement frappé son enfant mardi soir, et lui a administré de si violents coups à la tête qu'un médecin, jugeant l'état du pauvre petit assez grave, le fit conduire immédiatement à l'hôpital des enfants. Quant au père, il fut le lendemain arrêté par la gendarmerie et conduit dans les prisons de Neuchâtel.

In St. Fiden (St. Gallen) musste eine Haushälterin wegen Kindesmisshandlung in Haft genommen werden. Dieselbe ist wegen des gleichen Vergehens bereits vorbestraft.

Eine Kindesmisshandlung. Vor dem Schaffhauser Kantonsgericht standen die Eheleute Franz in Stein a. Rh. unter der Anklage, ihr Pflegekind Eckenweber misshandelt zu haben. Der Angeklagte stammt aus Preussen, war früher Ulanenoffizier und lebte sieben Jahre lang in Samoa. In Apia übergab ihm der ehemalige Steuermann Eckenweber seinen fünfjährigen Knaben Viktor zur Pflege oder „zu eigen“, wie es in der Vereinbarung

heisst. Er bestreitet, den Knaben misshandelt zu haben, er habe ihn blass geziichtet, wenn dies nötig war. Der Junge sei in jeder Beziehung störrig gewesen. Als Sachverständiger berichtete laut „Schaffhauser Tagblatt“ Dr. Böhni, dass er das Kind im höchsten Grade abgemagert befunden habe, der ganze Rücken war mit blutigen und narbigen Striemen bedeckt, der Knabe hatte mehrere äusserst schmerzhafte Blutgeschwülste, die von Schlägen oder Fusstritten herrühren mussten. Dr. Bertschinger, Direktor der Irrenanstalt Breitenau, erklärte die Zornausbrüche des Knaben als Angstanfälle und berichtete, wie schnell er sich körperlich und seelisch bei richtiger Behandlung im Kantonsspital und in der Breitenau erholt habe. Den Angeklagten Franz charakterisiert er als Neurastheniker, die Frau, die in Samoa ein grosses Buch voll absonderlicher Gedichte hergestellt hat, als ausgesprochene Hysterikerin. Der Angeklagte war früher längere Jahre Ulanenleutnant, quittierte dann den Dienst, um in Genf französisch zu lernen. Dort geriet er in die Schlingen einer rumänischen Abenteurerin, die ihm den grössten Teil seines Vermögens durchbrachte. Nachdem er von diesem Weibe geschieden worden war, verheiratete er sich 1903 zum zweitenmal und ging nach Samoa, um da eine Cacao-Plantage zu betreiben. Doch der finanzielle Erfolg blieb aus, und dazu geriet Franz noch in eine Fehde mit dem Gouverneur. — In der Zwischenzeit ging das Ehepaar einmal nach Europa zurück und erlebte in San Franzisko das grosse Erdbeben, was natürlich auf die Geistesverfassung des Ehepaars keinen günstigen Einfluss hatte. Beim Angeklagten ist noch in Betracht zu ziehen, dass er von einem Ueberfall durch einen Chinesen eine schwere Wunde am Hinterkopf davontrug. Im November 1909 kam das Ehepaar nach Stein a. Rh. — Die Beweisaufnahme hat von 8 Uhr bis 12 Uhr 30 gedauert. Staatsanwalt Frauenfelder beantragte, den Angeklagten wegen Verletzung der Elternpflichten mit vier Wochen, die Frau mit vierzehn Tagen Gefängnis zu bestrafen. Er will auf die Unterernährung des Kindes kein zu grosses Gewicht legen; die Ernährung mag wegen Unkenntnis eine unzweckmässige gewesen sein, auch die Unterkunft im Bett war nicht so schlecht, wie das Gerücht wissen wollte. Dagegen liegt eine ganz unvernünftige und strafbare Überschreitung des Züchtigungsrechtes vor. Angenommen, der Knabe habe alle die Unarten gehabt, die man von ihm behauptet, so wären Prügel das denkbar Verkehrteste gewesen, das man anwenden konnte. Das Gesetz bedroht solche Misshandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten. — Wenn man die Aufgeregtheit der Angeklagten in Betracht zieht, ferner den Umstand, dass eine Freiheitsstrafe solche Leute schwerer trifft, so ist das beantragte Strafmaass genügend. Als ausserordentlicher Vormund des Knaben Eckenweber verlangte Dr. Brütsch für diesen die Summe von Fr. 5000. Der Verteidiger, Dr. Sulger-Büel, plädierte auf Freisprechung von Schuld und Strafe. Er schilderte in lebhaften Farben, wie in Stein die Klatschsucht in diesem Falle wahre Orgien gefeiert habe. Von allem dem, was durch das Gerücht über die Eheleute Franz herumgeboten wurde, sei fast nichts übrig geblieben. Das Gericht bejahte die Schuldfrage und ging in der Ausmessung der Strafe über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinaus, indem es den Ehemann zu sechs, die Frau zu vier Wochen Gefängnis und beide zu 500 Franken Entschädigung an den Knaben verurteilte. (Vgl. S. 83).

Das Bezirksgericht Zürich hat einen Schlosser aus dem Badischen, wohnhaft im ersten Kreise, der sein zweijähriges Bübchen des öfters elend misshandelt hat, was die Nachbarn verzeigten, wegen gröblichen Verletzungen der Elternpflichten zu 14 Tagen Gefängnis und 20 Fr. Busse verurteilt. Das Kind wurde in der Station des freiwilligen Armenvereins untergebracht.

Bestrafte Rabenmutter. Das Bezirksgericht Zurzach verurteilte kürzlich eine Ehefrau, die ihr neun Monate altes Stiefkind des öfters auf ganz grausame Weise misshandelt hatte, zu drei Monaten Zuchthaus. Der Vater des Kindes erklärte in der Untersuchung, er habe selbst beobachten können, dass der Rücken des Kindes derart zerschlagen war, dass Fleischfetzen herunterhingen.

Eine trübe Jugend. Das Gericht hatte sich wieder einmal mit einem krassen Fall von gröblicher Verletzung der Elternpflichten zu befassen. Angeklagt dieses Vergehens war der 34jährige Handlanger Ed. W., aus Ravensburg gebürtig. Die Eheleute W. bewohnten mit ihren zwei Mädchen ein Zimmer. Das ältere Mädchen Marie ist acht Jahre alt; das jüngere zählt fünf Jahre. Die Marie ist ein aussereheliches Kind, das von einem italienischen Deserteur stammt. Das arme Kind war nun namentlich dem Vater ein Dorn im Auge; er mochte dieses Mädchen nicht leiden, und es konnte ihm nichts recht machen. Wegen jeder Kleinigkeit bekam es Schläge, und so wurde das Kind verschlossen, lag auch hie und da, weil es Schläge fürchtete. Sehr oft waren die beiden kleinen Kinder sich selbst überlassen vom Morgen bis zum Abend. Die Marie hätte nun die Schule besuchen sollen; wenn aber das kleinere Schwesternchen weinte und nicht allein bleiben wollte, so versäumte sie den Unterricht. Die Mutter gab den Kleinen, wenn sie fortging, am Morgen einige „Batzen“, damit sie etwas zu essen kaufen konnten. Waren die Kinder am Abend nicht da, wenn der Vater heim kam, so setzte es für die Marie Prügel ab, mit einem Ausklopfer oder einem Strick. Am 15. Dezember 1908 wurde die Marie auch wieder mit einem Strick geschlagen, sie flüchtete dann in den Abort und schloss sich ein. Als der Vater verlangte, sie solle öffnen, da sprang die Kleine zum Abtrittfenster, das im zweiten Stocke war, auf die Strasse hinunter, wobei sie das linke Wadenbein brach. Der Vater holte das Kind und schlug ihm mit dem Strick über die Wangen. Jetzt erst wehrten sich die übrigen Hausbewohner und Nachbarn für das arme Kind und machten der Polizei Anzeige. Trotzdem das Mädchen grosse Schmerzen hatte, wurde erst nach einem Tage ein Arzt geholt. Das Amt für Kinderfürsorge nahm sich dann der beiden Kinder an. Gegen den rohen Stiefvater wurde Klage erhoben und das Gericht verurteilte ihn zu vier Tagen Gefängnis und 20 Franken Busse. (Vgl. S. 82).

Mauvais traitements. Genève. Une plainte a été portée par M^{me} Besson, rue de la Tour de Boel contre M^{me} Boget, domiciliée rue du Rhône, 23, qui aurait violemment frappé le fils Besson, âgé de 14 ans qui refusait de porter une charge trop lourde pour son âge.

Un mauvais père. Dimanche soir, dans un café de la localité, un drôle de citoyen, domicilié dans un village du Bas-Vallon, brutalisait son enfant, âgé de deux ans parce que celui-ci ne voulait pas boire la chope de bière qu'il lui avait fait apporter. — La gendarmerie fut avisée par téléphone. Notre homme alors décampa. On finit par le rejoindre dans un

jardin. A ce moment, il se retourna contre les agents lancés à sa poursuite, leur jeta des pierres, les frappa diversement. Quelques citoyens de St-Imier intervinrent, non sans essuyer quelques horions. Quand on fut maître de lui, on lui passa les menottes. On s'aperçut alors qu'il avait les poches pleines de cailloux et qu'il portait un couteau ouvert dans sa manche. Il fut conduit au poste, d'où il sera sans doute transféré à Courtelary.

Une mégère. Le petit Richard Brenner, 11 ans $\frac{1}{2}$, domicilié chez ses parents, rue de Lausanne, 31, a été violemment frappé par une dame W., demeurant rue de Lausanne, 26, avec le fils de laquelle il avait eu une discussion au sujet d'une.. balle de caoutchouc. Le petit B., qui portait des contusions, à la tête, a reçu des soins de M. le Dr. Schwob. Une plainte a été déposée par les parents de l'enfant contre M^{me} W..

Fälle von Vernachlässigung von Kindern.

Arth. Ein auswärtiges Ehepaar sperrte seine Kinder einfach ein und ging auf Reisen. Die armen hungrigen Kleinen wurden erst nach längerer Zeit von aufmerksam gewordenen Nachbarn erlöst und durch die Behörden in ihre Heimatgemeinde verbracht. Nach den Rabeneltern fahndet man.

Au Tribunal de Police. La femme Marie G. avait été arrêtée pour ivresse et racolage dans l'allée des Nos 11 et 13 de la rue de la Fontaine. M. le juge Vogt l'a condamnée à quarante-huit heures d'arrêts. — Un nommé F. laisse dans un dénuement absolu ses trois enfants qui sont ainsi tombés à la charge de l'Enfance abandonnée. Huit jours de prison avec sursis pendant deux ans.

Histoire triste. — Depuis cinq ans déjà qu'il est veuf, un brave ouvrier charbonnier M. R., domicilié rue de la Tour de Boël, travaille du matin au soir pour élever ses deux enfants, l'un âgé de dix ans et l'autre de neuf ans. La paie n'est pas élevée et M. R. noue tout juste les „deux bouts“. Pendant que le père est au travail les deux enfants sont seuls à la maison et sans être autrement surveillés, ils quittent souvent le domicile paternel et n'y reviennent que tard dans la soirée, craignant les justes reproches du père. Ces deux enfants ont été trouvés dernièrement endormis dans les greniers d'un immeuble de la rue d'Italie, et samedi soir vers neuf heures, un passant les découvrait endormis à nouveau et grelottant de froid dans une allée, rue de la Pélisserie. Les pauvres petits furent amenés au poste de gendarmerie de l'Hôtel de Ville où le brigadier Liengme et le gendarme Grand partagèrent leur pot de soupe avec eux. En un clin d'œil, les gamins vidèrent une grosse gamelle, puis on leur bourra les poches de pain et de chocolat. Jamais les petits ne s'étaient vu à pareille fête. M. Marquand, commissaire de police questionna les petits fugitifs, qui déclarèrent ne vouloir pas rentrer chez eux, dans la crainte d'être battus. — Il fait si froid, dit l'aîné; alors mon frère a pris un paletot au papa pour avoir plus chaud, c'est pour ça que l'on n'ose pas rentrer! Le père des bambins arriva et réclama ses enfants, mais ces derniers refusèrent de suivre le charbonnier et se mirent à pleurer à chaudes larmes. M. R. fut longuement questionné, puis autorisé par M. Marquand à commencer ses enfants, mais sous la promesse formelle de ne pas les battre. Les yeux pleins des larmes, les petits quittèrent le poste de l'Hôtel de Ville, où il

faisait bien chaud, en adressant un merci bien gentil aux bons gendarmes. Voilà un cas dont devrait s'occuper l'enfance abandonnée française. M. Marquand adressera du reste un rapport détaillé à la Direction de police. Le père des enfants qui est Français, est depuis 39 ans à Genève et sa conduite n'a jamais donné lieu à aucune plainte.

Noirmont. (Berne). A la Fontenatte, commune du Noirmont, vivent les époux G. Le mari est un buveur incorrigible, la femme, d'abord bonne ménagère, gagnée par la contagion du mal, a fini par négliger son ménage et ses enfants au nombre de huit! La semaine dernière, un des enfants, âgé de 4 ans mourut, victime sans doute de manque de soins. Le jour de l'enterrement, la mère se leva en proie à une exaltation extraordinaire. Elle dit adieu à ses enfants et à son mari et déclara qu'elle ne reviendrait plus. Cette personne a disparu depuis huit jours. On ignore ce qu'elle est devenue. A-t-elle trouvé la mort dans le Doubs ou au pied de quelque précipice? Sept enfants et leur père, tombent à la charge de l'assistance publique!

St. Margrethen (St. Gallen). Mittwoch nachts pilgerten zwei Knaben im Alter von 9 bis 11 Jahren durch das Dorf. Sie wurden angehalten und der Polizei übergeben. Die Knaben sagten, sie wohnen in Rorschach, sie haben nichts zu essen, weil die Mutter selbst nichts habe, und der Vater sei meistens fort; nun wollen sie nach Altstätten ins Armenhaus, wo bereits ihr kleines Brüderchen sei. Nachdem die sehr dürftig gekleideten hungernden Bürschchen besser gekleidet und gespeist waren, wurden sie wieder heimgebracht, doch wird ohne Zweifel für bessere Verhältnisse gesorgt werden.

Aus dem Bezirksgericht. Vor den Schranken stand am 13. dies ein Ehepaar (Württemberger), welches seine Elternpflichten gegenüber einem siebenjährigen Kinde sowohl hinsichtlich Erziehung wie hinsichtlich Pflege grob vernachlässigt hatte. Das Kind wurde wiederholt nicht zur Schule geschickt, weil die Eltern zu bequem waren, rechtzeitig aufzustehen, oder sonst keine Lust hatten; an Stelle des Frühstückes (oder auch neben demselben) erhielt das Kind etwa Bier; manchmal wurde es auch von der Mutter (welche selber dem Trunke ergeben ist), bis Mitternacht in Wirtschaften mitgenommen. Zu Hause musste es oft widerwärtige Streitigkeiten der Eltern mitanhören. Seine Kleider und sein Bettchen befanden sich in völliger Unordnung und Unreinlichkeit. In der körperlichen Entwicklung ist das Kind, offensichtlich infolge der ungenügenden Pflege, zurückgeblieben, während die geistige Entwicklung normal zu sein scheint. Die grösste Schuld an der Verwahrlosung liegt an der Mutter. Das Gericht hat den Vater zu einer Woche, die Mutter zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt und beiden die elterliche Gewalt auf drei Jahre entzogen. Angesichts der groben Pflichtvernachlässigung kann diese Strafe jedenfalls nicht zu hart erscheinen. Es ist bedauerlich, dass solche und ähnliche Fälle von Kindervernachlässigung nur in den seltensten Fällen zur Kenntnis der Behörden gelangen.

Mauvais père. Devenu veuf il y a près d'une année, A., ouvrier charron, s'est complètement dérouté. Il s'adonne, d'une façon lamentable, à la boisson, et ne s'occupe qu'à de très rares intervalles du paiement de la pension de ses enfants, dont l'aîné est en suisse allemande, la seconde chez des parents à Nyon et la cadette à la Crèche. Dans le but de lui

donner un sérieux garde-à-vous, le Tribunal l'a condamné, pour abandon de famille, à 15 jours de réclusion, 6 ans de privation de la puissance paternelle et aux frais, l'avertissant en outre qu'en cas de continuation de cette vie d'inconduite, il sera interné à la Colonie d'Orbe pour 1 ou 2 ans.

Soleure. A Gretzensbach, les autorités ont découvert une jeune fille idiote, complètement abandonnée de ses parents. Elle était dans un état de saleté repoussant et a dû être transportée à l'Hôpital cantonal.

Un inconscient. Inconscient de ses devoirs, Henri R., père de neuf enfants, dont deux en bas âge, laisse à sa femme et aux aînés de ses garçons le soin presque exclusif de subvenir aux frais du ménage, se contentant d'apporter de temps à autre au domicile conjugal quelque morceau de viande ou quelque harde. Lui, ne se prive de rien, mange et boit au restaurant et son gain de menuisier sert à payer la dépense. En vue de mettre fin à ce déplorable état de choses, la mère de famille a porté plainte et le Tribunal de police de Vevey, dans sa séance de vendredi après-midi, a infligé à R., en guise de sérieux avertissement, une condamnation à vingt jours de réclusion, avec menace d'un internement à la colonie en cas de récidive.

Payerne (Vaud). La gendarmerie a trouvé, lundi, à Trey, une fillette de 6 à 7 ans, abandonnée et sans ressources. La pauvre enfant avait les pieds tout meurtris et blessés. Elle n'a pu répondre à aucune des questions qui lui ont été posées au sujet de ses parents et de sa dernière résidence. On croit qu'elle a dû être abandonnée par des bohémiens. En attendant qu'on retrouve la famille de la petite abandonnée, celle-ci est soignée à l'Infirmerie de la Broie, à Payerne.

Das verlorene Kind, das kürzlich bei Granges aufgefunden und ins Bezirksspital von Payerne überführt worden war, gehört, wie die Polizei nun festgestellt hat, wandernden Kesselflickern, die sich um das arme Geschöpfchen gar nicht weiter kümmerten. Leider blieb nichts anderes übrig, als das Kind den ruchlosen Eltern wieder zuzustellen.

Chronique judiciaire. Père de 7 enfants, le nommé G. R. les laisse dans un dénuement complet, ainsi que son épouse. Dès le mois de novembre écoulé, il ne leur a pas octroyé le moindre subside. Le divorce a d'ailleurs été prononcé. De plus, ensuite de plainte pour abandon de famille, ce mari dénaturé a été condamné vendredi à 15 jours de réclusion et 1 an de privation des droits civiques.

Gewissenlose Eltern. Die betrübende Tatsache, dass in vielen Gegenden der Schweiz den Kindern am Morgen Alkohol statt Milch gegeben wird, erhält durch eine Mitteilung des Herrn Ständerat Ochsner in einer der letzten Bezirksgemeinden des Kantons Schwyz eine neue Illustration. In seiner Eigenschaft als Schulinspektor entdeckte Herr Ochsner in einer der untersten Klassen, dass ungefähr die Hälfte der Schüler am Morgen mit Schnaps-, Wein- oder Mostkaffee abgetränkt worden war, statt mit der herrlichen, nahrhaften Alpenmilch. Die Lehrer machen oft die Beobachtung, dass selbst Erstklässler beduselt zur Schule kommen.

Fälle von geschlechtlichem Missbrauch von Kindern.

Wegen schwerer Sittlichkeitsvergehen, begangen an einem 9-jährigen Kinde, wurde im Bezirk Affoltern (Zürich) ein Schneidermeister verhaftet.

Arlesheim (Baselland). Kaum glaublich und doch wahr. Vergangenen Freitag lockte ein noch jüngerer Knecht ein 10 jähriges Kind in die Tramwartehalle Hirshand der Birseckbahn. Per Zufall wurde er gleich ertappt und sitzt nun hinter Schloss und Riegel. Es sollte wirklich unmöglich scheinen, dass an solch frequentierten Orten noch solche Vorkommnisse passieren können.

In Basel hat neuerdings ein schweres Verbrechen an einem Kinde von sich reden machen. Das Opfer war ein elfjähriges, armes Kind, das ein Unmensch auf einem Bauplatz, wo es Holzfabfälle suchte, angetroffen und an sich gelockt hatte. Wir schweigen hier von allen Einzelheiten. Wir wollen auch nicht reden von den furchtbaren Folgen, an denen das arme kleine Mädchen vielleicht lebenslang zu tragen hat. Auch vom Verhalten der Mutter, die die Anzeige beim Gericht leider verschleppt hat, bis der Arzt tat, was sie unterlassen, soll hier nicht gesprochen sein. Wir geben hier nur dem tiefen Bedauern Ausdruck, dass die Hand der Gerechtigkeit den Täter nicht so fassen konnte, wie er es verdient hat. Das Kind hat zwar, unterstützt von seinem Brüderlein, das Haus bezeichnet, aus dem am verhängnisvollen Abend der Mann gekommen war, und beide glaubten des bestimmtesten, ihn wieder zu erkennen. Selbst die Frau des angeblichen Täters traute diesem die Tat zu und hatte für den Fall seiner Verurteilung ihre Verfügungen schon getroffen, dennoch wurde er freigesprochen. Er konnte an Hand von Zeugen beweisen, dass er vor dem Zeitpunkt des Verbrechens in einem andern Stadtteil und nachher daheim in seiner Wohnung gewesen sei. Das Appellationsgericht wird sich später mit der Sache noch einmal befassen. Ob es anders urteilen kann und darf, bleibt einstweilen dahingestellt. (Protestantenblatt, Basel.)

In der Gemeinde Flawil (St. Gallen) beging ein älterer Mann in einem Walde an einem neunjährigen Mädchen ein Sittlichkeitsdelikt. Der bereits dreimal wegen gleichartigem Vergehen vorbestrafte Täter befindet sich in Haft.

Kantonale Polizeinachrichten. In Rheinau (Zürich) wurde ein Gabelmacher aus dem Kanton Thurgau verhaftet, der sich an einem fünfjährigen Kinde schwer vergangen hatte.

In einer seit längerer Zeit geschlossenen Wirtschaft in St. Gallen haben die Eltern unsittliches Treiben ihrer eigenen Töchter geduldet und ihm Vorschub geleistet; dabei war die eine Tochter erst 14 Jahre alt. Ein häufiger Besucher der Wirtschaft musste wegen Schändung zu 100 Fr. Geldbusse verurteilt werden.

Seebach (Zürich). Ein schweres Sittlichkeitsverbrechen, dessen Urheber bereits in Haft sitzen, macht gegenwärtig in der Gemeinde nicht wenig von sich reden. Das kantonale Polizeibulletin meldet über den Fall: „In Seebach wurde ein Vater und sein Sohn verhaftet unter der Beschuldigung, an einem Enkelkinde ein Sittlichkeitsverbrechen begangen zu haben.“ Und wie wir aus anderer Quelle vernehmen, handelt es sich um Vater und Grossvater eines 6 jährigen Mädchens, die sich an demselben wiederholt sittlich schwer vergangen haben sollen. Die schwedende Untersuchung wird zeigen, wie weit die Anschuldigungen richtig sind.

Zug. Ein Wüstling lockte hier ein siebenjähriges Mädchen abseits und verübte unsittliche Handlungen an dem Kinde. Als Erwachsene dies beobachteten, ergriff der Übeltäter die Flucht. Der avisierten Kantonspolizei gelang es indessen, den Flüchtling in Baar, woselbst er sich in einem Keller zu verbergen suchte, festzunehmen. Einige Bauersleute machten Miene, mit dem Burschen sofort abzurechnen. (Zuger Nachrichten v. 31. Aug. 09.)

Ein betrübendes Bild, wohin schlechte Erziehung und schlechtes Beispiel führen, bietet der letzte heute zur Verhandlung kommende Fall. Oskar Gernler, Dienstknecht von Basel, wohnhaft gewesen in St. Gallen, hat sich zu wiederholten Malen des Notzuchtsversuchs an einem noch nicht 7 Jahre alten Mädchen schuldig gemacht. Der Angeklagte ist geständig. Gemachte Erhebungen haben ergeben, dass er seine Jugend in einer von seiner Mutter betriebenen Wirtschaft zubrachte, wo er manches sah und hörte, das für sein späteres Leben verhängnisvolle Folgen zeitigen musste. Die Kriminalkammer verurteilte den jungen Sünder zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten unter verhältnismässigem Abzug der Haft. Er hat die entstandenen Kosten zu tragen.

Appenzell. Die Polizei in Herisau verhaftete am Samstag einen Soldaten des Bataillons 83, der sich nach der Entlassung aus dem Dienste an einem 9 jährigen Mädchen sittlich vergangen hatte.

(Anzeiger v. Bauma, 14. X. 09.)

Porrentruy (Berne). Nous avons annoncé l'arrestation d'un ouvrier italien, âgé de 63 ans, nommé Sidoni, prévenue d'actions impudiques. Travaillant à l'Orphelinat du Château, il avait attiré une fillette de cinq ans, auprès de laquelle il voulait s'adonner à ses actes répugnantes. On nous prie de faire remarquer que la petite ne fait pas partie du groupe des orphelines de l'établissement.

Rheinfelden (Aargau). Am Sonntag wurde durch die hiesige Polizei ein ca. 40 Jahre alter Italiener verhaftet, der eines Sittlichkeitsvergehens, begangen im Burgkastel an einem 3 jährigen Mädchen, bezichtigt ist.

Verhaftet. Am Mittwochabend wurde an der Rosenbergstrasse in St. Gallen ein älterer gut gekleideter Mann verhaftet, als er im Begriffe war, ein auf der Strasse spielendes, 5 jähriges Kind zu entführen. Er konnte auf seinem Zimmer, wohin er sein Opfer bereits mitgenommen hatte, festgenommen werden. Den geängstigten Eltern wurde ihr Kind wieder zurückgegeben. Bei der Verhaftung soll der Vater des Kindes seiner Wut gegenüber dem Wüstling durch ausgiebigen Gebrauch des Faustrechtes Luft gemacht haben.

Thalwil (Zürich). Vergangene Woche wurde in hier ein 45 jähriger Schreinergeselle verhaftet, der unzüchtige Handlungen mit einem zirka zehnjährigen Mädchen trieb, so dass es krank darnieder liegt.

Vom Elend der Verdingkinder. Ein trauriges Bild von der nicht selten vorkommenden Verlassenheit und Schutzlosigkeit armer, von Gemeinden nach auswärts verkostgeldeter Kinder entrollte die Sitzung des bernischen Schwurgerichts vom 28. Juni in Biel. Die Armenbehörde von Bern hatte vor einigen Jahren zu einem Landwirt Ris in Safnern (Seeland) ein damals etwa 12 bis 13 jähriges Mädchen in Kost und Pflege gegeben. Wie diese aufgefasst wurde, zeigt die Tatsache, dass nicht nur etwa ein Dutzend halb-

wüchsiger Buben im Alter von 15 bis 17 Jahren das Mädchen zu sexuellem Verkehr missbrauchte, sondern der verheiratete Pflegevater selbst sich an solchem beteiligte.

Vergehen gegen die Sittlichkeit. Turbenthal (Zürich), 15. In Turbenthal verhaftete die Kantonspolizei einen erst 35jährigen Schneider, Vater von drei Kindern im Alter von 10 bis 15 Jahren, an denen sich der Unhold seit 3 Jahren fortgesetzt aufs schwerste vergangen hat. Der Verhaftete hat sich des gleichen Vergehens 3 Nachbarskindern gegenüber schuldig gemacht.

Kindesentführung. In einem Gasthof von Zürich stieg letzter Tage ein nun verhaftetes Individuum aus dem Aargau mit einem zehnjährigen Kind ab, das es als sein Töchterchen ausgab. Als der Mann durch sein Verhalten den Verdacht erweckte, das mitgeführte Kind sei nicht sein eigenes, wurde er polizeilich angehalten. Dabei stellte es sich heraus, dass der Unhold das Kind zwei Tage zuvor entführt und mit ihm in verschiedenen Hotels übernachtet hatte. Nach den Aussagen der Kleinen hat er sich wiederholter Sittlichkeitsdelikte an ihr schuldig gemacht.

Parents indignes. Les autorités françaises ont remis à la gendarmerie de Perly les époux Gatti, arrêtés à Tarascon étant sous mandat des autorités de Zurich pour avoir facilité dans une large mesure la débauche de leur fille Ida, âgée de 14 ans. Ces parents peu scrupuleux seront conduits aujourd'hui à Zurich.

Ein Sittlichkeitsverbrecher. Letzten Dienstag wurde durch einen bei Schreinermeister Brechbühl im sog. Grauenstein bei Trubschachen beschäftigten Arbeiter an einem zehnjährigen Mädchen des ersteren im Keller der Werkstatt ein Sittlichkeitsverbrechen begangen. Das Kind verschwieg zuerst die Sache; da aber sein Zustand die Zuziehung eines Arztes erforderte, wurden auf dessen Befund hin sofort gerichtliche Schritte eingeleitet. Der Täter, ein Fr. Jakob aus Mungau, ist verheiratet.

Sittlichkeitsvergehen. In beängstigender Weise mehren sich in letzter Zeit die Fälle, wobei an und vor Kindern Sittlichkeitsverbrechen begangen werden. Am Samstag mussten drei Italiener wegen solcher Delikte in Haft genommen werden.

Fälle von Kindsmord.

Bâle. Sombre tableau. Anne-Marie M. était une jolie Alsacienne. Mariée à vingt ans, elle vécut heureuse avec son mari, lequel mourut au bout d'un lustre. Durant ces cinq années, les époux menaient de front une auberge et une boulangerie à Dammkirch. La veuve poursuivit les affaires pendant deux ans encore puis épousa un de ses ouvriers boulanger. Dès ce jour, c'en fut fait du bonheur. Le second mari croyant avoir des raisons de douter de sa femme, prit un beau jour la caisse et émigra en Amérique avec ses trois enfants. Le commerce sombra et le disparut, accusé de banqueroute, fut condamné à six mois de prison. Revenu des pays d'outremer, le mari purgea sa peine puis vint retrouver sa femme. Plusieurs années s'étaient passées, néanmoins Anne-Marie se trouvait être dans une situation intéressante. Elle donna bientôt le jour à un petit garçon qui fut le sujet des plus vifs reproches du mari et de scènes fréquentes.

Le ménage était venu dans l'intervalle se fixer à Bâle. Un beau jour, le dernier-né fut retiré du Rhin, à peine vêtu. La mère, qui a aujourd'hui trente-six ans, inculpée d'être l'auteur de cet infanticide, fut arrêtée au mois de février; quant au mari, en fuite de nouveau, il a été impossible de le retrouver. La pauvre femme s'est défendue dès d'abord d'être l'auteur du meurtre de son enfant. Elle prétend que le jour de la disparition de ce dernier, le père ne revint pas non plus et qu'il est certain que ce dernier emporta l'enfant à la première heure pendant qu'elle dormait. Bénéficiant du doute, Anne-Marie M. a été acquittée malgré un réquisitoire très dur du procureur général qui demandait la détention perpétuelle.

Basel. Das Strafgericht verurteilte die Ehefrau des Scherenschleifers Signorelli aus Bergamo, die ihr zweijähriges voreheliches Töchterchen auf bestialische Weise getötet hat, wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus.

Libéré. M. le juge d'instruction Aubert a libéré, hier après-midi, le vannier W., arrêté pour avoir, dit-on, tenté de jeter son petit garçon dans le Rhône. Mme. W. est venue elle-même, son petit dernier (deux mois) sur les bras, implorer la grâce de son homme. M. le juge Aubert n'a pas su résister; qui l'en blâmera?

Pauvre petit! Un nommé Baptiste W. a tenté hier de précipiter son enfant dans le Rhône du pont de la Coulouvre. Il en a été empêché grâce à l'énergique intervention de passants.

Le père indigne a été remis entre les mains des gendarmes, lesquels le conduisirent aux violons, puis à St-Antoine.

W. a déclaré au commissaire de police qu'il était ivre et ne savait plus ce qu'il faisait. Toutefois, a-t-il ajouté, il n'avait jamais eu l'intention de noyer son enfant; il avait voulu simplement l'asseoir sur la balustrade de pierre.

Tentato infanticidio. L'altra sera, col treno 2845 delle ore 5.55 proveniente da Biasca, discendeva a Bellinzona una donna, che al conduttore del treno aveva destata dei sospetti.

Condotta in Corpo di guardia in stazione si constatò che entro una scatola completamente chiusa, che portava seco, si trovava un neonato di sesso femminile involto in alcuni panni, ancor vivo, ma che avrebbe dovuto soccombere soffocato, se fosse rimasto rinchiuso anche per breve tempo.

Interrogata, la donna disse chiamarsi Pochini Carolina di Aquilino, d'anni 33, da Ludiano nubile. Dichiarò d'essere partita alla mattina in diligenza da Dongio, dove era occupata come servente presso il sig. Gianella Silvio, e che arrivata a Biasca, sentendo forti i sintomi del parto si recava in un prato dietro alcune case, in vicinanza della stazione, ove ebbe a sgravarsi.

Dichiarò inoltre che era intenzionata di recarsi a Milano presso una casa dove si tengono gestanti.

Il sergente dei gendarmi ordinava che con una carrozza donna e neonato venissero trasportati all'Ospedale di San Giovanni per le necessarie cure.

Arresto per infanticidio. Venerdì sera veniva arrestata a Muralto certa Pinazzi Catterina nata Bolzani, moglie di Graziano, da Pallanzone (Novara), d'anni 32, domiciliata a Lodrino, perchè imputata d'infanticidio. Mi mancano però i particolari.

N. d. R. Abbiamo assunto noi le necessarie informazioni, e dalle stesse ne risulta che la Pinazzi, residente a Lodrino, maritata, con quattro figliuolletti (il marito trovasi in America) manteneva delle illecite relazioni con un individuo del quale ignoriamo il nome. Le conseguenze della tresca non tardarono a manifestarsi, ma un bel giorno della settimana scorsa, gli abitanti del paese constatarono che certe rotondità erano improvvisamente scomparse. Ne venne informata l'Autorità, e la donna, avuto sentore di ciò, si diede venerdì alla fuga coi quattro figli, dirigendosi verso Locarno, dove, la Gendarmeria, avvertita dall'egregio Comandante, riuscì ad arrestarla a Muralto.

Una visita praticata dalla nostra Polizia all'abitazione della Pinazzi condusse alla scoperta di un cadaverino di sesso femminile, sotterrato in un angolo della cantina ed avvolto in un pannolino. L'autopsia dei medici signori Bruni di Bellinzona e Montemartini di Biasca assordò che il bambino nacque vitale, e fu ucciso a quanto sembra per soffocazione. (IX, 09.)

Kindermörder vor Schwurgericht. Bekanntlich wurde der 1876 geborene Walter Hirsbrunner, Metzger von Burgdorf, wegen des Mordes der 10jährigen Klara Hofer in Burgdorf zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt. Sodann war er auch verdächtig, den Mord an der 5jährigen Louise Arm in Solothurn am 13. August 1905 begangen zu haben. Montags begannen nun in Solothurn die Schwurgerichtsverhandlungen bei dichtbesetzten Tribünen. 53 Zeugen sind geladen. Das Verhör mit dem Beklagten, der hartnäckig seine Unschuld beteuert, aber hin und wieder doch etwas verfängliche Antworten gibt, dauerte zwei Stunden. Nachmittags folgte die Einvernahme der Zeugen und Experten. Man bekam den Eindruck, dass der Beklagte hängen bleiben dürfte.

Ein Kindsmord. Eine zirka 20jährige Fabrikarbeiterin in Eschenbach (St. Gallen) gebar heimlich am Samstag oder Sonntag, erwürgte das Neugeborene und warf die Leiche in den Jauchetrog. Darob nun grosse Aufregung unter der Bevölkerung und harte Urteile über die unglückliche Mutter. Nach dem Verführer frägt niemand.

(„Berner Tagwacht“ 25. IX, 09.)

Freiburg. Der Sänger Heinrich Hilb in Freiburg hat nach einem Ehestreit sein 3 1/2 jähriges Knäblein zum Fenster des dritten Stockes hinausgeworfen. Das Kind war augenblicklich eine Leiche. Hilb ist sofort verhaftet worden.

Thurgau. Zu der Kindsmordgeschichte in Graltshausen können wir folgende Tatsachen feststellen: Ein bisher geachteter und angesehener Beamter der genannten Gemeinde ist im Bezirksgefängnis Weinfelden mit seiner zirka 18 1/2 Jahre alten Tochter inhaftiert. Die Tochter hat ausserelich geboren und wurde das angeblich gestorbene Kind nachher in einem Acker begraben. Ob der Vater der inhaftierten Tochter sich wegen Vergehens des Artikels 112 zu verantworten haben wird, konnte durch die bisher geführte Untersuchung nicht festgestellt werden, ebenso muss die seit einigen Tagen auf Eisenbahnen und in Wirtschaften kolportierte Nachricht, dass ein Selbstmordversuch der Gattin des Verhafteten mit der Beseitigung des ausserehelich geborenen Kindes ihrer Tochter im Zusammenhang stehe, vorläufig zurückgewiesen werden.

St. Gallen. Aus dem Kantonsgericht. Wegen Kindsmordes wurde eine ledige Fabrikarbeiterin von Wattwil, wohnhaft in Eschenbach, zu der Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten verurteilt. Ausschlaggebend für die milde Strafe war die Jugend und die geschwächte Gesundheit und Intelligenz der bisher gut beleumdeten Beklagten, die sofort geständig war.

Zurich. Mère dénaturée. Vendredi matin, à Zurich, un enfant remarquait flottant dans la Limmat, près du passage de l'Hôtel de Ville, non loin de la Halle aux viandes, un petit corps tout nu qui était celui d'un nouveau-né.

Quoique aucun indice ne permit de conduire sur la trace de la coupable, celle-ci put cependant être arrêtée samedi déjà. C'est une jeune fille de 24 ans, occupée aux Halles, quelque peu bornée et qui donnait pour la seconde fois naissance à un enfant. Le premier a été recueilli par l'assistance publique. Craignant sans doute et avec raison quelque algarade de l'autorité, cette malheureuse prit peur et peu après la naissance qui avait eu lieu à 2 heures du matin, sortit de chez elle l'enfant dissimulé dans un panier. Arrivée à la passerelle des halles, elle vida le contenu de son panier dans la rivière. La coupable a avoué.

Zürich. Die Kindsmörderin, welche am Freitag früh ihr neugeborenes Knäblein bei der Fleischhalle, in Emballage gewickelt, der Limmat übergab, ist in der Person einer zirka sechsundzwanzigjährigen ledigen Frauensperson von der Kantonspolizei ermittelt worden. Die unnatürliche Mutter soll bereits einmal unehelich geboren haben; ihr erstes Kind wird von der Stadt Zürich erhalten. Sie wohnte in der Nähe der Gemüsebrücke und gebar in der gleichen Nacht vom Donnerstag auf den Freitag, in der sie das Verbrechen verübte.

Vevey. Ein Schneider, namens Seydoux, gebürtig von Freiburg, fünf- und zwanzigjährig, wohnhaft in Vevey, nahm heute sein dreijähriges Kind mit sich in den Wald, schnitt ihm mit einem Rasiermesser die Kehle durch und entlebte sich hierauf selbst. Ein Jäger fand am Mittag die beiden Leichen. Seydoux lag mit seiner Frau im Scheidungsprozess. Heute morgen wurde die Scheidung ausgesprochen und das Kind der Mutter zugesprochen.

Eine Warnung für Eltern. Die Obsthändlerin Defanti in Zeug (Luzern) schreckte ihren dreijährigen Sohn öfters mit den Worten: „Der Kaminfeger kommt!“ Vor einigen Tagen ging die Obsthändlerin mit ihrem Söhnchen spazieren. Auf dem Wege begegneten sie einem Kaminfeger. Der Kleine erschrak dermassen beim Anblick des Kaminfegers, dass er einen Nervenanfall bekam und im Verlaufe von zwei Tagen starb.

Eine Kindsmörderin vor Gericht. Jener auch in der Presse viel besprochene Fall, bei welchem ein zweieinhalbjähriges Mädchen von seiner eigenen Mutter durch Nadelstiche langsam zu Tode gemartert wurde, stand am Mittwoch vor dem hiesigen Strafgericht zur Verhandlung. Aus der Untersuchungshaft wurde vorgeführt die 22 Jahre alte Antonia S., Ehefrau des Scherenschleifers S. aus Borgo di Tora (Provinz Como, Italien) unter der Anklage des Mordes. Die Angeklagte ist wegen Eigentumsdelikten bereits vorbestraft, auch ihre Brüder geniessen keinen guten Leumund. Vor etwa zwei Jahren verehelichte sie sich, nachdem sie zuvor mit einem andern Landsmann ein Liebesverhältnis hatte, das nicht ohne Folgen blieb, mit

dem Scherenschleifer Luigi S., welcher Ehe drei Kinder entsprossen. Anfangs war das Eheleben ein glückliches, aber durch das Verhalten der Angeklagten wurde das anfänglich gute Familienleben getrübt und der Ehemann soll seiner Frau gegenüber Drohungen ausgesprochen haben.

Aus Furcht, ihr Mann könnte sie töten und um das erste Kind zu beseitigen, dessen Vater nicht der Angeklagte gewesen, obwohl beide eine entgegengesetzte Erklärung vor dem Zivilstandesamt abgegeben, beschloss die Angeklagte, dieses uneheliche Kind zu töten. Am 23. Juni führte sie diesen Vorsatz aus; sie kleidete das Kind an, legte es auf das Bett und versetzte ihm mit einer Hut- oder langen Stricknadel zahlreiche Stiche in den Unterleib, so dass Brustfell, Herz, Lunge, Magen, Leber, Zwerchfell, Darm, Milz und Niere verletzt waren. Das schwer verletzte Kind wurde ins Kinder-spital gebracht, wo es den schweren Verletzungen bald erlag. Die dort vorgenommene Sektion ergab nicht weniger als 72 Verletzungen. Nach Vornahme der Sektion wurden die heutige Angeklagte, ihr Ehemann, sowie zwei Schlafgänger verhaftet. Nach dreiwöchentlicher Untersuchungshaft legte die Angeklagte ein Geständnis ab, worauf die Untersuchung gegen die Mitverhafteten eingestellt wurde.

Die Angeklagte, welche zur Beobachtung ihres Geistes einer psychiatrischen Untersuchung unterworfen war, gibt in kurzen Zügen die Geschichte ihres Lebenslaufes, aus der hervorgeht, dass sie eine freudlose Jugend hinter sich hat und ihr ganzes Leben unter fremden Leuten zubringen musste, was auf die Bildung ihres Charakters von denkbar ungünstigem Einflusse war. Sie wiederholte ihr vor dem Untersuchungsrichter abgegebenes Geständnis und erklärte, dass der Entschluss, das Kind zu töten, plötzlich über sie kam, als ihr Mann sie mit dem Tode bedrohte. Sie will die Tat in einem Zustande momentaner Unzurechnungsfähigkeit begangen haben.

Die Zeugenaussagen, deren es sehr viele sind, bringen nichts neues, nur die Tatsache, dass der Angeklagte das Kind schon lange im Wege war, dass sie es öfters misshandelte, was auch durch die Sektion festgestellt wurde, die schlecht verheilte Knochenbrüche konstatierte. Andere Zeugen wollen beobachtet haben, dass das getötete Kind liebevoll behandelt worden sei.

Auf Grund des Geständnisses und des Ergebnisses der Zeugeneinvernahme kommt der Vertreter der Staatsanwaltschaft zu dem Schlusse, dass im vorliegenden Falle vorsätzliche Tötung mit Ueberlegung vorhanden sei, wegen welchen Deliktes nur auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden könne. Der Verteidiger Dr. Welti kommt auf Grund des Verhandlungsresultates zu der Auffassung, dass hier der Tatbestand des Mordes nicht angenommen werden könne, es sei eine Handlung, im Affekt und bei verminderter Zurechnungsfähigkeit begangen, so dass nur auf Totschlag erkannt werden könne.

Das Gericht tritt aber der Auffassung des Staatsanwalts bei und verurteilt die Angeklagte wegen Kindsmord zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe. Wegen Bewirkung einer falschen Beurkundung wird der Ehemann der Angeklagten unter Anwendung des bedingten Strafvollzuges zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt.

Verschiedenes.

Ein trauriges Bild sozialen Elendes entrollte sich Sonntags in einer Tingeltangelbude an der Zeughausgasse in Bern. Mit Recht empörte man sich ob dem Auftreten eines äusserst anmutigen, bildhübschen, kaum mehr als sechs Lenze zählenden Mägdeleins, das durch Vorträge sehr zweideutiger Art, die unter keinen Umständen in das Mündchen eines so unschuldigen Würmchens gehören, die Anwesenden angenehm zu unterhalten sich bestrebte. Es war wirklich schmerhaft anzusehen, wie sich die arme Kleine in dem niedrigen düstern, mit Rauchqualm und Biergestank durchseuchten Lokale mit den allerletzten Kräften ihres zarten Körpers anstrengte, den stetigen „Aufmunterungen“ der kein Erbarmen kennenden, hinter der primitiven Kulisse hörbar kommandierenden Mutter, auch nur annähernd gerecht zu werden.

Berne. Le directeur d'un café-concert de Berne a trouvé un moyen original d'attirer le public dans son établissement. Un beau jour, il fait annoncer dans les journaux qu'une jeune cantatrice âgée de six ans, enfant prodige, se trouvant « par hasard » à Berne, se produirait dans son établissement. Le truc réussit à souhait. Les messieurs avides de sensations nouvelles s'en vinrent en foule contempler le petit phénomène; mais le public, en général, ne prisa guère les chansons plus ou moins légères débitées par une fillette dressée à singer une soubrette de genre. Des observations se firent entendre. La Société protectrice des femmes et des enfants déposa une plainte contre le directeur du café-concert pour contravention à la loi sur les auberges. L'enquête instruite par l'inspecteur de police a révélé un fait assez curieux: cet enfant prodige, qui se trouvait « par hasard » à Berne, n'est autre que la propre fillette du roublard industriel.

I lilipuzzani. Un nostro egregio amico ci scrive da Mendrisio:

« Nella scorsa settimana si produssero al nostro « Teatro Varietà » tre artisti lilipuzziani, mandando in visibilio il buon pubblico mendrisiense.

L'on. Commissario di Governo, sig. Rinaldo Borella, dopo averli uditi, negò loro la patente, mentre invece questa venne oro concessa a Lugano.

Noi che pure abbiamo assistito a quelle rappresentazioni non possiamo far altro che encomiare l'atto umanitario e coraggioso di quella autorità commissariale, poichè se leggi esistono a protezione dei fanciulli, non è giusto nè logico che lo Stato permetta un continuo sfruttamento di bambini costretti per più di tre ore, e per di più di notte, a lavorare per divertire il pubblico.

Mestiere si improbo e si faticoso certo non havvi più dell'artista di caffè concerto. Se vi immaginate bambini di 7 e 9 anni cantare su un palco le canzonette più sporche, più scollacciate ed immorali, avrete compassione e pietà di loro o lettori e non potrete più ridere alle loro movenze impertinenti e tanto lascive.

Tale sfruttamento di giovani bimbi, nel loro fisico e nella loro innocenza, sfruttamento che li condurrà fra pochi anni depravati e corrotti al prostribolo od al carcere, dovrebbe essere assolutamente proibito dalle Autorità che vegliano a proteggere la giovane. »

Praktischer Kinderschutz. Der Stadtammann von Baden hat über die Verwendung eines 6 jährigen Knaben bei artistischen Produktionen Erhebungen veranstaltet. Gestützt hierauf hat der Gemeinderat beschlossen, dass fortan den Schaubudenbesitzern strikte Vorschriften im Sinne des Kinderschutzes gemacht werden. (August 1910.)

Frauen, die Kinder stehlen. Einer der seltsamsten Fälle, in dem eine Frau aus Liebe zu Kindern veranlasst wurde, diese kleinen Lieblinge ihren Müttern zu stehlen, ist wohl der einer jungen Engländerin, der vor einiger Zeit nicht weniger wie sechs Kinderdiebstähle nachgewiesen wurden. Die Dame gehörte der englischen Gesellschaft an und verstand es, bei Besuchen in befreundeten Familien stets die Kinder durch Süßigkeiten und freundliche Worte so zu gewinnen, dass sie sie bei einer passenden Gelegenheit leicht fortlocken konnte. Sie entführte sie dann auf eines ihrer Landgüter, wo sie die Kleinen mit Spielzeug und Naschwaren überhäufte, bis man ihr auf die Spur kam. Ein anderer Fall von Kindesraub, bei dem eine Dame durch die Aehnlichkeit eines Knaben mit ihrem verstorbenen kleinen Sohn zu der Tat veranlasst wurde, wird von einer englischen Zeitschrift erzählt. In der Strassenbahn hatte die Dame den zweijährigen Knaben auf dem Schoss seiner Mutter gesehen. Sie hatte freundschaftliche Beziehungen zu der einfachen Frau angeknüpft und hatte es in kurzer Zeit so weit gebracht, dass ihr die Mutter ihr einziges Kind auf einen Spaziergang mitgab, von dem es nie wieder zurückkehren sollte. Erst nach mehreren Monaten gelang es der Londoner Polizei, die Kindsräuberin ausfindig zu machen, die die Witwe eines im südafrikanischen Kriege gefallenen Soldaten war. Eine andere Frau, die ein zweijähriges Mädchen seiner Mutter entführt hatte, da sie glaubte, nicht ohne das kleine niedliche Wesen leben zu können, wurde nach zwei Tagen so von Reue ergriffen, dass sie das Kind wieder zur Mutter zurückbrachte und ihr anbot, es zu adoptieren. Im Hyde-Park in London gesellte sich einst zu einer armen Arbeitersfrau, die ihr Kind spazieren trug, eine feingekleidete Dame, die an der Kleinen Gefallen zu finden schien. Regelmässig trafen sich von nun ab die Arbeitersfrau und die Dame der hohen Gesellschaft im Park, um sich beide an dem Spiel des kleinen Mädchens zu erfreuen. Da machte die Dame eines Tages der Mutter den Vorschlag, sie solle ihr das Mädchen auf wenige Stunden mit nach Hause gehen, da sie ihm einiges Spielzeug schenken wolle. Mit schwerem Herzen überlässt die arme Mutter das Kind der feinen Dame, um es nach einigen Stunden in der ihr angegebenen Wohnung wieder abzuholen. Doch wie gross war ihr Schrecken, als sie sah, dass die Dame ihr eine falsche Adresse angegeben und ihr ihren Liebling entführt hatte. Nach zwei Wochen erst fand man die Räuberin und das Kind in einem Hotel, wie sie sich gerade am Spiele der Kleinen, der es scheinbar in ihrer neuen Umgebung sehr gefiel, ergötzte.

Aus dem Engadin. Hier ist man in einiger Aufregung, weil man glaubt, es stelle sich heraus, dass vor Jahren ein Mädchen von Zigeunern entführt worden sei.

In Crusch bei Remüs verschwand vor vier Jahren ein 6 jähriges Mädchen Defila, ohne dass man eine Spur von ihm fand. Man behauptete, dass es von Zigeunern entführt sein müsse, doch hat die grosse Unter-

suchung nichts herausgebracht. Nun heisst es, das Mädchen sei in Fiume bei Zigeunern aufgetaucht und zwar unter folgenden Umständen: In Fiume wurde ein Zigeuner-Mädchen von einer Zigeunerin misshandelt. Leute, die das sahen, riefen der Polizei. Diese fand dann heraus, dass das Mädchen nicht der Zigeunerfamilie angehörte und schrieb es in den Zeitungen aus. Ein Unterengadiner in Fiume erinnerte sich dabei des Vorfallen von Crusch, und da verschiedene äussere Umstände damit übereinstimmten, berichtete er nach Hause, worauf die Mutter des verschwundenen Mädchens nach Fiume abreiste. Das weitere ist noch nicht bekannt.

Trafic de chair humaine. Dans quel temps vivons-nous? La « Feuille d'Avis » de la ville de Berne a publié dernièrement une annonce dans laquelle des parents offrent, contre une légère indemnité, deux petits enfants aux personnes disposées à les adopter. Si ce trafic de chair humaine s'accomplit, quel avenir sera réservé aux deux pauvres petits bambins? Qui sait quelles souffrances et quelles privations leurs seront imposées jusqu'à ce qu'ils soient en état de gagner leur vie? De quels soins seront-ils entourés et qui surveillera leur éducation? Deviendront-ils de bons citoyens ou iront-ils grossir l'armée des criminels?

Pour que pareil trafic puisse se produire au vingtième siècle, il faut que nos institutions humanitaires soient bien insuffisantes! Et pourtant, nous avons une loi sur l'assistance publique! Que serait-ce, grand Dieu, si nous n'en avions pas?

Aargau. Unglaublicher polizeilicher Unverständ! Der Gemeinderat Wettingen hatte im Herbst des vergangenen Jahres zwei 7 bis 8jährige Kinder einer armen, von ihrem Mann böswillig verlassenen Arbeiterfrau in Baden wegen des unerhörten Verbrechens des „Nachsüchelns“ in den Weinbergen nach beendigter Weinlese mit sechs Franken gebüsst. Die Mutter, die mit ihrer Hände Arbeit vier Kinder zu ernähren hat, verweigerte wie begreiflich die Bezahlung der Busse. Darauf erhielten die beiden Kinder Helena und Emil vom Bezirksamt Baden die Aufforderung zur „Erscheinung vor dem Gefangenwärter in Baden zur Erstehung von anderthalb Tagen Gefangenschaft am Platze der nichtbezahlten Busse vom 12. September 1908 — unter Androhung polizeilicher Zuführung im Nichterscheinungsfalle.“ Die „Vorladung“ weist den Vermerk auf: „Zustellungsgebühr 50 Cts. (!!) nicht bezahlt.“ Die Mutter, die da Fr. 6.50 bezahlen sollte, verdient als Spetterin täglich 3 Fr. Der Mann des Gesetzes, der ihr gegen 50 Cts. Zustellungsgebühr die „Vorladung“ überbrachte, suchte die Frau einzuschüchtern mit der Drohung, sie werde verhaftet und müsse die anderthalb Tage Gefangenschaft selber abbüßen, wenn sie nicht bezahle. Es ist wohl überflüssig, diesen Tatsachen ein weiteres Wort zur Kennzeichnung des in gewissen Beamtenkreisen herrschenden Geistes beizufügen.

Biel. Militärisches. Gegenwärtig herrscht reges militärisches Leben in Biel. Jung und Alt freut sich über das kriegerische Treiben. Dabei kann man aber leider wieder jene eklichen Szenen mitansehen, wie ganze Trupps von Kindern in den Abendstunden sich vor den berüchtigten Schandhäusern versammeln, um das Ein- und Ausgehen der Soldaten zu beobachten. Mit was für Gedanken lässt sich leicht erraten, zumal es jedem Kinde bekannt ist, was die Erwachsenen hier treiben. Es hat eine Zeit

gegeben, in der der Schreiber dieser Zeilen an die Arbeit der Jugendfürsorge glaubte. Seitdem ihm aber diese Schweinerei in höchster Blüte bekannt ist und er schon dutzendmal Zeuge war, dass die liebe Jugend Kenntnis von diesem Treiben hat, macht er vor dieser Fürsorge ein grosses Fragezeichen. Was hilft alle Mühe und Arbeit an der Jugend, wenn sie solche Unmoral an Erwachsenen mitansieht? Glaubt man etwa, die Jugend wachse mit Scheuklappen auf! Wohl ist mir bekannt, dass sich auch in Biel Männer zusammentaten, um diesem Sumpfe entgegenzutreten, sie prallten aber an dem Unverständ der herrschenden Meinung ab. Diese Dirnennester treiben ihr Handwerk mit einer Frechheit, die jeder Beschreibung spottet. Es würde der Stadt Biel sicherlich zur Ehre gereichen, wenn diese Volks-, Jugend- und Familienverderber den Laufpass bekämen. — Zu bedauern ist nur, dass sich der Staat, der in dieser Angelegenheit mit gutem Beispiel vorangehen sollte, völlig machtlos zeigt, ebenso die Presse. Es sind mir zwei Zeitungen bekannt, die den Mut haben, diese Unmoral im richtigen Lichte zu schildern, so auch die „Buchszeitung“. Man muss wirklich dankbar sein, wenn Tagesblätter sich verpflichtet fühlen, ein Uebel zu schildern, vor dem die Mehrzahl die Augen verschliesst. — Ein Lokomotiv-Heizer.

* * *

Nur über drei Jahre erstrecken sich die vorgenannten Fälle und enthalten ja natürlich lange nicht alles, was Kinder in dieser Zeit an Misshandlung, Verwahrlosung, Vergewaltigung leiden mussten. Wieviel Roheit, Gleichgültigkeit, Feigheit tritt da zutage! Wie höchst unzureichend sind die kantonalen Strafgesetze! Wie gering oft das Verständnis der Richter für den den Kindern körperlich und seelisch zugefügten Schaden! Eigentumsvergehen werden mit drakonischen Strafen belegt, wo es sich aber um das kostbarste Eigentum einer Nation handelt, um eine an Leib und Seele gesunde, von Idealen erfüllte, lebensfrohe Jugend, da werden einige Bussen oder einige Tage Gefängnis verhängt.

Nun wird's aber besser werden, könnte man sagen, mit allen diesen vielen Hundert schutzbedürftigen, unehelichen, Stief- und Kost-kindern, nunmehr, da wir das schweizerische Zivilgesetzbuch und die teilweise so vortrefflichen kantonalen Einführungsgesetze haben. Auch die besten Gesetze fruchten aber nichts, wenn es an den einsichtigen, wohlwollenden, tatkräftigen Menschen fehlt, sie auszuführen. Viel weitere Kreise unseres Volkes sollten angesichts des grossen Kinderelends auch in unserem Lande ihr Gewissen schlagen fühlen, sich an die grosse Unterlassungssünde der menschlichen Gesellschaft der schutzbedürftigen Jugend gegenüber erinnern und mit einer von

Erbarmen und Liebe diktieren Energie und Rücksichtslosigkeit das Übel an der Wurzel ausrotten. Es gilt, die Erziehung, die sozialen Verhältnisse und die Gesetzgebung zu verbessern. Ein schweizerisches Strafgesetz ist in Vorbereitung, da darf nichts versäumt werden, um wirksame Kinderschutzbestimmungen darin zur Geltung zu bringen. Ein schweizerisches Kinderschutzgesetz für alle schutzbedürftigen Kinder, auch für die durch Arbeit überanstrengten Kinder, wäre eine segensreiche Grosstat für unser ganzes Land und Volk. Auch dieses Ziel sei mit Nachdruck und mit nie erlahmendem Eifer verfolgt.

Wer eigene Kinder hat und sie liebt und mit Sorgfalt erzieht, der denke doch an die vielen Hundert bejammernswerten Geschöpfe, denen Liebe und Fürsorge mangelt, und wer der eigenen Kinder entbehrt, der wende seine überschüssige Liebe diesen schutzlosen Kindern zu. Beide mögen die Gesellschaften und Vereine, die Kinder- und Frauenschutz auf ihre Fahne geschrieben haben, denen es aber, um umfassende vollkommene Arbeit zu leisten, immer noch an Mitteln und persönlichen Kräften fehlt, in irgend einer Weise unterstützen.

Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge im Jahre 1911.

Kuhn-Kelly, St. Gallen, Über Misshandlung der Kindesseele. Pädagogisches Magazin, Heft 451, Langensalza.

Fawer, Jugendkriminalität und Strafrechtsreform, II. Auflage, Sauerländer, Aarau.

Silbernagel, Dr. Alfred, Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten, Bern, Stämpfli.

Wild, A., Pfr., Die Schweiz. Im enzyklopädischen Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge von Dr. Heller, Leipzig, Engelmann.

Beck, Dr. med. Gustav, Die Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen in ihrer Anwendung auf vorbestrafte Rechtsbrecher unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Rechtsbrecher. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik. 2. Lieferung, 47. Jahrgang, 1911.

Vœu adressé au Grand Conseil concernant le projet d'une Chambre pénale pour l'enfance, Genève en février 1911.

Müller, Dr. med. Hermann, Kinder- und Jugendfürsorge in „Neue Wege“, Basel, März 1911.

Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Zürich, Zürcher & Furrer.

Kaufmann, Dr. jur. Joseph, Das Recht der körperlichen Züchtigung in den schweizerischen Volksschulen. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 3 und 4.

Bernheim-Karrer, Dr. med. J., Privatdozent, Säuglings- und Wöchnerinnenfürsorge in der Schweiz. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 5.

Gross, Dr. P., Der Einfluss der Erwerbstätigkeit auf die körperliche und geistige Gesundheit der Schulkinder. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 17.

Platzhoff-Lejeune, Dr. Ed., Kinderrechtsschutz. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 24.

Schneider, Dr. Karl, Aus „Fürsorge der Kinder in den ersten Lebensjahren“. Krippenbericht des schweizerischen Zentral-Krippenvereins. Nr. 3, Mai 1911.

Hilfiker, Dr. Ida, Ein Mütterheim in Zürich. Separatabdruck aus den „Frauenbestrebungen“ Nr. 7 vom 1. Juli 1911.

Bünzli, Bertha, Kinder- und Frauenschutz auf Grund des Zivilgesetzbuches und des st. gallischen Einführungsgesetzes. Vortrag, gehalten an der Hauptversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons St. Gallen in Rapperswil. St. Gallen, Honegger'sche Buchdruckerei 1911.

Zweifel, B., Stadtrat, Zur Einführung der Amtsvormundschaft in St. Gallen. Druck von Gebr. Wildhaber, St. Gallen.

Stauber, Emil, Lehrer, Zürich, Die Fabrikarbeit der schulpflichtigen Kinder und ihr Einfluss auf den Schulbetrieb im Kanton Zürich in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Bd. XII, 1911. Druck von Zürcher & Furrer in Zürich. 39 Seiten.

Streit, Dr. med., Bern, und Bastian, M., inspecteur des fabriques du canton de Genève. Welche Forderungen sind vom Standpunkt der Jugendhygiene bei der Revision des eidg. Fabrikgesetzes zu stellen? Separatabdruck aus dem Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XII. Jahrgang 1911. Druck von Zürcher & Furrer, Zürich. 17 Seiten.

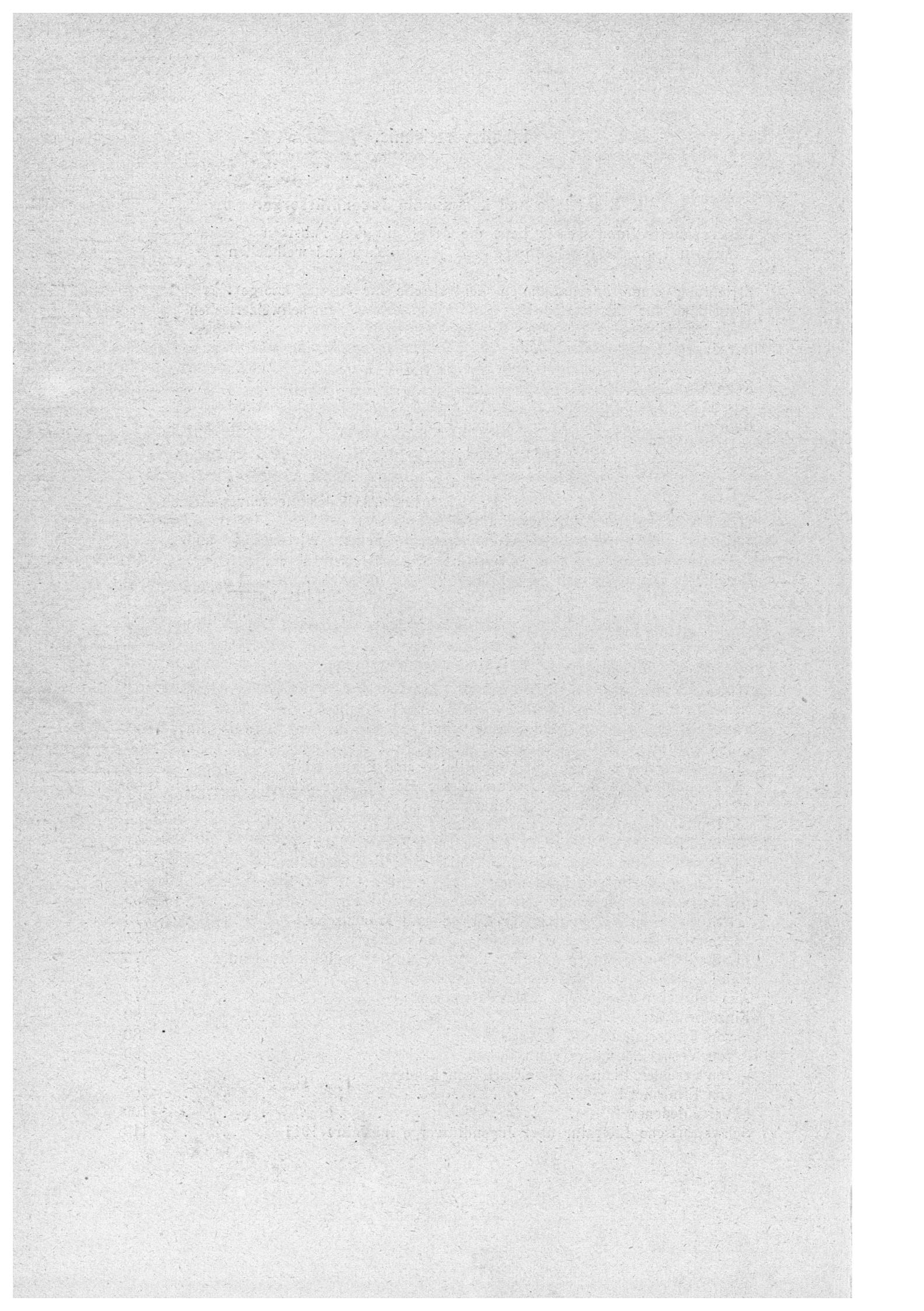
Müller-Schürch, Dr. med., Zürich, Neuere Gesetze in der Schweiz in ihrer Bedeutung für die Fürsorge. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns. Bd. V. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1911. 21 Seiten.

† Auer, C., Sekundarlehrer in Schwanden. Die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule. Vortrag gehalten am XXII. Schweizerischen Lehrertag am 2. Oktober 1911 in der Pauluskirche zu Basel. Basel 1911 Buchdruckerei G. Krebs, Fischmarkt 1.

Müller, K., Jugendfürsorge. Vortrag im Verein schweiz. kath. Lehrer und Schulumänner. Separatabdruck der Schweizerischen Rundschau 1911/12, Heft 1.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	Seite 3
I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.	
Das revidierte Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken (Bestimmungen betr. die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen)	5
Errichtung einer internationalen Zentralstelle für Jugendfürsorge	6
Vorschläge für die kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch	16
Der Jugend- und Frauenschutz der kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch	24
Neue Form der Eheverkündigungen	23 u. 37
Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit	38
Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (Wöchnerinnen-Unterstützung)	42
Jugendschutzbestimmungen in neuen Armengesetzen	43
" " " Schulgesetzen	43
" " " Lehrlings-, Arbeiterinnenschutzgesetzen	43
und Gesetzen betr. Markt- und Hausierwesen	44
Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen	45
Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen Kinematographen	45
" " " " " schlechte Literatur	45
der Kantone und Städte	50
Unentgeltliche Geburtshülfe	51
II. Private Jugendfürsorge.	
Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge	52
Neue Institutionen der Jugendfürsorge	52
Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahre 1911	56
1. Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz	56
2. Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit Basel	63
3. Comitato „Pro Infanzia“ Bellinzona	65
4. Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz	66
5. Stadtbernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz	67
6. Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz	67
7. „La Solidarité“ de Lausanne	69
8. Kommission für Kinder- und Frauenschutz Luzern	69
9. St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz	73
10. Service de l'Enfance abandonnée à Lausanne	74
11. Stadtzürcherischer Verein für Frauen-, Mutter- und Kinder-Schutz	75
Katalog der Kinderschutzvereine in der Schweiz	76
Aus Jahresversammlungen und Konferenzen	78
Einzelne Fälle	80
von Kindermisshandlungen	80
von Vernachlässigung von Kindern	99
von geschlechtlichem Missbrauch von Kindern	102
von Kindsmord	104
Verschiedenes	109
Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge im Jahre 1911	113



GEBRÜDER
SULZER

ZENTRALHEIZUNGEN

aller Systeme und Grössen

HEIZUNG und VENTILATION
von Schulhäusern und Turnhallen

WARMWASSER- UND
BADEEINRICHTUNGEN

DESINFEKTIONS- UND
STERILISIER-APPARATE

WINTERTHUR & LUDWIGSHAFEN/Rh.

:-: Zur :-:
Schulgesundheitspflege
erschienen in meinem Verlage:
Schulgesundheitspflege und Schulkrankheiten
von Sanitätsrat **Dr. Scherbel**
80 Seiten, 8°, brosch. M. 1.—.

In erschöpfender Weise bringt der auf diesem Gebiete bekannte Verfasser alles, was die moderne Wissenschaft als heilbringend für die Gesundheit unserer Schuljugend festgestellt hat. Das Werk dürfte einem allgemeinen Bedürfnis nach einer gemeinverständlichen und anregenden Belehrung über Schulgesundheitspflege und Schulkrankheiten gerecht werden. „Die Mädchenbildung“ schreibt in einer ausführlichen Besprechung: „Wer das weite Gebiet der Schulgesundheitspflege in übersichtlichen Zügen kennen lernen möchte, dem sei diese Broschüre empfohlen. Nicht oft wird man auf so bequeme Weise mit einem schwierigen Stoff bekannt gemacht. . . . Der Text ist durch Abbildungen unterstützt“ Die „Pädagogische Jahresschau“ hebt hervor: „Die Schrift ist besonders darum für Lehrer empfehlenswert, weil immer hervorgehoben wird, worauf der Lehrer achten kann und soll.“

Zahnpflege und Schule
von Zahnarzt **Mallachow**
11 Seiten, 8°, brosch. M. —.20.

Der Verfasser hebt den Wert einer frühzeitig beginnenden und geordneten Mund- und Zahnpflege für die Gesunderhaltung der Zähne und für die allgemeine Gesundheit hervor. Er zeigt, wie sehr die Schule durch Aufklärung und Belehrung dabei mitwirken kann. Die allgemeine Einführung der Schulzahnpflege, Schulzahnkliniken etc. würde für die Volksgesundheit von grossem Segen sein. Der durch langjährige Arbeit an Schulkindern wohlunterrichtete Arzt empfiehlt die Einrichtung der Stadtbehörde Strassburg, die bahnbrechend auf dem Gebiete der Schulzahnpflege war.

Gedanken über die Gesundheitspflege des Geistes
vom Geheimen Medizinalrat **Dr. Wegener** †
60 Seiten, 8°, broschiert M. 1.—.

Der Inhalt umfasst ausser dem Vorwort und der Einleitung allgemeine Vorbemerkungen über persönliche Gesundheitspflege des Geistes und ist wie folgt gegliedert: 1. Die Philosophie: a) Der Verstand, b) die Moral, c) Gefühl u. Kunst, d) Die Religion; 2. Die Schule u. Schlussbemerkungen.

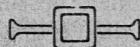
OSKAR EULITZ' VERLAG, LISSA i. P.

EGLOFF-LAMPE

übertrifft
alle
Systeme
diffuser
Beleuchtung
weil
garantiert
staubdicht

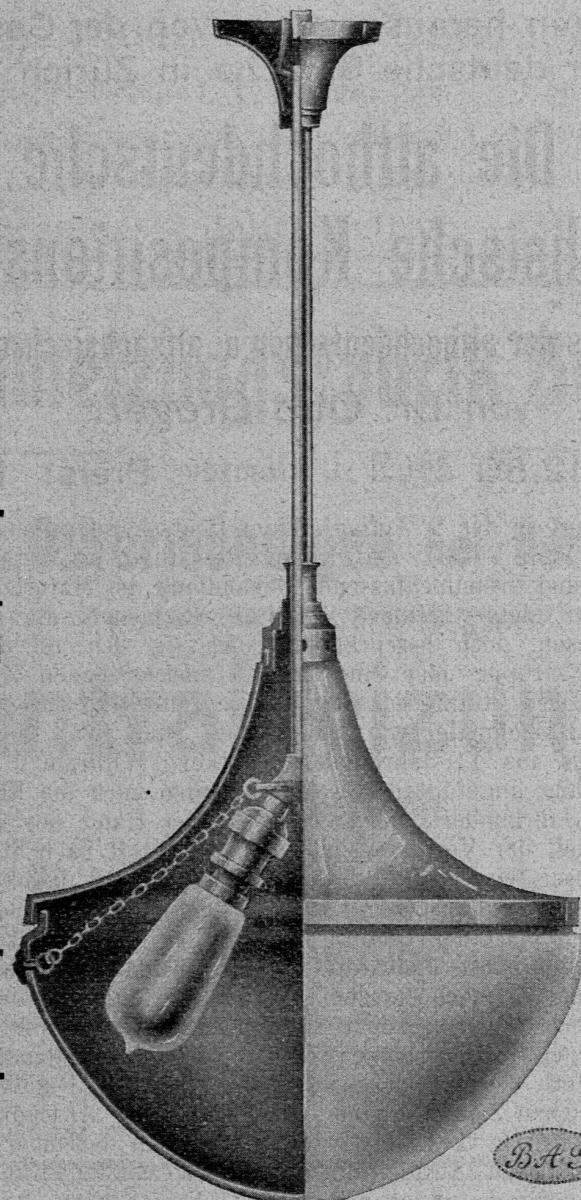
daher
keine Licht-
verluste und
bequeme
Reinigung.

An-
genehmstes
schatten-
loses,
ruhiges,
im ganzen
Raume
gleichmässig
verteiltes
Licht.



Nr. 1360
(Schnitt)

Für 1 bis
5 Lampen



BAG

DIE BESTE BELEUCHTUNG

für Schulen, Zeichensäle etc.

liefert die

(Eigene Patente)

Schweizerische Bronzewarenfabrik A.-G.

Fabrik und Musterlager TURGI (Aargau)

Ausstellung u.
Verkaufsräume

ZÜRICH

Caspar Escherhaus
(Stampfenbach)

Verlag von Zürcher & Furrer in Zürich

Abhandlungen herausgegeben von der Gesellschaft
für deutsche Sprache in Zürich:

XI. Heft **Die althochdeutsche und altsächsische Kompositionsfuge**

mit Verzeichnis der althochdeutschen u. altsächsischen Composita
von Dr. Otto Gröger.

Preis: Fr. 12.50

Preis: Fr. 12.50

Wilmanns sagt in der 2. Auflage seiner Deutschen Grammatik (I. S. 374) bei Besprechung der Vokale der Kompositionsfuge im Althochdeutschen: „Eine gründliche und zusammenfassende Behandlung des Materials fehlt noch.“ Seither sind zwar einige kleinere Schriften erschienen, die sich mit dem Gegenstand befassen, doch beschränkten auch sie sich auf die Denkmäler einer bestimmten Gruppe oder eines enger umschriebenen Zeitabschnittes. Das vorliegende Buch stützt sich auf das gesamte Material sowohl der zusammenhängenden Denkmäler wie der Glossen, und zwar vom Anfang der Ueberlieferung bis ins 11. Jahrhundert (Notker, Williram); in einem besondern, als Anhang angefügten Abschnitt werden auch die Eigennamen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts behandelt. An der Hand des umfangreichen Materials entwickelt der Verfasser, indem er den Stoff nach Stammesklassen und innerhalb dieser wieder zeitlich und zum Teil auch dialektisch gliedert, die Gesetze, welche die Erhaltung bezw. den Schwund des Fugenvokals und die Verteilung der einzelnen Qualitäten desselben in der ältesten Zeit bestimmten. Er zeigt, dass hier von Anfang an das Altsächsische andere Wege geht als das Althochdeutsche. Weiter verfolgt er die Entwicklung jeder Qualität durch die althochdeutsche Periode hindurch, und es ergibt sich, dass nicht nur die verschiedenen Vokale zu verschiedenen Zeiten der Reduktion verfallen, sondern dass auch die einzelnen Dialekte in diesem Prozess nicht gleichen Schritt halten. Ein besonderer Abschnitt ist der un-eigentlichen Komposition gewidmet, wobei auf den besonders in jüngern Sprachperioden häufigen Ausgleich von Formen der eigentlichen und un-eigentlichen Komposition eingegangen wird. Den Schluss der Abhandlung bildet eine Zusammenfassung der durch kombinatorische Einflüsse bedingten Lauterscheinungen in der Fuge, und zwar sowohl derjenigen, welche sich auf den Fugenvokal beziehen, als auch derjenigen, welche sich beim Zusammentreffen von Konsonanten in der Fuge ergeben. An die Untersuchung schliesst sich ein mehr als 200 Seiten umfassendes alphabeticisches Verzeichnis der in zusammenhängenden Denkmälern und Glossen belegten althochdeutschen und altsächsischen Composita mit vollkommener Angabe der Belegstellen. Diese Sammlung, bei der der Verfasser Erschöpfung der Quellen anstrehte, bietet Material für laut- und bedeutungsgeschichtliche sowie lexikalische Arbeiten.

Jede Buchhandlung legt Ihnen das Werk zur Ansicht vor.

Schulsanatorium, Erholungs- und Ferienstation

für schwächliche Kinder

a. Aegerisee, 750 m ü. M. □ Unteraegeri (Kt. Zug)

Besitzer: Dr. med. **T. Weber**, Arzt. — Gegr. 1881.

Hygienische, für die Jugend speziell zweckmässige Lebensweise und Erziehung.
Spezielle Fürsorge für möglichst günstige Entwicklung des Intellektes und des Körpers.

Sommersport — Jahresbetrieb — Wintersport

Centralheizungsfabrik Bern A. G.

© vormals J. Ruef ©

Ostermundigen bei Bern

empfiehlt sich zur Erstellung von

Centralheizungen

aller Systeme

Bäder und Douchen

in Schulhäuser, Spitäler, Anstalten und Privatgebäude

Kostenvoranschläge und Prospekte auf Verlangen
kostenfrei und unverbindlich.

Zeugnisse und Referenzen von Behörden und Privaten.

Aerztliches Landerziehungsheim „Villa Breitenstein“

∴ Ermatingen am Untersee (Thurgau) ∴

Aerztliche Behandlung und individuelle Erziehung nervöser, schulmüder,
kränklicher, schonungs- und erholungsbedürftiger Knaben und Mädchen im schul-
pflichtigen Alter. Station für Ferienkinder. Familiäres Heim für höchstens 15 Kinder
∴ in prächtiger Lage. Prospekte (deutsch und französisch) und Auskunft durch ∴

Dr. med. Rutishauser, Nervenarzt

Trogen Kt. Appenzell 905 M. ü. M. Kinderkuranstalt

Schönes, altrenommiertes, besteingerichtetes Kinderheim in prachtvoller, gesunder Lage für erholungsbedürftige und nervöse Schüler. Vorzügliches Klima für Sommer- u. Winterkuren. Wintersport! Gymnasium u. gute Volksschulen am Orte. Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache. Nachhülfe in allen Fächern. Mütterliche Pflege u. Aufsicht. Mässige Preise. Prospekte u. Referenzen durch

Frau Dr. Zellweger-Krüsi

Balsthaler Closetpapiere.



Vorzüglichste und billigste Toilettenpapiere, in Paketen, Büchlein und auf Rollen (Neueste Schlitzperforierung) sowie dazu passende Apparate. Angegebene Blatt- und Couponzahl garantiert.

Unentbehrlich in jeder Closetanlage.

Muster und Bezugsquellenliste versendet das Bureau der

PAPIER- UND COUVERTFABRIK BALSTHAL
ZÜRICH I, Löwenstrasse 32.

— (Man achte auf nebenstehende Schutzmarke.) —

Verlag von Zürcher & Furrer in Zürich

Für das christliche Haus im Schweizerland sehr empfohlen:

Schweizerische Reformationsgeschichte Bd. I von Emil Egli †

Doktor und Professor der Theologie, Zürich, herausgegeben von
Gg. Finsler, Dr. theol. et phil., Basel

Preis gebunden Fr. 10.—, geheftet Fr. 8.—

Umfang 424 Seiten. Inhalt: I. Abschnitt: Evangelium und Territorium
1519—1523. II. Abschnitt: Reformation und Intervention 1524—1525.

Ein in Aussicht genommener II. Band
wird die Jahre 1525—1531 behandeln.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

VERLAG GUSTAV GRUNAU, BERN

O MEIN HEIMATLAND

Der schönste Kalender fürs Schweizervolk

Mit vielen Kunstbeilagen. — Ueber hundert ausgezeichnete Urteile von Presse u. Privatpersonen. — **Preis Fr. 1.75.** — Erhältlich im Verlag, sowie in allen Buchhandlungen.

CHALET HELVETIA LE SÉPEY □ ORMONTS (VAUD) PENSION POUR JEUNES ENFANTS

SÉJOUR DE VACANCES POUR BIENPORTANTS.

FAMILLE AFFECTUEUSE POUR ENFANTS DÉLICATS OU ISOLÉS.

PRÉPARATION AUX ÉCOLES SUPÉRIEURES.

LANGUES. — MUSIQUE. — NOMBREUSES RÉFÉRENCES.

Franz Carl Weber

Zürich
mittlere Bahnhofstrasse

Katalog gratis

Jugendspiele

Fussbälle, Schleuder- und Rollbälle

Lawn tennis-Utensilien

Armbrüste „Bollinger“

Der BLÄTTER-VERLAG

von

E. Egli, Wwe. des verstorbenen G. Egli

Methodiklehrer an der Universität Zürich

empfiehlt die

Prüfungsblätter für den Rechnenunterricht

Diese Blätter sind geeignet, eine Schulklasse so zum Rechnen anzuregen, dass das Abgucken vom Nachbar ausgeschlossen ist. Sie fördern in hohem Masse die Selbsttätigkeit der Schüler. 40 Bl. à 25 Rp., je ein Resultat 5 Rp. — Die

:-: Geographischen Skizzenblätter :-:

sind ein vortreffliches Hilfsmittel für den Geographie- und Geschichtsunterricht. 1 Serie à 32 Blätter zu nur 50 Rp. Verlangen Sie gefl. Probem-
sendungen und Prospekte von

E. Egli □ Asylstrasse 68 □ Zürich V

Carl Marhold Verlagsbuchhandlung

Albrechtstrasse 46 **Halle a. S.** Albrechtstrasse 46

Enzyklopädisches Handbuch der Heilpädagogik

Unter Mitwirkung zahlreicher am Erziehungswerke interessierter Aerzte und Pädagogen

herausgegeben von Prof. Dr. med. A. Dannemann, Giessen, Hilfsschulleiter H. Schöber, Posen, Hilfsschullehrer Ed. Schulze, Halle a. S.

Preis geheftet M. 31.—, in Halbfanz. gebunden M. 33.50.

Ausführl. Prospekt über dieses Werk steht gern kostenlos zu Diensten.

Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger

[ehemalige Schröter'sche Zeitschrift], XXXII. Jahrgang.

Organ des Vereins für Erziehung, Unterricht und Pflege Geistes-schwacher. — Unter Mitwirkung namhafter Pädagogen und Aerzte herausgegeben von Anstaltslehrer Reinh. Görtler, Chemnitz-Altendorf, Oberarzt Dr. Meltzer, Grosshennersdorf i. Sa., Oberregierungsrat Müller, Chemnitz-Altendorf, Direktor Schwenk, Idstein i. Taunus, Haupitlehrer Weniger, Schwelm.

Preis pro Jahr M. 6.—, einzelne Nummer M. —.50.

Probenummern kostenlos zu Diensten.

Die Hilfsschule

Organ des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands. Monatsschrift für die gesamten Interessen der Hilfsschule und ihrer Lehrer.

Im Auftrage des Verbands - Vorstandes herausgegeben von Rektor A. Henze, Frankfurt a. M. und Hilfsschullehrer Ed. Schulze, Halle a. S.

Bezugspreis für Verbandsmitglieder M. 3.— jährlich,

für Nichtmitglieder M. 5.— jährlich.

Kalender für Heilpädagogische Schulen u. Anstalten in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz u. Amerika

Im Auftrage des Vereins für Erziehung, Unterricht u. Pflege Geistes-schwacher.

Gegründet 1905 von Dr. K. G. Th. Scheffer, herausgegeben von Hauptlehrer Fr. Frenzel, Stolp und Direktor J. Schwenk, Idstein i. T.

VIII. Jahrg. 1912/13.

Preis M. 1.20.

Ausführliches Verzeichnis unserer heilpädagogischen Literatur steht gern kostenlos zu Diensten.

Verlag HOFER & Co. A.-G., Zürich.

Es war einmal.

Eine Reformfibel
von MARIE HERREN, Bern.

80 Seiten, reich illustriert.

Einzelne Fr. 1.50, für Schulen partieweise Fr. 1.10.

Wie lernt das Kind lesen und schreiben?

Begleitschrift zu der Fibel „Es war einmal“
von Marie Herren.

50 Cts.

Rotkäppchen. Einführung in die Druckschrift

von Marie Herren, Bern. — IV. Auflage, 27.—36. Tausend.
Einzelne 40 Cts., für Schulen partieweise 35 Cts.

Turngeräte

für Schulen, Vereine
und Private liefert

Herr. Waeffler, Aarau
(alt Turnlehrer)

Die Sprache des Kindes

von Dr. E. F. W. Meumann
Professor an der Universität in Zürich.
Bd. VIII der Abhandlungen heraus-
gegeben von der Gesellschaft für
deutsche Sprache in Zürich.

Preis Fr. 2.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen
sowie direkt von

Zürcher & Furrer, Zürich
Verlagsbuchhandlung



Alfred Zimmermann

Buchbinder
Obere Zäune 24 · Zürich I

Einfache und feinste Bücher-
einbände, Broschieren und Bin-
den von Verlagswerken. An-
fertigung von Geschäftsbüchern
in jeder Ausführung und Li-
neatur.



Für zarte Kinder, Schulmüde, Erholungsbedürftige, Nervöse, in der Entwicklung Zurückgebliebene, Ferienkinder, ist ein ärztlich geleitetes Erziehungsheim neu eingerichtet worden in dem prächtig gelegenen Schloss Oetlishausen b. Kradolf Thurgau.

Kleine Zahl. Ärztliche Fürsorge und jede geeignete Kurbehandlung. Kräftigende Körperpflege. Schulunterricht, Gartenbau. Mässige Preise.

Prospekt und Auskunft durch Dr. med. Naegeli, Arzt.

VERLAG VON ZÜRCHER & FURRER IN ZÜRICH

Menschheitsfragen

Ein letzter Gruss an seine Freunde von Dr. K. Furrer †,
Pfarrer am St. Peter in Zürich :. 1909

Das „Schweizer Frauenheim“ schreibt u. a.: „Seinen Verehrern muss dieser letzte Gruss ein teures Vermächtnis sein, ein Bindeglied, das den geistigen Kontakt mit dem Heimgegangenen dauernd aufrecht erhalten wird. Aber auch ausserhalb dieses Kreises stehende hochstrebende Menschen werden diese Aeusserungen einer starken, in sich abgeschlossenen Persönlichkeit immer wieder auf sich wirken lassen.“

Preis brosch. Fr. 3.—, geb. Fr. 4.—



Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen 1291—1513



Nach den Originalen bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Dr. Robert Durrer, Staats-Archivar, herausgegeben v. J. Ehrbar.

Preis Fr. 1.—.

Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen sind nicht nur die ehrwürdigen Grundbriefe unseres Schweizerhauses, sondern zeigen in ihrer gedrungenen Form auch jene Staatsweisheit und den weiten Blick, den man bei internationalen Abmachungen neuester Zeit leider vermisste. Wer die kräftigen Bundesbriefe unserer Vorfahren im Zusammenhang kennen möchte — und jeder Schweizer sollte sie kennen — nehme das kleine Büchlein von J. Ehrbar, es wird ihn nicht gereuen. Es ist nicht jedermann's Sache, diese Dokumente in der ursprünglichen Form ohne weiteres zu lesen und zu verstehen, daher ist vorliegende Schrift ein kleiner literarischer Wegweiser. Für den Unterricht in der Schweizergeschichte besonders ist sie ein überaus wichtiges Hilfsmittel. Jeder, der diese Dokumente zu würdigen weiß, wird das Unternehmen, das sie popularisieren soll, willkommen heißen, denn es ermöglicht jedem, sich für den billigen Preis von einem Franken einen getreuen Nachdruck der ehrwürdigen Dokumente zu verschaffen.

Hunziker Söhne, Thalwil b. Zürich

Schulmöbelfabrik



Richtiges Sitzen in der Schulbank.

Schlechte Körperhaltung
in der Schulbank
hat auf die Dauer
Gesundheitsstörungen
der Schulkinder zur
Folge.

Die Hygienische Schul-
bank erleichtert Lehrern
und Kindern
den Unterricht.

Schulmöbel — Wandtafeln

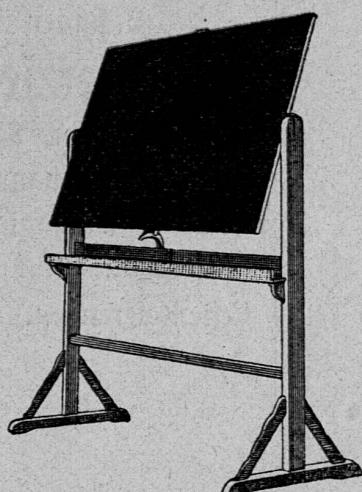
Fabrik für moderne Schuleinrichtungen. • • Prima Referenzen.

Schulbänke mit Rettig'scher Umkippvorrichtung
oder mit Rollenkupplungen „Helvetia“.

Patentierte Wandtafel „Albisplatte“ absolut unveränderliche Tafel.

Hunzikers Doppeltafel „Perfekt“ mit vier Schreibflächen.

Verlangen Sie Prospekte! — Musterlager.





VERBANDSTOFFE
+
Child's profile with bandage

**Not-
verband-
Kisten
und
Kassetten
für
Schulen
liefern
billigst**



VERBANDSTOFFE
+
Child's profile with bandage

Zürich
Limmatquai 96
und
Badenerstr. 60

Sanitätsgeschäft
Geering & Beck

Winterthur
Grabeneck-
Marktgasse

**Körperlich und geistig
∴ Zurückgebliebene ∴**

finden in der sehr gesund gelegenen
„Privaterziehungsanstalt Friedheim“
in Weinfelden, Schweiz (gegründet 1892), fachgemäße,
sorgfältige Behandlung nach den neuesten Grundsätzen
der Heilpädagogik. Vielseitige praktische Ausbildung.
Gartenbau. Auf je 6 Kinder eine besondere Lehrkraft.
Erste Referenzen. * * * Prospekte durch den Vorsteher
E. Hasenfratz

Appel pressant aux membres de notre Société.

La Société suisse d'hygiène scolaire ne peut arriver à remplir sa tâche d'une manière complète que si elle embrasse un nombre de membres très étendu. Le cercle des personnes que notre but intéresse est grand; il comprend toutes celles qui, d'une façon quelconque, s'occupent de l'éducation de la jeunesse, à savoir: les pères et mères de famille, les autorités scolaires et les maîtres de toute catégorie, les autorités sanitaires, les hygiénistes et les médecins, les architectes et les entrepreneurs, ainsi que toutes les personnes qui ont à cœur les nombreuses questions que soulève la protection de l'enfance.

Nous demandons instamment à nos sociétaires de bien vouloir nous procurer de nouvelles recrues. Chacun d'entr'eux devrait se faire un devoir pressant de nous assurer l'entrée dans la société d'au moins un membre nouveau.

Pour une cotisation annuelle de fr. 5.— (étranger: fr. 7.50) chaque sociétaire reçoit un exemplaire des „Annales“ et des „Feuilles suisses d'hygiène scolaire et Revue de protection de l'enfance“ (10 Nos. par an). Pour une cotisation annuelle d'au moins fr. 20.—, les membres collectifs reçoivent 2 exemplaires des „Annales“ et 5 exemplaires des „Feuilles“; pour une cotisation annuelle supérieure à fr. 20.—, les membres collectifs reçoivent 10 exemplaires des „Feuilles“ et, en outre, un exemplaire supplémentaire des „Annales“ pour chaque somme de dix francs payée en sus de la cotisation minimale annuelle.

Le Comité.

48 Bg.
2. o. f.
1. geh.

Publikationen der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

I.—XII. Jahrgang

mit zahlreichen Tafeln und Illustrationen im Text.

Preis: Jahrgang I—VI soweit noch vorrätig à Fr. 7.—
Jahrgang VII und folgende à Fr. 10.—

Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz.

Auf Anfang 1902 zusammengestellt von

Dr. Fr. Schmid,

Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes in Bern.

Répertoire des Prescriptions d'hygiène scolaire en vigueur en Suisse
au commencement de 1902

I. Fortsetzung bis 1909 — I^e Suite jusqu'à 1909

So lange Vorrat in einem Band **Fr. 6.—**

Probleme der Jugendfürsorge.

Bericht an den h. schweiz. Bundesrat über den von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a/M. im Frühjahr 1906 veranstalteten Kurs für Jugendfürsorge von

Dr. F. Zollinger,

Sekretär des Kantonalen Erziehungswesens in Zürich.

Separatabdruck aus dem
VII. Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

— **Preis Fr. 3.—**

Jugendfürsorge.

Bericht über den I. schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge,
veranstaltet von der

Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

— **Preis Fr. 10.—**

Wegleitung zuhanden der Schulbehörden betr. Erstellung von Schulbänken.

Von **H. Wipf** und **Dr. F. Erismann.**

— **Preis Fr. 1.—**

Verlag von Zürcher & Furrer in Zürich.